

**Polder Bellenkopf / Rappenwört**

Synoptische Zusammenstellung der Stellungnahme der Stadt Rheinstetten - Stand 12.05.2016

1	2	3	4	6	7	8	11	13
Lfd. Nr.	Lfd. Nr. TÖB	TÖB	Stellungnahme	Interne Zuordnung	Anlage	Kapitel	Stellungnahme Vorhabenträger	Bemerkungen
1	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p><b>I. Einleitung - Betroffenheit - Zusammenfassung</b></p> <p><b>1.1 Einleitung - Allgemeines</b></p> <p>Die Stadt Rheinstetten ist mit dem geplanten Polderbauvorhaben als Beitrag zu dem zwingend erforderlichen Hochwasserschutz entlang des Rheins grundsätzlich einverstanden. Die notwendigerweise damit verbundenen situationsgebundenen Einschränkungen und Belastungen sind unvermeidbar. Soweit möglich sind die damit verbundenen Belastungen für die Stadt Rheinstetten und die davon betroffene Bevölkerung sowie insbesondere die Grundstückseigentümer auf das unvermeidbare Maß zu minimieren bzw. abzumildern. Vermeidbare Belastungen, die lediglich damit begründet werden, dass sie der bei den übrigen Maßnahmen des IRP üblichen Vorgehensweise entsprechen, sind ebenfalls zu vermeiden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die massiven Belastungen für die Siedlungsgebiete während der Bauphase, aber auch für die vorgesehenen (insbesondere natur- und artenschutz- sowie waldrechtlichen) Kompensationsmaßnahmen auf Flächen in der Gemarkung Rheinstetten in und außerhalb des vorgesehenen Retentionsraumes. Der Polderraum und die Ausgleichsflächen werden allerdings mit der Vorhabenplanung im Ergebnis der Verfügnungs- und Planungshoheit der Stadt Rheinstetten entzogen. Im Folgenden werden deshalb alle Aspekte aufgeführt, die der Verwaltung der Stadt Rheinstetten und deren Beratern bei der Durchsicht der Antragsunterlagen aufgefallen sind und die genauer zu überprüfen sind. Ferner solche, zu denen ggf. Änderungen und/oder Ergänzungen bei der Planung erforderlich sind und/oder solche, zu denen ergänzende Regelungen über einen finanziellen oder sonstigen Ausgleich etc. notwendig sind.</p>				Kenntnisnahme	
2	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p><b>1.2 Betroffenheit der Stadt Rheinstetten</b></p> <p>a) Vorhaben Das Gebiet des geplanten Retentionsraumes liegt zwar komplett außerhalb der Siedlungsfläche von Rheinstetten, der Wirkungsbereich des beantragten Vorhabens betrifft jedoch durchaus bestehende und geplante Siedlungsflächen. Im FNP 2010 sind die benötigten Flächen zum überwiegenden Teil als Wald und Landwirtschaftliche Fläche dargestellt und sie werden bislang intensiv auch land- und forstwirtschaftlich genutzt. Die Dämme, sowie der Uferabschnitt entlang des Badebereichs am Fermasee sind im Flächennutzungsplan als Grünflächen ausgewiesen. Im Landschaftsplan sind die überwiegenden Teile des beantragten Retentionsraumes zur Sicherung des Integrierten Rheinprogramms als geplantes Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Derzeit hat die Fläche des künftigen Retentionsraumes eine große Bedeutung für die Erholung. Am Fermasee befindet sich ein Badestrand mit Liegewiese, Parkplatz und DLRG-Station sowie in der Nähe des Sees ein Bolzplatz, der ganzjährig genutzt wird. Das gute Wegenetz und die intakte Natur werden gerne von Spaziergängern, Joggern und Radfahrern aufgesucht.</p> <p>b) Flächen für Ausgleich und Kompensation Daneben ist die Stadt Rheinstetten in erheblichem Umfang auch außerhalb der eigentlichen Poldermaßnahmenflächen durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen mit Grundstücken auf der Gemarkung Rheinstetten betroffen. Dadurch ist Rheinstetten zusätzlich in seinen künftigen Entwicklungsmöglichkeiten massiv beeinträchtigt.</p>				Kenntnisnahme	
3	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p><b>1.3 Stellungnahme zum neuen Grundwasserschutzkonzept für Neuburgweier - Gemeinderatsbeschluss vom 24.03.2015</b></p> <p>Grundsätzlich erkennt die Stadt Rheinstetten bei der nun vorgelegten Planung gegenüber der Antragsvariante eine erhebliche Verbesserung im Punkt Grundwasserschutz, was nun den gesamten Stadtteil Neuburgweier betrifft. Die ursprüngliche Antragsvariante mit Brunnenlösung war aus Sicht der Stadt Rheinstetten gerade im Süden von Neuburgweier nicht von Vorteil für die Bevölkerung, zudem wäre es zu einer Verschlechterung auf dem Gelände des SC Neuburgweier gekommen. Bei letzterem haben sowohl der Gemeinderat wie auch die Stadtverwaltung mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass dieser Umstand für die Stadt Rheinstetten nicht hinnehmbar ist. Weiter sind aus der Bevölkerung immer wieder Befürchtungen zur Brunnenlösung vorgetragen worden - auch wenn die Antragsvariante aus der ersten Offenlage mit Brunnen eine technische Lösung darstellt, welche ihren Zweck erfüllt hätte. Das geänderte Schutzkonzept mit Gräben, Drainagen und einer Dammverschiebung kommt den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Rheinstetten entgegen und beachtet zudem viele der zentralen Anliegen der Stadt Rheinstetten, welche in der ersten Offenlage vorgetragen wurden. Die jetzt vorgelegte Antragsvariante mit Gräben und Drainagen unter Verzicht auf Brunnen in Ortslage ist Ergebnis intensiver Überlegungen und Abstimmungen zwischen der Stadt Rheinstetten und dem Vorhabenträger. An diesen Gesprächen haben seitens der Stadt Rheinstetten Herr BM a. D. Dr. Treiber als Berater, Herr OB Schrempf, Herr BM Hauk und Herr Reuter aus dem Bereich Tiefbau und Umwelt teilgenommen.</p>				Kenntnisnahme	
4	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>In diesen Werkstattgesprächen beim Regierungspräsidium wurde festgelegt, den Haltewasserspiegel entlang des Sportgeländes des SC Neuburgweier beim Bemessungshochwasser auf 106,80 m+NN (Juli 2010: diese Zahl ist zu überprüfen, siehe Anlage 10) festzusetzen. Dies bedeutet, dass der Grundwasserspiegel beim 10-jährigen Hochwasser noch unter der Geländeoberkante des Sportplatzes bleibt. Dieser Haltewasserspiegel stellt sich nur ein, wenn die Drainage und der hochliegende Graben an den Grundwasserleiter angeschlossen werden.~ Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht zu entnehmen, ob dies sichergestellt ist. Insofern sind die bei der Bürgerinformationsversammlung am 17. Dezember 2014 in dieser Richtung vorgetragenen Bedenken berechtigt. Eine bereits durchgeführte Probebohrung im Bereich des Übergangs von der Drainage zum hochliegenden Graben förderte zu Tage, dass die schwerdurchlässige Deckschicht auf 105,43 m+NN endet und in dieser Tiefe der Grundwasserleiter beginnt. Die Sohle des neben der Drainageleitung verlaufenden Transportkanals entlang der Gemarkungsgrenze liegt zwischen 105,30 und 105,80 m+NN. Unter der Kanalsohle wird voraussichtlich ein ca. 30 cm starker Bodenaustausch mit durchlässigem Material bis in eine Tiefe von 105,00 und 105,50 m+NN durchgeführt. Falls erforderlich, muss der Bodenaustausch in größerem Umfang durchgeführt werden. Wird innerhalb des Kanalgrabens, in dem auch die Drainageleitung liegt, das schwerdurchlässige Aushubmaterial der Deckschicht durch durchlässiges Material ersetzt, wäre auch die Drainageleitung an den Grundwasserleiter angeschlossen. Die Sohle des hochliegenden Grabens liegt nach den vorliegenden Plänen zwischen 105,20 und 105,30 m+NN. Darunter ist ein 0,5 m dicker durchlässiger Sohlfilter geplant, so dass die Unterseite des Sohlfilters zwischen 104,70 und 104,80 m+NN liegt und damit voraussichtlich innerhalb des Grundwasserleiters.</p>		6-2.2-2 6-2.4-1	6-2.2 6-2.4 6-9.1	<p>Im Grundwassermodell wurde eine Deckschichtmächtigkeit entsprechend einer großräumigen Auswertung der Deckschichtmächtigkeiten von der LUBW und dem LGRB angesetzt. Im Bereich des hoch liegenden Grabens und der Drainage wurde hieraus eine Deckschichtmächtigkeiten von 2 m abgeleitet. Da die Deckschichtmächtigkeiten lokal von der groben Klassifizierung abweichen kann, wird im Vorfeld der Ausführungsplanung diese weiter erkundet werden. Im Grundwassermodell wurde im Bereich der Drainage und des hoch liegenden Grabens eine Deckschichtdurchlässigkeit von 0,0001 m/s angenommen. Diese entspricht den Erkundungsergebnissen der Stadtwerke Karlsruhe aus dem Retentionsraum. Bei den Simulationen mit Retentionsraum und Schutzmaßnahmen wurden die Drainage und der Hochliegende Graben innerhalb der Deckschichten angesetzt. Damit ist rechnerisch nachgewiesen, dass der Schutz des SC Neuburgweier auch dann gegeben ist, wenn die Drainage und der hoch liegende Graben nicht vollständig an den Grundwasserleiter angeschlossen sind. Dennoch ist in der Bauausführung vorgesehen einen hydraulischen Anschluss an den Kiesgrundwasserleiter herzustellen. Im Zuge der Ausführungsplanung werden weitere Baugrundaufschlüsse im Bereich der Gräben durchgeführt. Mit den daraus gewonnenen Erkenntnissen wird die Detailplanung durchgeführt. Ein hydraulischer Anschluss an den Grundwasserleiter wird sichergestellt.</p>	

5	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	Der hochliegende Graben ist somit voraussichtlich bereits an den Grundwasserleiter angeschlossen, die Drainage kann auf einfache Weise angeschlossen werden. Für den Fall, dass die während der Ausführungsplanung durchgeführten Erkundungsbohrungen ergeben, dass der Grundwasserleiter tiefer beginnt, sind andere technische Lösungen möglich und zur Anwendung zu bringen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Anschluss an den Grundwasserleiter dauerhaft sichergestellt ist. Die Stadt stimmt dem neuen Grundwasserschutzkonzept und der Dammführung für Neuburgweier nur unter der Bedingung zu, dass der hochliegende Graben und die Drainage verlässlich an den Grundwasserleiter angeschlossen werden. Dies gilt auch für den tiefliegenden Graben, hier erachten wir dies als gegeben. Größte Anforderung an Verlässlichkeit stellt die Stadt Rheinstetten an das zum Einsatz gebrachte Modell zur Berechnung der Grundwasserstände. Der Vorhabenträger hat nach seiner Aussage, um die Aussagekraft des verwendeten Modells zu untermauern, die eigenen Ergebnisse mit den Ergebnissen aus dem Verfahren zum Bau des Wasserwerks Kastenwörth abgeglichen. Dort wurde ein anderes Rechenmodell angewandt. Der Vorhabenträger hat erklärt, dass es zu einer hohen Übereinstimmung der in beiden Verfahren ermittelten Werte gekommen ist. Die Stadt Rheinstetten möchte dies belegt wissen. Ergänzung Juli 2015: Nach der Auswertung der letzten Hochwasserereignisse ist davon auszugehen, dass bei der aktuellen Antragsvariante beim Gelände dessen ein Haltewasserspiegel angenommen wurde, der deutlich über dem zweijährlichen Hochwasserstand in den Lettenlöchern liegt. Dies soll korrigiert werden (siehe Anlage 10). Forderungen der Stadt Rheinstetten: Der im neuen Grundwasserschutzkonzept für das Bemessungshochwasser neu festgelegte Haltewasserspiegel von 106,80 m+NN (diese Zahl ist zu überprüfen, siehe Anlage 10) entlang des Sportgeländes des SC Neuburgweier - und damit die Vermeidung einer Verschlechterung für den Sportclub - ist nur zu erreichen, wenn die Drainage und der hochliegende Graben an den Grundwasserleiter angeschlossen werden. Hierfür ist Sorge zutragen. Die Stadt Rheinstetten verlangt, dass im Zuge der Ausführungsplanung engmaschig Probebohrungen durchgeführt werden und die Ergebnisse dieser Probebohrungen der Stadt unmittelbar zur Kenntnis gebracht werden. Anhand der Ergebnisse der Probebohrungen ist der Stadt Rheinstetten ein Lösungsvorschlag für die Anbindung an den Grundwasserleiter vorzulegen.	F1	6-2.2-2 6-2.4-1	6-2.2 6-2.4 6-9.1	In der Bauausführung wird darauf geachtet, dass ein hydraulischer Anschluss an den Kiesgrundwasserleiter bei der Drainage und dem hoch liegenden Graben hergestellt wird. In den den Planfeststellungsunterlagen zu Grunde liegenden Berechnungen wurde gemäß lfd. Nr. 4 kein Anschluss an den Grundwasserleiter angenommen. Rechnerisch ist der Schutz des Geländes vom SC Neuburgweier auch ohne Anschluss an den Grundwasserleiter gegeben. Der geforderte Nachweis zum Modellabgleich wurde mit der Erläuternden Stellungnahme "Vergleichbarkeit Grundwassermodell kup mit Grundwassermodell Wasserwerk Kastenwörth" sowie der Erläuternden Stellungnahme "Vergleich der Grundwassermodellergebnisse: Grundwassermodell der Stadtwerke und Grundwassermodell Bellenkopf/Rappenwörth" vorgelegt. Diese wurden der Stadt Rheinstetten zur Verfügung gestellt. Wertet man die Modellergebnisse aus, so zeigt sich, dass über die Auer Schlute deutlich mehr Wasser abfließt als aus dem bestehenden Ablauf aus den Lettenlöchern. Das bedeutet, dass mit dem Ableiten des Wassers aus der Auer Schlute durch die Schutzmaßnahmen der Wasserspiegel in den Lettenlöchern deutlich tiefer liegen wird als bislang. Die Notwendigkeit einer weitergehenden Begrenzung des Wasserspiegels in den Lettenlöchern wird vom Vorhabenträger deshalb nicht gesehen Zu Einordnung der Wasserspiegel in den Lettenlöchern werden diese derzeit anhand eines Lattenpegels erfasst. Eine kontinuierliche Erfassung ist vorgesehen. Siehe Antwort zu lfd. Nr. 4 und: Bis zum Beginn der Ausführungsplanung werden die Grundwasserstände in Neuburgweier und Wasserstände in den Lettenlöchern gemessen. Die Erkenntnisse aus der längeren Beobachtungsphase werden in die Ausführungsplanung mit aufgenommen und berücksichtigt. Hinsichtlich der Lettenlöcher wird bei der Überprüfung des Haltewasserspiegels darauf zu achten sein, dass Verschlechterungen gegenüber dem bisherigen Zustand sicher ausgeschlossen sind. Wasserstände, die zweijährlichen Ereignissen entsprechen, müssen nach wie vor unvermindert erreicht werden und höhere Ereignisse dürfen nicht stärker als auf die zweijährigen Ereignissen entsprechenden Wasserstände abgesenkt werden.		
6	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	Die überarbeitete Dammtrasse wird von der Stadt Rheinstetten akzeptiert, das Hochwasserreglement und die darin festgeschriebene Notwendigkeit der Ökologischen Flutungen wird in der bisherigen Planung in Frage gestellt. Der Gemeinderat der Stadt Rheinstetten hat bereits im Juli 2006 bezweifelt, dass alle Ökologischen Flutungen bis zu einem Abfluss von 4.000 m <sup>3</sup> /s erforderlich sind. Die Stadt Rheinstetten fordert daher noch immer, die Notwendigkeit der Ökologischen Flutungen, aber auch die Art und vor allem den Umfang dieser, zu belegen. Das Ergebnis des erfolgten Abgleichs der beiden Grundwasserrechenmodelle aus dem Verfahren "Polder Bellenkopf/Rappenwörth" und "Wasserwerk Kastenwörth" wird der Stadt Rheinstetten zur Kenntnis gebracht. Ungeachtet dessen, bleiben alle übrigen Forderungen und Anregungen der Stadt Rheinstetten aus der ersten Offenlage von dieser Stellungnahme unberührt.	F1			Zur Notwendigkeit der ungesteuerten Ökologischen Flutungen bis zur vorhergesagten Überschreitung eines Abflusses von 4.000 m <sup>3</sup> am Pegel Maxau wird auf die Erläuternde Stellungnahme "Notwendigkeit Ökologischer Flutungen" verwiesen. Siehe hierzu auch Antworten zu lfd. Nr. 4 und 5:		
7	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	1.4 Zusammenfassung der Stellungnahme Die wichtigsten der nachfolgend detailliert beschriebenen Anregungen und Bedenken sowie Forderungen der Stadt Rheinstetten werden wie folgt kurz zusammengefasst: a) Dämme 2015: Die Stellungnahme 2012 an dieser Stelle ist durch die geänderte Planung weitgehend hinfällig. Auf die Ausführungen in der Stellungnahme des Gemeinderats vom 24.03.2015 wird verwiesen (oben Abschnitt I Ziff. 1.3). Auf die geplante bauliche Ertüchtigung des Rheindammes XXV soll im Bereich des Polders verzichtet werden, da dieser dort künftig keine Hochwasserschutzfunktion mehr hat. Ergänzung 2015: Die aus Hochwasserschutzgründen in der vorgesehen Form nicht erforderliche und mit massivem Flächenverbrauch (insbesondere Waldeingriff im NSG und FFH-Gebiet) verbundene geplante Dammverbreiterung ist insbesondere auch im Hinblick auf das naturschutzrechtliche Eingriffsvermeidungsgebot abzulehnen. Nach BNatSchG sind Beeinträchtigungen zu unterlassen, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. Vorliegend gibt es solche zumutbaren Alternativen, die zu geringeren Eingriffen führen würden (siehe näher unten in Abschnitt /1.3 sowie Anlage 9).				Siehe Antwort zu lfd. Nr. 18 bis 23.		
8	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	b) Grundwasser, Hydrologie Bei dem geplanten Dammverlauf an der südlichen Poldergrenze werden die im Polderbetrieb zu erwartenden Grundwasseranstiege mit der bisher geplanten Brunnenanlage nur unvollständig verhindert. Die in Kauf genommene Verschlechterung der Situation am Waldweg, auf dem Gelände des SC Neuburgweier und im Bereich des Neubaugebietes Baumgarten wird von der Stadt Rheinstetten nicht akzeptiert. Neu 2015: Dies ist bei der nun vorgelegten Planung berücksichtigt. (s. dazu Stellungnahme des Gemeinderats vom 24.03.2015. Die Funktion der bestehenden und neuen Grabensysteme ist sicher zu stellen.				Die Funktion der zu erstellenden Grundwasserhaltungsmaßnahmen wird seitens des Vorhabenträgers sichergestellt.		
9	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	c) Ökologischer Ausgleich Das jetzt vorgelegte naturschutz- und artenschutzrechtliche Ausgleichskonzept wurde in enger Abstimmung mit der Stadt Rheinstetten erarbeitet und ist nun auf die gegebenen landschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen abgestimmt. Auch werden nun durch den Verzicht auf Ausgleichsflächen auf bisherigen Ackerstandorten unnötige weitere Belastungen der Landwirtschaft vermieden. Soweit die darin beschriebenen Maßnahmen rechtlich zwingend erforderlich sind, werden diese deshalb mitgetragen. Zur Klarstellung wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass dieses neue Konzept nicht als Entgegenkommen oder Zugeständnis des Vorhabenträgers an die Stadt Rheinstetten interpretiert werden darf. Vielmehr hat die Stadt Rheinstetten durch Einbringung von Ideen und insbesondere auch durch das Einbringen von weiteren Flächen dazu beigetragen, das Ausgleichskonzept naturschutzfachlich besser und damit auch genehmigungsfähiger zu machen, insbesondere auch durch Berücksichtigung der Grundsätze eines produktionsintegrierten Ausgleiches. Es wird deshalb erneut und nachdrücklich darauf hingewiesen, dass wie schon oben erwähnt die künftigen eigenen Handlungsmöglichkeiten der Stadt durch dieses Konzept massiv eingeschränkt werden. Gleichzeitig wird das Land Baden-Württemberg hinsichtlich dessen eigener Flächen in erheblichem Umfang von Inanspruchnahme entlastet. Die Stadt Rheinstetten bringt sich hier mit all ihren Dienststellen solidarisch und konstruktiv in das Verfahren zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein an. Ein solches Verhalten ist auch vom Vorhabenträger, dem Land, zu erwarten und zwar auch dort ressortübergreifend.				Kenntnisnahme		
10	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<b>Forderungen der Stadt Rheinstetten:</b> Die Belastung Rheinstettens ist deshalb durch wertgleiche Übertragung entsprechender Landesgrundstücke zu kompensieren, um somit auch die kommunale Handlungshoheit für die Zukunft soweit möglich wieder herzustellen (Flächentausch).	F2 neu			Zum Flächentausch laufen derzeit Abstimmungen.		
11	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	Die Stadt geht zudem davon aus, dass sich der Ausgleichsbedarf durch Verzicht auf die Dammverbreiterung von Damm XXV noch weiter erheblich reduziert.	V nein			Zum Ausbau des HWD XXV wird auf Anlage 3.1-5.1.1-1 "Ausbau HWD XXV" im Fachbericht der Unger Ingenieure und die Erläuternde Stellungnahme "Sanierung HWD XXV - Untersuchung von Alternativen zum Ausbau -" verwiesen.		
12	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	Eventuell bei dem Vorhaben entstehende Kompensationsüberschüsse sind dem Ökokonto der Stadt Rheinstetten gut zu schreiben, und zwar auch dann, wenn dies Flächen des Landes betrifft.	F3 neu V, nein			Im Vorhaben entstehen keine Kompensationsüberschüsse, die ökokontofähig sind.		

13	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>d) Bauzeitliche Beeinträchtigungen</p> <p>Die mit der Durchführung der Baumaßnahmen einhergehenden Beeinträchtigungen sind weiter zu minimieren. Untersuchungen über die Auswirkung der Durchquerung der bebauten Gebiete, des Stadtzentrums und von Neuburgweier durch Baustellenverkehre fehlen in den Unterlagen. Die Auswirkungen von Lärm, Staub und Verkehrsabwicklung in den Ortslagen sind detailliert darzustellen und Vermeidungsmöglichkeiten verbindlich festzulegen. Der Hinweis, dass eine Baustoffanlieferung auf dem Wasserweg im Rahmen der Ausführungsplanung geprüft werden soll, ist für die Stadt Rheinstetten nicht ausreichend. Dies ist bereits im Planfeststellungsverfahren verbindlich zu klären.</p> <p>Die Stadt Rheinstetten ist bei der Ausführungsplanung und insbesondere bei den weiteren Planungen zum Bauablauf notwendig zu beteiligen. Zur Information der Bevölkerung über die jeweils aktuellen Auswirkungen der Baustelle wird eine aktive Informationspolitik durch den Vorhabenträger und die durchführenden Bauunternehmen gefordert.</p> <p>Straßensperrungen sind zu vermeiden. Die zur Baustellenandienung genutzten Straßen und Wege sind bedarfsgerecht auszubauen, während der Bauzeit zu unterhalten und nach Abschluss in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben, ggf. auch zurückzubauen. Bestehende Infrastruktureinrichtungen der Stadt sind zu sichern bzw. für Überflutungen zu ertüchtigen.</p>			<p>Im Zuge des laufenden Planfeststellungsverfahrens werden keine weiteren Untersuchungen für erforderlich gehalten. Eine detaillierte Baustellenverkehrsplanung erfolgt in enger Abstimmung mit der Stadt Rheinstetten im Zuge der Ausführungsplanung. Erst zu diesem Zeitpunkt wird auch eine Entscheidung über die Anlieferung von Baumaterialien per Schiff erfolgen können. In der Machbarkeitsuntersuchung wurden auch die Kriterien benannt, anhand derer eine Abwägung und endgültige Entscheidung zur Schiffsanlieferung getroffen wird. Damit wurde einer Forderung der Stadt entsprochen. Die Machbarkeitsuntersuchung ist Bestandteil der Antragsunterlagen (Anlage 3.1-8-1).</p> <p>Vom Vorhabenträger wird die Bevölkerung in regelmäßigen Abständen über die Bauausführung informiert. Straßensperrungen werden nur dann durchgeführt wenn keine Alternativen dazu vorhanden sind. Die Baustraßen werden bedarfsgerecht ausgebaut, regelmäßig unterhalten und am Ende wieder zurückgebaut. Bestehende Infrastruktureinrichtungen werden in dem erforderlichen Umfang gesichert.</p>		
14	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>e) Ausgleich der Freizeit- und Erholungsfunktion</p> <p>Im Bereich des Rückhalteraumes wird die Erholungsfunktion für die Bevölkerung aus Rheinstetten und der Region zumindest zeitweise stark eingeschränkt. Dies ist in den Planunterlagen der UVS zutreffend beschrieben. Die hierfür vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen können den Verlust jedoch nicht ausgleichen. Insgesamt sind die Belange des "Schutzgut Mensch" nicht ausreichend gewürdigt.</p> <p>Andererseits entsteht durch den Polderbetrieb bei größeren Ökologischen Flutungen und im Retentionsfall zeitweise und kaum kalkulierbar eine Attraktion, die es einerseits zu nutzen, andererseits aber auch zu beherrschen gilt.</p> <p>Die Stellungnahme enthält eine Reihe von Vorschlägen und Forderungen mit denen einerseits die Rheinaue erlebbar gemacht, andererseits aber auch unvermeidbarer Besucherverkehr gesteuert werden soll. Dazu gehört der bedarfsgerechte Ausbau von Straßen, Wegen und Parkplätzen, Informationen der Besucher über die Rheinauen und ein wirkungsvolles Leit- und Informationssystem zu den Betriebszuständen im Rückhalteraum. Der Verlust der Badequalität am Fermasee ist adäquat auszugleichen</p>			<p>Der Vorhabenträger hat nur in begrenztem Umfang Möglichkeiten zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion. Dieser Ausgleich ist keine unmittelbare gesetzliche Aufgabe, auch nicht im Rahmen der Eingriffsregelung. Die Maßnahmen für die Erholungsfunktion wurden mit den Rechtsverordnungen über die Landschaftsschutzgebiete begründet. Konkrete Vorschläge für weitere Maßnahmen werden hinsichtlich der Möglichkeit der Integration in die Planung geprüft; die Maßnahmen dürfen nicht zu neuen Eingriffen in Natur und Landschaft führen. - Es besteht nicht die Absicht, hohe Flutungen als Attraktion "nutzbar" zu machen. Hochwassertourismus soll nicht gefördert werden. Es wird nicht mit stärkerem Besucherandrang als derzeit bei Hochwasser gerechnet. Die Überschwemmungen werden auf zusätzlichen Flächen stattfinden, aber keine für den Durchschnittsbetrachter andere landschaftliche Qualität als die Überschwemmungen in der sonstigen Rheinaue haben.</p>		
15	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>f) Wirtschaftliche Auswirkungen</p> <p>Die Stadt hat durch die geplanten Maßnahmen vor allem im Bereich der Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei, der Landwirtschaft und sonstiger Verpachtungen erhebliche wirtschaftliche Einbußen zu befürchten. Dazu kommen verschiedenste Mehraufwendungen in der Folge des Polderbetriebes sowie Risiken im Bau. Die Stadt geht davon aus, dass diese wirtschaftlichen Nachteile vom Vorhabenträger vollständig ausgeglichen werden, so dass der Stadt durch das Projekt keinerlei Kosten entstehen.</p> <p>Die dafür zu treffenden Regelungen sollen in einer Vereinbarung zwischen Stadt und Land gefasst werden. Der in den Unterlagen enthaltene Entwurf kann dazu nur als Diskussionsgrundlage gelten. Die Vereinbarung ist in vielen Punkten zu präzisieren und auf der Basis des Planfeststellungsbeschlusses abschließend zu verhandeln.</p> <p>Der Flächenbedarf für das ganze Projekt ist im Kapitel Grunderwerb zusammengestellt. Dort ist u. a. vorgesehen, dass die im Polder liegenden Flächen zugunsten des Landes dinglich gesichert werden. Damit verliert die Stadt in diesem Gebiet nicht nur ihre hoheitlichen Rechte, sondern weitgehend auch ihre Rechte als Grundstückseigentümer dauerhaft zugunsten des Landes Baden-Württemberg. Da das Land auf Rheinstettener Gemarkung hinreichend Flächen unterschiedlichster Qualität in seinem Eigentum hat, verlangt die Stadt, die gesamten für den Polder benötigten Flächen gegen außerhalb liegende Flächen des Landes wertgleich zu tauschen. Dadurch reduziert sich außerdem der Regelungsbedarf der Vereinbarung erheblich.</p>			<p>Regelungen zur Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei und Landwirtschaft sind Bestandteil der mit der Stadt Rheinstetten abzuschließenden Vereinbarung.</p> <p>Zum Thema Flächentausch siehe lfd. Nr. 10</p>		
16	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p><b>II. Grundlegende Einwendungen</b></p> <p><b>II.1 Vorgesehener Dammverlauf - Südliche Poldergrenze</b></p> <p>Die Stellungnahme der Stadt Rheinstetten vom 16.05.2012 hierzu und die damaligen Forderungen F 1 bis F 3 alt entfallen ersatzlos. Auf die Ausführungen in der Stellungnahme des Gemeinderats vom 24.03.2015 wird verwiesen (oben Abschnitt I Ziff. 1.3).</p>	entfällt		Kenntnisnahme		
17	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p><b>II.2 Dammfußgraben am Deich XXVa - Alternativenprüfung</b></p> <p>Die Stellungnahme der Stadt Rheinstetten vom 16.05.2012 hierzu und die damaligen Forderung F 4 alt entfällt ersatzlos. Auf die Ausführungen in der Stellungnahme des Gemeinderats vom 24.03.2015 wird verwiesen (oben Abschnitt I Ziff. 1.3).</p>	entfällt		Kenntnisnahme		
18	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p><b>II.3 Erforderlichkeit Deichverstärkung alter Hauptdeich XXV</b></p> <p>Zu der Frage, ob der geplante Ausbau des heutigen Hauptdamms XXV, der mit der Fertigstellung der neuen Polderdämme XXVa und XXVI seine Funktion als Hochwasserschutzdamm verliert, erforderlich ist oder ob es Alternativen gibt, hat Herr em. Prof. Dr. Ing. Erich Plate im Auftrag der Stadt Rheinstetten wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Notwendigkeit der Deichverstärkung des alten Hauptdeiches XXV</p> <p>Diese Maßnahme ist durch Rechnungen mit Ergebnissen in Anlage 7 begründet. Mit den Berechnungen habe ich drei Probleme:</p> <p>1. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die DIN 19712 für Deiche der vorliegenden Art zutrifft. Dies müsste überprüft werden. Trifft dies jedoch zu, dann gelten hier wie dort die Belastungen nach statistischen Berechnungen, die auch hier durchgeführt werden müssten. So sieht die DIN 19712 von 2011 im Abschnitt 6.3 "Ermittlung des Bemessungshochwassers" vor: "In der Regel ist ein BHQ mit Hilfe von Abfluss-, Wasserstands- oder Niederschlagsbeobachtungen und deren Statistik auszuwählen. Eine Überschreitungswahrscheinlichkeit und das sich daraus ergebende Wiederkehrintervall <math>T_n</math> sind unter Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit des Hinterlandes und der Wirtschaftlichkeit, aber auch mit Blick auf die Beeinflussung von Natur und Landschaft sowie den Städtebau auszuwählen. Über die Annehmbarkeit/Akzeptanz des mit einer Bemessungsfestigung verbundenen jeweiligen Restrisikos ist unter Berücksichtigung der Folgen bzw. des Schadenspotenzials zu entscheiden.</p> <p>2. Die Berechnungen wurden offensichtlich stationär durchgeführt, mit angenommenen Sickerlinien. Hier muss man fragen, warum die Durchsickerung nicht durch instationäre Rechnungen belegt wurden. Allerdings sieht die DIN 19712 instationäre Rechnungen nur als Kannbestimmung vor: Es heißt in Abschnitt 11.2.1 der DIN 19712: "Als Grundlage für den Nachweis der Standsicherheit der wasserseitigen Böschung bei schneller Wasserspiegelabsenkung darf eine instationäre Strömungsberechnung erfolgen."</p>			<p>Zum Ausbau des HWD XXV wird auf Anlage 3.1-5.1.1-1 "Ausbau HWD XXV" im Fachbericht der Unger Ingenieure und die Erläuternde Stellungnahme "Sanierung HWD XXV - Untersuchung von Alternativen zum Ausbau -" verwiesen.</p>		
19	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>3. Die angegebenen Lastfälle sind denkbare, aber durch die Hydraulik der historischen Hochwasserereignisse nicht belegte Extremfälle. D.h. die Frage nach der Auftretenshäufigkeit der untersuchten Fälle ist nicht gestellt worden. Eine grobe Überprüfung anhand des HW Ereignisses 1882 mit Hilfe der Anlage 5.4-2.3 und des Hilfsdiagramms AI, zeigt, dass für den in dieser Anlage 5.4-2.3 gezeigten Fall immer ein Unterschied zwischen Rheinhochwasserstand und Wasserstand im Polder auftritt, bei dem der Polder einen niedrigeren Wasserspiegel aufweist wie der Rhein. Folglich ist in dem Fall eines Polderbetriebes nach Anlage 5.4-2.3 ein maximaler WS Unterschied zwischen Rhein und Polder (bei trockenem Deich) von 2,3m zu erwarten, während der ungünstigste Fall des Unterschieds</p> <p>Polder im Leerungszustand und Rhein (d.h. der Fall, bei dem volle Durchsickerung des Deiches angenommen werden kann) nur einen Wasserspiegelunterschied von ca. 0,2 bis 0,5 m aufweist. Ich vermute, dass die angenommenen Lastzustände selbst bei Extremereignissen nicht auftreten.</p> <p>Ich schließe hieraus: Da die Verstärkung des Deiches XXV mit erheblichen Kosten und Eingriffen in die Natur mit entsprechendem Ausgleichsbedarf verbunden ist, sollte eine genauere Berechnung auf Basis eines statistischen Ensembles von Hochwasserwellen gerechtfertigt sein, die sehr wahrscheinlich erbringt, dass der Sicherheitsfaktor in dem im Deichbau üblichen Sicherheitsbereich liegt.</p>			Siehe Antwort zu lfd. Nr. 18.		

20	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>Abgesehen von diesen grundsätzlichen und technischen Anmerkungen nun zu den Ergebnissen der vorgelegten Berechnungen. Danach liegt der kritische Querschnitt mit den ungünstigsten Sicherheitswerten bei Deichkilometer 14:026 (also in der Nähe des Bauwerks 1 des Polders im Fall Südende Polder Hettelweg). Hierfür wird festgestellt, dass der Sicherheitsbeiwert der rheinseitigen Deichböschung im ungünstigsten berechneten Lastfall ca. bei 1,0 liegt - ein Wert, der angesichts der Tatsache, dass der Deich eigentlich keine Funktion hat, außer im seltenen Polderbetrieb, als durchaus akzeptabel erscheint: man könnte sich auf den Standpunkt stellen, dass es einfacher ist, falls tatsächlich ein Schaden eintritt, den Deich nachträglich wieder zu reparieren, als jetzt schon vorbeugend den Damm überall zu verstärken.</p> <p>Die höchste Gefährdung des Deiches scheint nach obigem Berechnungsbeispiel durch die Spitzenbelastung maximaler HW Stand im Rhein bei durchnässtem Deich nach langem Rheinwasserstand aufzutreten. Dieser Belastungsfall trifft jedoch auch auf alle Deichabschnitte außerhalb des Polders zu. Die Sanierung und Verstärkung der Deiche in diesen Bereichen ist von weitaus größerer Bedeutung als die Verstärkung des Trenndeiches zwischen Rhein und Polder.</p> <p>Der geplante neue Regelquerschnitt Anlage 3.3-2.1.5 erfordert einen sehr großen Aufwand, verbunden mit Verlust an Polderfläche, der sicherlich unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht. Eine Durchsicht der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren hat gezeigt, dass der Planer sich der Sachlage bewusst ist und daher auch in seiner Vorbemerkung im Hauptbericht eine weitergehende Begründung liefert, die kritisch zu beurteilen ist.</p> <p>Zitat Gesamtbericht Anlage 1, 5.109:  "Eine Verbreiterung der Dammaufstandsflächen des Hochwasserdammes XXV erscheint vordergründig nicht unbedingt notwendig, da die verbleibenden Teile des HWDXXV weder bei ungesteuerten Ökologischen Flutungen noch im Retentionsfall eine Aufgabe zu erfüllen haben.</p>			Siehe Antwort zu lfd. Nr. 18 und: Das angegebene Zitat bezieht sich auf die Variante I "Dammrückverlegung" und kann nicht auf die gesteuerten Varianten übertragen werden.		
21	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>Allerdings haben die bodenmechanischen Vorberechnungen gezeigt, dass bei den durch hydraulische Untersuchungen ermittelten Abflussverhältnissen die Standsicherheit des verbleibenden Rests des HWDXXV nicht gewährleistet ist. Somit genügt es nicht allein, die Sohlen der Dammöffnungen und die Stirnseiten der verbleibenden Dammstücke gegen Erosion zu sichern, sondern die Standsicherheit der verbleibenden Abschnitte des HWDXXV ist durch eine Verbreiterung der Dammaufstandsfläche sicher zu stellen."</p> <p>1. Hierzu grundsätzlich Folgendes: Die Deiche oberhalb des neuen Polders am Rhein sind vermutlich genau so konstruiert wie der bestehende Damm XXV. Es ist merkwürdig, dass ein funktionsloser Damm (siehe Zitat) befestigt und verstärkt werden muss, während die anderen Deiche stromaufwärts und stromabwärts nördlich von Karlsruhe keine Verstärkung erhalten.</p> <p>2. Wie hoch sind die Deiche auf der Pfälzer Seite? Ich vermute, sie sind genauso hoch wie die auf der BW Seite. Sind diese Deiche verstärkt, oder ist eine Verstärkung geplant?</p> <p>3. Auf die Frage, ob der bodenmechanische Nachweis der Gefährdung der Standfestigkeit ausreicht, bin ich oben näher eingegangen. Der Nachweis müsste vorgelegt werden.</p> <p>4. Zitat Gesamtbericht Anlage 1, 5.109:  Ein Sich-selbst-Überlassen dieser Abschnitte mit einer unkontrollierten Erosion verbietet sich auch deshalb, da hierdurch abflussabhängig beträchtliche Erdmassen der Bundeswasserstraße Rhein zugeführt werden würden.  Ist die Erosionsgefährdung tatsächlich vorhanden? Gibt es hierzu eine Stellungnahme der Wasserstraßenverwaltung, bzw. der Bundesanstalt für Wasserbau?  Ich kann das nicht recht verstehen. Die Frage ist: wo gibt es Präzedenzfälle, die sich nicht durch einfache Reparaturmaßnahmen beheben lassen?</p>			Siehe Antwort zu lfd. Nr. 18 und: Das angegebene Zitat bezieht sich auf die Variante I "Dammrückverlegung" und kann nicht auf die gesteuerten Varianten übertragen werden.		
22	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>Ein Vergleich mit der Planungssituation Daxlander Au auf der Pfälzer Seite (beschrieben im Bericht der LUBB Anl. 2-1 S.8)-bietet sich an, wo mit einem Minimalaufwand an Deicharbeiten offensichtlich eine ausreichende Sicherheit der Umgebung gewährleistet bleibt - mit Überflutung der alten Deichs, der als Sommerdeich erhalten ist – sodass keine Überflutung des Polders unter 4000 m³/s Rheinabfluss, erfolgt, während bei höheren Durchflüssen im Rhein der Sommerdeich überflutet wird.</p> <p>Die Stadt Rheinstetten fordert deshalb, die Erforderlichkeit der Dammverbreiterung des Rheindammes XXV im Polderbereich, in dem die Hochwasserschutzfunktion des Damms entfällt, intensiv zu prüfen und ggf. ausführlich zu begründen. Der Ausbau ist nach Einschätzung der Stadt nicht erforderlich. Sein Verzicht würde Erdmassentransporte, Eingriffe in Natur und Landschaft in den Schutzgebieten sowie die damit verbundenen Ausgleichserfordernisse in ganz erheblichem Umfang reduzieren.</p> <p>Neu 2015: Die bisherige Forderung an dieser Stelle wird in der Form weiterverfolgt, dass konkret gefordert wird, eine Damm-"Verstärkung" durch den Einbau einer Spundwand im Bereich des bestehenden Damms XXV vorzunehmen und damit die seitens des Vorhabenträgers geplante Dammverbreiterung entfallen zu lassen.</p> <p>Dadurch würden die mit der geplanten Dammverbreiterung verbundenen erheblichen Eingriffe in Wald- und sonstige Flächen und natur- und artenschutzfachliche Gegebenheiten entfallen. Demzufolge würden daraus resultierende entsprechende umfangreiche Ausgleichs- und Kompensationserfordernisse ebenfalls entfallen. Dies entspricht dem natur- und artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsgebot.</p> <p>Bei dem hier vorgeschlagenen Einbau einer Spundwand würden zudem Materialtransporte mit den entsprechenden negativen Folgewirkungen nur in einem erheblich geringeren Umfang erforderlich. Die Kosten für den Einbau einer Spundwand in den vorhandenen Damm sind nach unseren Erkenntnissen nicht höher als für die geplante Dammverbreiterung einschließlich der Folgekosten.</p>	F5		Siehe Antwort zu lfd. Nr. 18.		
23	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>Hilfsweise wird gefordert, den geplanten Dammbau in einer anderen, flächenschonenderen Weise auszuführen.</p> <p>Für die weiteren Einzelheiten wird auf den in der Anlage 9 beigefügten Konzeptvorschlag von Herrn Dr. Treiber von Juli 2015 und die dortigen Erläuterungen verwiesen. Diese werde in vollem Umfang in Bezug genommen. Die DIN- und sonstigen technischen Vorgaben nach den einschlägigen Regelwerken sind auch bei dem Einbau einer Spundwand einhaltbar.</p> <p>Ergänzend wird ausdrücklich beantragt, die Möglichkeit und Gleichwertigkeit der hier vorgeschlagenen Maßnahmen zur Dammverbesserung des Hauptdamms XXV durch einen unabhängig en Sachverständigen überprüfen und bewerten zu lassen.</p>			Siehe Antwort zu lfd. Nr. 18.		
24	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p><b>II.4 Grundwasserhaltung - Alternativenprüfung</b></p> <p>Die Stellungnahme der Stadt Rheinstetten vom 16.05.2012 hierzu und die damaligen Forderung F 6 entfällt weitgehend. Auf die Ausführungen in der Stellungnahme des Gemeinderats vom 24.03.2015 wird verwiesen (oben Abschnitt I Ziff. 1.3).</p> <p>Entsprechend der in Anlage 10 beigefügten Ausführungen von Dr. Treiber fordert die Stadt Rheinstetten die Neuberechnung der Grundwasserstände beim Bemessungshochwasser mit den veränderten Randbedingungen und Vorlage der Ergebnisse vor dem Erörterungstermin sowie automatische Messung der Wasserstände in den kommenden Jahren in den Lettenlöchern, am Federbach und in der Auer Schlute zur genaueren Bestimmung des 2-jährlichen Wasserstandes in den Lettenlöchern. Die vorstehenden Überlegungen und Ergebnisse sollen entsprechend der der Anlage beiliegenden Planskizze bei der Ausführungsplanung berücksichtigt werden.</p>	F6 neu		<p>Die geforderte Neuberechnung wurde mit dem Grundwassermodell durchgeführt. Es hat sich gezeigt, dass sich keine signifikanten Unterschiede zu den Berechnungen aus den Planfeststellungsunterlagen ergeben. Die Ergebnisse liegen in Form der Erläuternden Stellungnahme "Sensitivitätsbetrachtungen zur Wirkung der Schutzmaßnahmen für Neuburgweiher insbesondere im Bereich SC Neuburgweiher" vor und wurden der Stadt zur Verfügung gestellt.</p> <p>Eine kontinuierliche Erfassung der Wasserstände in den Lettenlöchern, in der Auer Schlute und am Federbach ist vorgesehen. Damit ergibt sich die Möglichkeit der komplexen Zusammenhänge zwischen den Verhältnissen in der Auer Schlute und den Lettenlöchern sowie dem Abflussvermögen aus den Lettenlöchern zum Federbach zu erfassen und bis zur Ausführungsplanung Kenntnisse über die Jährlichkeiten der Wasserspiegel zu erhalten.</p> <p>Dementsprechend wirkt sich die Tieferlegung des „Hochliegenden Grabens“ und die Steuerung mittels Drosselschützes günstig auf die Grundwassersituation aus, ohne negative Auswirkungen unter ökologischen Aspekten.</p>		

25	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<b>III. Auswirkungen der geplanten Anlagen, Bauwerke und sonstigen Maßnahmen</b> Hier geht es um die Bauvorhaben selbst, d.h. die eigentlichen Polderbauwerke, Gebäude z.B. Betriebshof mit Steuerstand, (Haupt-)Dämme, Straßen und Wege (Verlegung, Neuanlage), Leitungen, Gräben, Abflüsse etc. aus allgemeiner und technischer Sicht und die davon ausgehenden Beeinträchtigungen für das Gemeindegebiet im Bestand und in Bezug auf die bestehenden Nutzungen und die bisher gegebenen künftigen Entwicklungsmöglichkeiten, die aufgrund der Polderbauwerke künftig nicht mehr oder nicht mehr in dem bisherigen Umfang möglich sind.				Kenntnisnahme		
26	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<b>III.1 Auswirkungen auf die Siedlungsgebiete</b> Die Forderung F7 ist durch die geänderte Planung hinfällig. Es wird dazu auf die Stellungnahme der Stadt gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 24.03.2015 verwiesen.	F 7 entfällt			Kenntnisnahme		
27	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	Der Flächennutzungsplan sieht in unmittelbarer Nähe zum Polder im Gewinn Baumgarten eine Siedlungserweiterung von 1,6 ha Bruttobauland und einem Wohnungspotential von 70 Wohneinheiten vor. Für dieses Gebiet wurde im Jahr 1988 vom Gemeinderat der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Baumgarten“ gefasst. Im Jahr 1993 wurde die Trägerbeteiligung durchgeführt und die Planung offen gelegt. Die Stadt Rheinstetten hält nach wie vor an dieser Planung fest und beabsichtigt, das Bebauungsplanverfahren zeitnah fortzuführen. Demzufolge muss auch diese Fläche noch hinsichtlich Grundwasserhaltung untersucht und es müssen ggf. entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Die Entwicklung der im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Wohnbaufläche „Baumgarten“ darf durch den Polder nicht beeinträchtigt werden. Diese Fläche ist in die Maßnahmen zur Grundwasserhaltung mit einzubeziehen.	F 8	6-11.6-1	6-11.6	Die Verhältnisse in der geplanten Wohnbaufläche "Baumgarten" sind im Grundwassermodell mit untersucht worden. Hieraus ergibt sich, dass es mit den dimensionierten Wasserhaltungsmaßnahmen zu keiner Verschlechterung bzw. Erhöhung des aktuellen Grundwasserstandes kommt. Zusätzliche Maßnahmen sind nach dem heutigen Kenntnisstand nicht notwendig.		
28	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	Da durch den Polder potentielle Ausgleichsflächen für das geplante Wohngebiet wegfallen, hat der Vorhabenträger der Stadt Rheinstetten die für den naturschutzrechtlichen Ausgleich erforderlichen Kompensationen über Abtretung von Ökopunkten zu ermöglichen (siehe dazu unten VIII).	F9			Im Vorhaben entstehen keine Kompensationsüberschüsse, die ökokontofähig sind. Unabhängig davon ist Folgendes auszuführen: Bei der Suche und Auswahl der Ausgleichsflächen wurden dem Vorhabenträger bekannte, durch andere Ausgleichsmaßnahmen in Folge einer Planungsverfestigung verbindlich belegte Flächen ausgenommen. Eine solche verbindliche Belegung einer Fläche liegt nach unserem Kenntnisstand für das vorgesehene Baugebiet Baumgarten nicht vor.		
29	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<b>III.2 Grundwasserhaltung</b> Die Stellungnahme der Stadt Rheinstetten vom 16.05.2012 hierzu ist durch die geänderte Planung hinfällig. Deshalb entfallen die damaligen Forderungen F 10 bis F 12 ersatzlos. Auf die Ausführungen in der Stellungnahme des Gemeinderats vom 24.03.2015 wird verwiesen (oben Abschnitt I Ziff. 1.3). Die in Kap. 11.4 formulierte Forderung F6 (s. auch Anlage 10) ist je doch zu beachten.	F 10 bis 12 entfällt					
30	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<b>III.3 Vorhaben-Bauwerke allgemein</b> Die geplanten Hochbauten dienen entweder dem Polderbetrieb selbst (Betriebsgebäude Pumpwerk Süd mit Steuerstand, Lager und Betriebshof, Betriebsgebäude PW Neuburgweier) oder sind Ersatzbauten für durch die Poldermaßnahmen abgängige Gebäude (Schutzhütte, DLRG-Station) und liegen alle im Außenbereich. Änderung 2015: Im Betriebsgebäude des Pumpwerks Neuburgweier, welches aufgrund der Umplanung erforderlich wurde, werden nun Aufenthaltsraum und Lager für die Dammwache vorgehalten. Dadurch konnte die Schutzhütte A entfallen. Die Aufständigung der bestehenden DLRG-Station am Fermasee ist zur Hochwasserfreilegung erforderlich. Die Polder-Betriebsgebäude mit Lager und Betriebshof sollen in unmittelbarer Nähe des Wertstoffhofs und der Kläranlage der Stadt Rheinstetten errichtet werden und sind über den Hinter Gierle Weg erschlossen. Dieser Standort ist sehr gut geeignet, notwendige bauliche Anlagen im Außenbereich werden an einem Standort zusammengefasst. Somit wird der Außenbereich bestmöglichst geschont und das Landschaftsbild nur wenig mehr als bisher beeinträchtigt. Der gewählte Standort trägt dem Grundsatz einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Bauweise in besonderem Maß Rechnung. Ver- und Entsorgungsleitungen sind bis zur benachbarten Kläranlage vorhanden. Alle zusätzlichen Aufwendungen für die gesicherte Erschließung der geplanten Bauwerke sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Die Bauvorhaben sind nach § 35 BauGB zulässig und genehmigungsfähig.				Wird seitens des Vorhabenträgers akzeptiert.		
31	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<b>111.4 Leitungsnetz, Kanäle, Brunnen etc.</b> a) Vorflutfunktion bestehender Gewässer Die Abflussleistungen der bestehenden Gewässerläufe in ihrer Funktion als Vorflut müssen im Rahmen des Bauvorhabens jederzeit gewährleistet sein.	F13			Die Drainagen, der Graben 1 sowie die Ableitung aus dem Auer Wald werden durch das Pumpwerk Neuburgweier in den Retentionsraum entwässert. Das Wasser aus dem Brunnen N wird in den Federbach entwässert. Über das Pumpwerk Süd wird das ankommende Wasser aus dem Federbach (einschl. Panzergraben, Rotgraben und Holzlach) in den Retentionsraum gefördert. Der Haltewasserspiegel am Pumpwerk Süd liegt auf 104,50 müNN und damit in etwa auf Höhe des Mittelwassers. Dadurch ergibt sich im Federbach eine verbesserte Abflusssituation als bisher bei Hochwasserhältnissen, da dieser heute zeitweise rückgestaut ist. Die übrigen Vorfluter im Raum Neuburgweier werden für Wasserhaltungsmaßnahmen nicht genutzt, so dass deren Funktion nicht beeinträchtigt ist.		
32	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	Das geänderte Wasserspiegelniveau der Wasserläufe innerhalb der Gemarkung Rheinstetten darf sich nicht negativ auf die Abflussleistungen der Zu- und Überläufe des städtischen Entwässerungssystems auswirken. F14 Die daraus bedingten Ertüchtigungen vorhandener Schieber und Schütze müssen ggf. in die Planung mit aufgenommen werden (vgl. Anlage 8-4-2, Schieber Panzergraben 16MB 00).	F14			Wie unter o.g. Pkt. dargestellt, wird sich die Abflusssituation des Hauptvorfluters Federbach verbessern. Somit sind keine negativen Auswirkungen der Zu- und Überläufe aus dem städtischen Entwässerungssystem festzustellen. Weitere, vorhabensbedingte Ertüchtigungen von vorhandenen Schiebern sind – außer beim Schieber Panzergraben, der auf elektromechanischen Antrieb mit Fernsteuerung umgerüstet wird – nicht erforderlich.		
33	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	b) RÜB Alimendweg Neuburgweier Schutzkonzept für Gebäude und Beckenbauwerke. Die Auswirkungen auf den Grundwasserstand müssen in gleicher Weise untersucht und ggf. Maßnahmen zur Grundwasserhaltung ergriffen werden wie bei der Dammfeldsiedlung, dem Hahnackerhof und der Gärtnerei vorgesehen.	F15			Die Verhältnisse beim RÜB Allmendweg Neuburgweier sind im Grundwassermodell mit untersucht worden. Hier ergeben sich durch den Betrieb des Retentionsraumes etwas höhere Grundwasserstände als bislang. Ggf. ist das Becken gegen Auftrieb zu sichern. Die detaillierte Überprüfung mit der eventuell erforderlichen Planung der Abhilfemaßnahmen erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung.		
34	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	c) Koordination Änderung 2015: Die Forderung F16 hat sich durch die geänderte Grundwasserhaltung weitestgehend erledigt. Grundsätzlich bleibt jedoch die Forderung, dass Leitungsverlegungen im Straßenraum mit der Stadt abzustimmen sind. Ebenfalls ist die genaue Trassenführung und Höhenlage der geplanten Leitungen, im Hinblick auf die sich daraus ergebenden erschwerten Zugänglichkeiten innerhalb des kommunalen Leitungsnetzes, mit der Stadt Rheinstetten abzustimmen und im Anschluss zur Freigabe der Stadt Rheinstetten vorzulegen.	F16			Im Rahmen der Ausführungsplanung werden sowohl die Trassenführungen als auch die zeitlichen Vorstellungen zu den einzelnen Bauabschnitten mit der Stadt Rheinstetten abgestimmt.		
35	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	Ergänzung 2015: Für erforderliche Baumaßnahmen zur Sicherung von bestehenden Anlagen sind nach Abschluss einzelner Planungsschritte Zustimmungen von Seiten der Stadt Rheinstetten einzuholen. Die Stadt Rheinstetten ist somit in den Planungs- und Bauablaufprozess einzubinden und es muss eine Beteiligung der Stadt im Zuge der Abnahme erfolgen. Alle baulichen Neuanlagen, welche in die Baulast der Stadt Rheinstetten übergehen, sind mit voll/umfänglicher Bestandsdokumentation und Bauwerksbüchern zu übergeben.				Im Rahmen der Ausführungsplanung werden für Sicherungsmaßnahmen von bestehenden Anlagen Abstimmungen mit der Stadt Rheinstetten erfolgen. Dabei wird die Einbindung in den Planungs- und Bauablaufprozess einschl. der zu übergebenden Unterlagen gemeinsam festgelegt.		

36	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	d) Konzessionsabgaben Durch die Inanspruchnahme von kommunalen Verkehrsstrassen für das geplante Brunnen- und Leitungsnetz ist ein Mehraufwand für künftige Erschließungs- und Sanierungsmaßnahmen zu erwarten. Hierfür sind Konzessionsabgaben für das Leitungsnetz zum Betrieb der Brunnenanlage mit der Stadt Rheinstetten gesondert vertraglich zu regeln. Änderung 2015: Die Forderung F16 hat sich durch die geänderte Grundwasserhaltung weitestgehend erledigt.	V, ja oder Auflage			Es ist nicht ersichtlich, weshalb durch die Inanspruchnahme kommunaler Verkehrsstrassen Mehraufwand für Erschließung und Sanierung entstehen sollte; ein Anspruch wäre dem Grund und der Höhe nach zu begründen. Eine Regelung der Kostentragungspflicht könnte grundsätzlich sowohl im Planfeststellungsbeschluss, als auch in einer gesonderten Vereinbarung erfolgen; eine Entscheidung hierüber wäre letztlich durch die Planfeststellungsbehörde zu treffen.		
37	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	e) Bestehendes Leitungsnetz Bezüglich der bestehenden und geplanten Versorgungsleitungen und –anlagen der Stadt Rheinstetten muss vom Vorhabenträger sichergestellt werden, dass diese jederzeit uneingeschränkt nutzbar und zugänglich sind. Diese Regelung gilt sowohl für das zum Zeitpunkt des Polderbaus bestehende Leitungsnetz als auch für geplante Bauvorhaben innerhalb der Leitungsstruktur der Stadt Rheinstetten. Die Kosten für mögliche Beeinträchtigungen durch Bau und Betrieb des Polders sind vom Vorhabenträger zu übernehmen, soweit dieser die Beseitigung nicht selbst vornimmt.	F17			Bezüglich der bestehenden Versorgungsleitungen und –anlagen der Stadt Rheinstetten wird vom Vorhabenträger sichergestellt, dass diese jederzeit – evtl. temporär über Provisorien - uneingeschränkt nutzbar sein werden. Die Zugänglichkeit zu den Anlagen kann während der Bauphase teilweise eingeschränkt sein. Dies ist innerhalb der Ortslage unvermeidbar. Im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgt die Abstimmung mit der Stadt Rheinstetten. Zu diesem Zeitpunkt können dann auch geplante Bauvorhaben innerhalb der Leitungsstruktur koordiniert werden. Bei vom Vorhabenträger ursächlich zu vertretenden Maßnahmen werden die Kosten von diesem übernommen.		
38	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	f) Erschließungsleitungen "Zollhaus" Im Bereich der Rheinfähre auf Gemarkung Au am Rhein sind die Gebäude Zollhaus angesiedelt. Die Trasse der Erschließungsleitungen verläuft teilweise auf Gemarkung Rheinstetten und ist auch über deren Infrastruktur gesichert (siehe Anlage Erschließungsleitungen „Zollhaus“). F18 Die Aufrechterhaltung der Erschließung der genannten Gebäude ist während der gesamten Baumaßnahme und im Anschluss sicherzustellen.	F18			Die Aufrechterhaltung der Erschließungsleitungen zu den Gebäuden beim Zollhaus wird sowohl während der Bauzeit – hier evtl. temporär über Provisorien – als auch nach Fertigstellung des Polders sichergestellt.		
39	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<b>III.5 Verkehrliche Belange</b> a) L 566 Die L 566 zwischen Neuburgweier und dem Rhein dient bereits jetzt in erster Linie dem Freizeitverkehr zu den Natur- und Landschaftsschutzgebieten, zum Rhein bzw. der Rheinfähre und dem Gastronomiebetrieb. Es gibt eine sehr starke Nutzung durch Fußgänger und Radfahrer, die nach der Inbetriebnahme des Polders noch zunehmen wird. Die Trennung von Fußgänger- und Radverkehr und Führung des Radverkehrs auf Radverkehrsanlagen entlang der L 566 zwischen Ortsausgang Neuburgweier und dem Rhein ist daher dringend geboten.	F19			Dem Hinweis auf die Trennung des Geh- und Radweges kann gefolgt werden. Entsprechend der derzeit vorhandenen Verhältnisse kann eine Dreiteilung in Fahrbahn, Radweg und Gehweg erfolgen. Die detaillierte Ausarbeitung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung.		
40	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	Darüber hinaus sind ausreichende Parkflächen für den motorisierten Verkehr anzulegen. Auf diese Forderung kann verzichtet werden, wenn außerhalb des Polders ausreichende Parkplätze zur Verfügung gestellt werden (siehe F 24 und F35).	F20			Der Forderung auf die Anlage von ausreichenden Parkplätzen für den motorisierten Verkehr kann nicht entsprochen werden. Dieser Punkt ist nicht mit dem Polderbau verknüpfbar. Sollte der Bedarf für weitere Parkplätze zur Freizeitnutzung vorhanden sein, so ist dies Sache der Stadt Rheinstetten.		
41	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	Die L 566 wird im Bereich des Hochwasserdammes XXVa angehoben und über den Damm geführt. Dabei sind ebenfalls Fuß- und Radwege anzulegen.	F21			Fuß- und Radwege werden angelegt, siehe lfd. Nr. 39.		
42	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	Es ist sicherzustellen, dass die L 566 während des Neubaus zumindest eingeschränkt genutzt werden kann. Diese Baumaßnahme ist außerhalb der Sommersaison durchzuführen.	F22			Vom Vorhabenträger wird eine ständige Befahrbarkeit der L 566 während der Bauphase sichergestellt. Dies erfolgt zum großen Teil über eine Baustraße. Mit dem Bauwerk 1 ist der Neubau der L 566 eng verknüpft bzw. abhängig. Dem Einwand zur Durchführung dieses Abschnittes außerhalb einer Sommersaison kann nicht entsprochen werden, da eine Erstellung ca. 1,5 Jahre in Anspruch nehmen wird.		
43	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	Das Höhenprofil der L 566 zwischen dem Hochwasserdamm XXVa ist zu prüfen. Die Straße muss derzeit bei einem Pegelstand Maxau 6,90 m gesperrt werden, da sie dann partiell überschwemmt wird. Durch eine Höherlegung in wenigen Bereichen würde die Zeitspanne, in der eine Straßensperre erforderlich wird, erheblich reduziert. Dies trägt zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Sicherstellung der Erreichbarkeit der in Rheinnähe liegenden Anwesen sowie der Fähre bei. Darüber hinaus wird der Aufwand für die Beschilderung und Absperrung der Straße sowie deren anschließende Reinigung (im gefluteten Bereich) gemindert. F23	F23			Dem Hinweis kann nicht gefolgt werden. Der angesprochene Bereich der L 566 liegt außerhalb des Rückhalteraaumes im Rheinvorland. Dort werden vom Vorhabenträger keine baulichen Veränderungen vorgenommen. Eine Höherlegung würde zu veränderten Strömungsbedingungen und einem Aufstau an der höhergelegten L 566 im Rheinvorland führen.		
44	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	b) Parkplätze bei Kompostierungsanlage und Wertstoffhof Die Anlage von zusätzlichen Parkmöglichkeiten im Bereich der Kompostierungsanlage, des Wertstoffhofs/Kläranlage in Verbindung mit dem dortigen geplanten Betriebshof 01 VR 00 und den angrenzenden technischen Bauwerken ist unabdingbar und von Seiten der Stadt Rheinstetten in Hinblick auf die zu erwartenden Gemengelage (verstärkter Besucherverkehr) gefordert. Damit soll damit keineswegs ein Katastrophen-Tourismus" gefördert werden. Aus den Erfahrungen bei mittlerem Rheinhochwasser (sobald die Dammschleuse geschlossen wird) weiß die Stadt jedoch, dass Ökologische Flutungen viele interessierte Bürger an den Polder ziehen wird, die meist mit dem Auto kommen werden. Ein allgemeines Verbot, sich den Polder anzusehen, will und kann die Stadt in diesem Fall nicht aussprechen. Da der Parkplatz am Fermasee dann nicht nutzbar sein wird und um ein Verkehrschaos in Neuburgweier zu vermeiden müssen zusätzliche Parkplätze geschaffen werden. Vorgeschlagen wird zudem die Fläche zwischen Damm und Graben beim Hebewerk 1, die zur Nutzung als Parkplatz einfach mit Schotter befestigt werden sollte.	F24			Dem Vorschlag kann allein hinsichtlich der Fläche am Pumpwerk Süd zugestimmt werden, weil in diesem Bereich eine wichtige Station im Rahmen des Polderinfopades vorgesehen ist. Deshalb bietet sich hier für den Besucher der Einstieg in den Polderinfopfad an. dies allerdings nur, soweit keine naturschutzfachlichen Gründe dagegen sprechen. Die Details werden mit der Stadt Rheinstetten im Rahmen der Ausführungsplanung abgestimmt.		
45	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	c) Ausbau des Wegenetzes Der Ausbau des Wegenetzes innerhalb der Polderfläche muss unter der Maßgabe der jetzigen Nutzung erfolgen (Radfahrverkehr, Freizeitreiter). Änderung 2015: Der in den neuen Unterlagen aufgeführten Wegebau von mind. 3,00 m (siehe Wegeanpassung 101UW100) mit einem Bankettausbau von jeweils 1m rechts und links der Fahrspur, als Ausweichfläche, kann die Stadt Rheinstetten zustimmen.	F25			Kenntnisnahme		
46	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	d) Verwitterung von Beschilderungen und sonstigen Einbauten Die im Bereich der Polderfläche bestehenden Beschilderungen und Einbauten zur Flächenmöblierung und Infrastruktursicherung werden zukünftig einer erhöhten Verwitterung ausgesetzt, insbesondere durch Verlandungen von Treibholz oder ähnliche Schwemmmaterialien, während Flutungen auf Verkehrsflächen. Finanzielle Regelungen und Entschädigungen hierzu sind in der gesonderten vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Rheinstetten festzuschreiben.	V, ja			Bei der Verwendung geeigneter Materialien ist keine erheblich vergrößerte Verwitterungsgefahr ersichtlich; soweit im Einzelfall erforderlich, werden entstehende betriebsbedingte Schäden vom Vorhabenträger ersetzt.		
47	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<b>III.6 Friedhof Neuburgweier</b> Der Friedhof wurde im Jahre 2009 in nordwestlicher Richtung erweitert. Aufgrund problematischer Grundwasserverhältnisse musste im neuen Bereich eine Aufschüttung des anstehenden Geländes erfolgen. Grabanlagen ab entsprechender Tiefenlage gelten im alten Friedhofsteil bereits im Bestand als problematisch. Deshalb ist eine gutachterliche Untersuchung zur künftigen Grundwassersituation im Bereich des Friedhofs Neuburgweier mit Auswirkungen auf die bestehende und künftige Nutzbarkeit ergänzend erforderlich. Es ist sicherzustellen, dass keine Verschlechterung für den Friedhof Neuburgweier und dessen künftige Nutzbarkeit durch das Vorhaben eintritt. 2015: Die Forderung bleibt erhalten und bedarf der Klärung auf Basis des geänderten Schutzkonzeptes.	F26	6-11.6-1	6-11.6	Die Verhältnisse beim Friedhof Neuburgweier sind im Grundwassermodell mit untersucht worden. Hieraus ergibt sich, dass es mit den dimensionierten Wasserhaltungsmaßnahmen zu keiner Verschlechterung kommt. Zusätzliche Maßnahmen sind nach dem heutigen Kenntnisstand nicht notwendig. Es sind deshalb keine weiterführenden Untersuchungen erforderlich.		

48	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	Im Bereich des Friedhof Neuburgweier ist durch den Vorhabenträger das Durchlassbauwerk 1.2 01 MB 20 (vgl. Anlage 8-4-2) geplant. Mit einer umfangreichen Bautätigkeit in diesem Bereich und der sich daraus ergebenden Konfliktsituation ist zu rechnen. Es ist deshalb sicherzustellen, dass der Baustellenbetrieb im unmittelbaren Umfeld des Friedhofs Neuburgweier ruht, während dort Bestattungen stattfinden und auch im Übrigen sichergestellt wird, dass Bestattungen ohne Beeinträchtigungen durch den Baustellenbetrieb durchgeführt werden können. Dies betrifft nicht nur, dass während Bestattungen keine Lärmbeeinträchtigungen stattfinden dürfen, sondern es ist zudem sicherzustellen, dass der Friedhof bei Bestattungen gefahrlos erreichbar ist und ausreichend Parkmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Mehraufwendungen aufgrund der sich daraus ergebenden verzögerten Bautätigkeiten hat der Vorhabenträger zu tragen.	F27 V, ja oder Auflage			Dem Hinweis der Stadt Rheinstetten wird gefolgt. Die Bedingung zum Ruhen des Baustellenbetriebs im unmittelbaren Friedhofsumfeld, während der Durchführung von Bestattungen, wird in die Ausschreibung mit aufgenommen. Die Erreichbarkeit wird jederzeit, wenn auch eingeschränkt, sichergestellt werden. Das Anlegen von provisorischen Parkplätzen kann unter zur Verfügung Stellung von geeigneten, städtischen Flächen erfolgen.		
49	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<b>III.7 Sportanlagen</b> a) Sportplatz SC Neuburgweier Die Sportanlagen am Pappelweg sind eine wichtige Infrastruktureinrichtung Neuburgweiers. Durch die geänderte Planung ist die Stellungnahme der Stadt Rheinstetten vom 16.05.2012 hierzu hinfällig; die damalige Forderung F 28 entfällt. Auf die Ausführungen in der Stellungnahme des Gemeinderats vom 24.03.2015 wird verwiesen (oben Abschnitt I Ziff. 1.3). Es wird jedoch gefordert, sicherzustellen und verbindlich festzusetzen, dass der Wasserstand in den Lettenlöchern nicht über den zweijährlichen Wasserstand ansteigt. Dieser liegt nach neueren Erkenntnissen bei max.106 müNN (s. Anlage 10). Auf das Vereinsheim mit der darin untergebrachten Gaststätte, die ständig in Betrieb und eine von nur noch zwei aktiven Gaststätten in Neuburgweier ist, ist Rücksicht zu nehmen.	F28	6-11.6-1	6-9.5 6-10.4 6-11.6	Die Lettenlöcher sind derzeit mit einem Auslaufbauwerk und einer Leitung mit dem Federbach verbunden. Dies führt dazu, dass bei hohen Wasserständen in den Lettenlöchern dieses zum Federbach abfließen kann. Außerdem erfolgt ein Zufluss von Oberflächenwasser aus dem Auer Wald und hier insbesondere über eine Schlute. Das erweiterte Schutzkonzept für Neuburgweier sieht vor, das aus dem Auer Wald über die Schlute zufließende Wasser zum Pumpwerk Neuburgweier abzuleiten. An den Abflussverhältnissen aus den Lettenlöchern wird nichts verändert. Da auch keinerlei Wasser von den Schutzmaßnahmen in den Federbach eingeleitet wird, wird auch die Vorflutsituation für den Auslauf aus den Lettenlöchern nicht verändert. Auf Basis des Ergebnisses der durchzuführenden Messungen ergibt sich der zweijährliche Wasserstand, der weiterhin Bestandteil des erweiterten Schutzkonzeptes ist. Eine kontinuierliche Erfassung der Wasserstände in den Lettenlöchern, in der Auer Schlute und am Federbach ist vorgesehen. Damit ergibt sich die Möglichkeit der komplexen Zusammenhänge zwischen den Verhältnissen in der Auer Schlute und den Lettenlöchern sowie dem Abflussvermögen aus den Lettenlöchern zum Federbach zu erfassen und bis zur Ausführungsplanung Kenntnisse über die Jährlichkeiten der Wasserspiegel zu erhalten (siehe auch Ifd. Nr. 24). Durch den vorgesehenen Betrieb der Schutzmaßnahmen kommt es im Bereich des SC Neuburgweier mit Gaststätte zu Verbesserungen hinsichtlich Grundwasserhöchstständen im Vergleich zum Ist-Zustand.		
50	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	b) Bolzplatz Der Bolzplatz liegt in der Fläche des künftigen Hauptdamms XXVI und wird gänzlich entfallen. Ein Ausgleich ist laut Vorhabenträger nicht vorgesehen. Der Bolzplatz im Bereich des geplanten Hauptdamms ist auf Kosten des Vorhabenträgers zu verlegen, der neue Standort sollte in der Nähe des jetzigen Standorts aber außerhalb der Überflutungsfläche liegen (z.B. bei Durchlass 1.3).	F29 V, ja			Der vorhandene Bolzplatz wird unter kostenloser zur Verfügung Stellung eines geeigneten Grundstücks durch die Stadt Rheinstetten, vom Vorhabenträger neu erstellt werden.		
51	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<b>III.8 Fermasee</b> a) Allgemeines Der Fermasee bietet Erholungssuchenden auf Grund der vorhandenen Infrastruktur wie Badestrand mit Liegewiese, Parkplatz, DLRG-Station, Beobachtungsplattformen sowie einem kleinen, ganzjährig genutzten Bolzplatz eine Vielzahl an Möglichkeiten. Er hat somit eine wichtige Freizeit- und Erholungsfunktion insbesondere für den Ortsteil Neuburgweier. Der Wert dieser Erholungsflächen wird durch den Bau und Betrieb des Polders drastisch reduziert. Am Fermasee kommt es durch den Betrieb des Polders zum Eintrag von Trübstoffen und Keimen durch das Rheinwasser an ca. 65 -125 Tagen im Jahr (statistisches Mittel) und damit zu Einschränkungen des Badebetriebs (UVS, S. 977). Die Auswirkungen des Polders auf die Eigenschaft des Fermasees als Badegewässer sind in dem Landespflegeischen Begleitplan (Ziffer 10-7.5) beschrieben. Dadurch ist eine Nutzung als Badesees stark eingeschränkt bzw. z.Z. nicht mehr möglich. Die Einschränkungen sind vor allem im Frühjahr/Frühsummer zu erwarten. b) Beeinträchtigung der Badeseeseigenschaft: Durch den Zufluss von Rheinwasser an durchschnittlich 158 Tagen im Jahr werden verminderte Sichttiefen und ein erhöhter Eintrag von Keimen prognostiziert, der die bisherige Einstufung als unbedenklicher Badesees in Frage stellt. Die Kosten für die Wasserproben, die durch den Zustrom von Rheinwasser künftig in kürzerer Folge als bisher erhoben werden müssen, sind von dem Vorhabenträger zu übernehmen.	F30 V, nein Auflage			Im Zuge der Ökologischen Flutungen wird es zu Einschränkungen des Badebetriebes am Fermasee kommen. Um diese Einschränkungen konkret erfassen zu können, wird in den ersten Betriebsjahren in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt und der Stadt ein Überwachungsprogramm einschließlich zugehöriger Wasseranalysen gemäß Badegewässerverordnung auf Kosten des Vorhabenträgers durchgeführt. In Abhängigkeit dieser Ergebnisse wird die zukünftige Nutzung als Badegewässer festgelegt. Es wird davon ausgegangen, dass, wenn auch eingeschränkt, weiterhin Badebetrieb möglich sein wird, wie an anderen Stellen am Oberrhein auch (z. B. Kollerinsel bei Brühl).		
52	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	c) Badeverbot: Auf der Basis der Ergebnisse der Wasserproben gem. Badegewässerverordnung hat die Ortspolizeibehörde über ein Badeverbot zu entscheiden und dieses wirksam zu überwachen. Das dazu mit den Antragsunterlagen vorgelegte Gutachten geht davon aus, dass es zu Beschränkungen des Badebetriebs am Fermasees kommen wird. Die Prüfung, Anordnung, Kenntnissgabe und Überwachung von Badeverboten bindet damit Personalressourcen beim Ordnungsamt. Die Kosten eines mit der Aufsicht beauftragten Sicherheitsunternehmens und ein noch auszuhandelnder jährlicher Verwaltungskostenbeitrag sind der Stadt Rheinstetten durch den Vorhabenträger zu erstatten.	F31 V, nein Auflage			Erst auf Basis der Ergebnisse aus dem Überwachungsprogramm kann der zusätzliche Aufwand z. B. hinsichtlich Personalressourcen beim Ordnungsamt quantifiziert werden. Dies bildet wiederum die Grundlage um einen evtl. Verwaltungskostenbeitrag zu leisten. Die Notwendigkeit, ein Sicherheitsunternehmen zu beauftragen, wird seitens des Vorhabenträgers nicht gesehen.		
53	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	d) Informationssystem: Gem. § 12 Badegewässerverordnung ist die Kommune verpflichtet, an einer leicht zugänglichen Stelle in der Nähe des Badegewässers die Öffentlichkeit u.a. zu informieren über - die aktuelle Einstufung des Badegewässers - eventuell bestehende Badeverbote bzw. Abraten von Baden mit begründenden Hinweisen. Es ist deshalb sinnvoll, dass der Vorhabenträger im Bereich des heutigen Parkplatzes (ggf. genau bezeichnen oder anderer Standort) ein elektronisches Informationssystem auf seine Kosten anbringt und unterhält. Die Steuerung erfolgt durch städtisches Personal. Ein solches elektronisches System sollte durch Freitext auch Warnungen anzeigen können (z.B. vor überfluteten Wegen im Polderbereich und/oder Verkehrsverbote). Kosten, die dadurch entstehen, diese Informationen in sozialen Netzwerken oder eigens eingerichteten Internet-Seiten zu verbreiten, sind vom Vorhabenträger zu erstatten. F32 V	F32 V, nein Auflage			Die Art und Weise der Umsetzung der seitens der Badegewässerverordnung vorgeschriebenen Information der Öffentlichkeit ist vor Inbetriebnahme des Polders gemeinsam mit der Stadt festzulegen. Die hierfür anfallenden Kosten übernimmt der Vorhabenträger.		
54	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	e) DLRG-Gebäude Trotz der enormen Einschränkung durch den Polderbetrieb soll der Fermasee als Badegewässer so oft wie möglich nutzbar bleiben. Die geplante Aufständerung der DLRG-Station zur Sicherung des Gebäudes vor Schäden durch die Retentionen ist deshalb wichtig und notwendig und wird von der Stadt Rheinstetten ausdrücklich gefordert (inkl., Treppe und Eingangsplattform). Des Weiteren ist die Ständerkonstruktion des DLRG-Gebäudes regelmäßig zu inspizieren. Die erforderlichen Reparaturen und Instandsetzungen an der Ständerkonstruktion sowie die Unterhaltsleistungen des DLRG-Gebäudes aufgrund von Einwirkungen durch die Flutungen sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Ergänzung 2015.- Der Forderung nach einer Aufständerung des DLRG-Gebäudes wurde entsprochen und in den Planfeststellungsunterlagen berücksichtigt. In der noch abzuschließenden Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Stadt Rheinstetten sind die weiteren Forderungen bezüglich Instandhaltung bzw. Instandsetzung noch final zu fassen.	F33 V, ja			Sofern betriebsbedingt zusätzliche Instandhaltungsmaßnahmen und Instandsetzungen erforderlich werden, werden diese vom Vorhabenträger ersetzt.		

55	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	f) Infrastruktureinrichtungen am Fermasee Der vorhandene Parkplatz am Fermasee wird durch Flutungen häufiger als bisher nicht nutzbar sein. Die Parkplatzbegrenzung erfolgt zurzeit durch Baumstämme. Für eine feste Verankerung der Parkplatzbegrenzung durch den Vorhabenträger ist zu sorgen. Die Kosten für die Maßnahmedurchführung, für regelmäßige Kontrolle sowie für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen der Sicherung der Parkplatzbegrenzungen sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Ergänzung 2015: Auf die Forderung nach Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Sicherungsmaßnahmen des Parkplatz Fermasee wurde im vorliegenden Planfeststellungsantrag nicht eingegangen. Der vorhandene Parkplatz dient nicht nur dem Badebetrieb am Fermasee, sondern wird ganzjährig von Erholungssuchenden genutzt. Somit bleibt die Forderung F34 bestehen. In der noch abzuschließenden Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Stadt Rheinstetten sind die Kompensationen präzise zu regeln.	F34 V, ja			Der Vorhabenträger übernimmt die der Stadt entstehenden Kosten für die Verankerung der derzeitigen Parkplatzbegrenzung. Diese verbleibt jedoch in der Unterhaltungspflicht und damit der Verkehrssicherungspflicht der Stadt. Sofern betriebsbedingt zusätzliche Instandhaltungsmaßnahmen und Instandsetzungen erforderlich werden, werden diese vom Vorhabenträger ersetzt.		
56	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	Die Parkplatzsituation am Fermasee und im angrenzenden Wohngebiet ist in der Hauptsaison bereits grenzwertig. Durch künftig häufigere Flutungen des Parkplatzes werden sich Erholungssuchende und Schaulustige (Polder als Erlebnis) alternative Standorte außerhalb des Polders aber möglichst nahe am Polder suchen. Im Hinblick auf den verstärkten Besucherverkehr sind möglichst anwohnerfreundliche Ausweichmöglichkeiten zu schaffen. Denkbar wäre eine Aufgabe des Parkplatzes am See. Zur Kompensation könnten Parkflächen an dem zu verlegenden Bolzplatz (s.u.) sowie auf Höhe Pumpwerk Süd/Steuerstand eingerichtet werden. Die Forderung bleibt bestehen. Aus Erfahrung weiß die Stadt, dass die Ökologischen Flutungen viele interessierte Bürger an den Polder ziehen wird, die meist mit dem Auto kommen werden. Da der Parkplatz am Fermasee dann nicht nutzbar sein wird und um ein Verkehrschaos in Neuburgweier zu vermeiden, müssen Ausweich-Parkplätze geschaffen werden. Vorgeschlagen wird die bisher nicht benutzte Fläche am Hebewerk 1, die zur Nutzung als Parkplatz einfach mit Schotter befestigt werden sollte. Im Katastrophenfall hat die Sicherheit selbsterständlich Vorrang und das Gebiet wird gesperrt.	F35 V, nein			Im Vergleich zur heutigen Situation wird durch den Polderbau in diesem Bereich die Parkplatzsituation nur in geringem Umfang verändert, weil die Parkplatzzfläche vergleichsweise hoch liegt. Dementsprechend wird Erholungssuchenden auch nach Realisierung des Polders der Parkplatz die meiste Zeit zur Verfügung stehen. Es besteht Einvernehmen darin, dass "Hochwassertourismus" weitestgehend zu unterbinden ist. Dementsprechend wäre die zusätzliche zur Verfügungstellung von Parkplätzen, z. B. am Bolzplatz, kontraproduktiv. Soweit im Ernstfall zusätzlicher Parkraum erforderlich wird, so steht dieser in Form der geschotterten Fläche am Pumpwerk Süd zur Verfügung. (Siehe lfd. Nr. 44)		
57	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	Die vorhandenen Naturbeobachtungsplattformen am Fermasee sind wichtige Ziele von Naherholungssuchenden und Naturliebhabern. Im Gegensatz zur DLRG-Station sollen diese Plattformen keine Aufständerung erfahren was eine häufigere Überflutung zur Folge hätte. Die Plattformen sind deshalb ebenfalls aufzuständern. Da die Beobachtungsplattformen sich nicht im Eigentum der Stadt befinden, ist diese Forderung als Hinweis zu sehen.	F36 V, nein			Dem Hinweis kann nicht gefolgt werden. Die gewünschte Aufständerung der Naturbeobachtungsplattformen am Fermasee hat keine Auswirkung auf eine längere Nutzbarkeit. Mit der Sperrung des Polders sind auch die Plattformen nicht mehr zu erreichen und zu nutzen. Die Aufständerung der DLRG-Station ist erforderlich, da ansonsten die Einrichtungen unter Wasser gehen würden und somit nicht mehr nutzbar wären.		
58	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	Es sind keine Aussagen dazu getroffen, wie mit zu erwartenden Wasserschäden und Verunreinigungen am Fermasee künftig umgegangen wird. Eine entsprechende Regelung ist zu treffen.	F37 V, ja			Soweit mit Wasserschäden und Verunreinigungen betriebsbedingte Ablagerungen oder Eintrag im Badebereich gemeint ist, werden diese im Rahmen der Unterhaltung durch den Betreiber beseitigt (z. B. Geschwemmelsel, Kunststoff etc. ).		
59	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	In der Badesaison werden Dixi-Toiletten für einen sauberen Badebetrieb aufgestellt. Rechtzeitig vor Flutung des Bereichs muss für einen Abtransport gesorgt werden. Durch eine höhere Zahl an Flutungstagen entstehen langfristig höhere Aufwandskosten (höhere Frequenz an Transporten). Um der durch den Polderbetrieb gleichzeitig steigenden Gästezahl gerecht zu werden, ist ein vandalismussicherer Toilettenwagen denkbar. Dieser kann im Flutungsfall, anders als die Dixi-Toiletten, vom Stadtbetrieb versetzt werden. Die Kosten für Anschaffung und Unterhaltung sind vom Vorhabenträger zu tragen. Reinigung und Transfer können durch die Stadt Rheinstetten erfolgen. Ergänzung 2015: Die Forderung nach einem mobilen Toilettenwagen für den Badebetrieb im Fermasee wurde im vorliegenden Planfeststellungsantrag nicht berücksichtigt. Falls der Forderung weiterhin negativ begegnet wird, hat der Vorhabenträger während des Polderbetriebes die Pflicht, die Bereitstellung einer Dixi- Toilette zu übernehmen (Transport in und aus dem Polder). Die Forderung F38 bleibt somit bestehen. In der noch abzuschließenden Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Stadt Rheinstetten sind die Zuständigkeiten bzw. Kompensationen präzise zu regeln.	F38 V, ja			Das Bereitstellen von Toiletten während der Badezeiten ist erforderlich. Die zugehörigen Einrichtungen sind im Betriebsfall zur Vermeidung von Schäden zu sichern. Dementsprechend bietet sich eine Lösung z. B. in Form eines Toilettenwagens an. Installation und Betrieb einschließlich Kostentragung sind mit der Stadt Rheinstetten zu vereinbaren. In diesem Zusammenhang ist der Vorhabenträger bereit, betriebsbedingte Zusatzkosten zu übernehmen. Die konkrete vertragliche Ausgestaltung sollte zeitnah zum Inbetriebnahmezeitpunkt des Polders erfolgen, um zukünftige Entwicklungen und Konkretisierungen einbeziehen zu können.		
60	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	g) Kompensation für die Beeinträchtigungen Im Gemarkungsgebiet der Stadt Rheinstetten befinden sich zwei zum Baden geeignete Seen, der Fermasee in Neuburgweier und der Epplesee in Forchheim. Bei durch den Betrieb des Polders bedingtem Badeverbot werden vermehrt Erholungssuchende an den Epplesee ausweichen. Die dortigen Infrastruktureinrichtungen (Parkierung, DLRG-Station, Toilettenanlagen, Liegewiesen) sind schon jetzt an ihren Kapazitätsgrenzen. Hier muss nachgerüstet werden um dem künftigen Bedarf gerecht zu werden. Als Kompensation für die Beeinträchtigungen am Fermasee sollte der Vorhabenträger zu diesen Maßnahmen einen angemessenen monetären Beitrag leisten. Die Maßnahmen zur Aufwertung der Rheinuferpromenade als Kompensation für die künftig eingeschränkte Nutzung des Wegenetzes im Polder werden ausdrücklich begrüßt, ebenso die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen vom Rheinkiosk bis zum Zollhaus. Allerdings können diese Anstrengungen nicht als Minderungsmaßnahmen für die erheblich eingeschränkte Badenutzung des Fermasees dienen, hier wird eine völlig andere Zielgruppe bedient! Ergänzungen 2015: Auf die Forderung nach Kompensationen für die zunehmende Inanspruchnahme des Epplesees als Badesees (Anpassung der Infrastruktur, Toiletten, Parkierung, etc.) während den Badeverbotszeiten am Fermasee, wurde im vorliegenden Planfeststellungsantrag nicht eingegangen. Die Forderung F39 bleibt somit bestehen. In der noch abzuschließenden Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Stadt Rheinstetten sind Kompensationen aufzunehmen und zu regeln.	F39 V, nein			Für diese Forderung ist keine Rechtsgrundlage erkennbar; es sind nicht sämtliche mittelbaren Auswirkungen des Polders zu entschädigen, sondern nur unzumutbare Beeinträchtigungen von direkt Betroffenen. Die Forderung wird abgelehnt.		
61	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	h) Pachterträge Die Einschränkung des Badebetriebs im Fermasee führt zu verminderten Pachterträgen bei der Parkplatznutzung sowie der Kiosknutzung. Die entgangenen Pachterträge sind für den Flutungszeitraum, den Trocknungszeitraum sowie den Badeverbotszeiten vom Vorhabenträger auszugleichen. Ergänzungen 2015: Auf die Forderung nach Kompensationen der entgangenen Pachterträge für Parkplatz und Kiosk am Fermasee, für die nicht nutzbaren Zeiträume, wurde im vorliegenden Planfeststellungsantrag nicht eingegangen. Die Forderung F40 bleibt somit bestehen. In der noch abzuschließenden Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Stadt Rheinstetten sind Kompensationen präzise zu fassen	F40 V, ja			Durch den Polderbetrieb verursachte Pachteinbußen werden erstattet. Fünf Jahre nach Inbetriebnahme wird auf der Grundlage der bis dahin gemachten Erfahrungen eine pauschale jährliche Zahlung vereinbart.		



62	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p><b>III .9 Erholung - Freizeit - Tourismus - Kultur</b></p> <p>a) Allgemeines Rheinstetten ist auf Grund seiner Lage und einem hohen Anteil an Grünflächen, darunter wichtige Naturschutzflächen und gewachsene Kulturlandschaften (Streuobstbestände etc.) ein attraktives Ausflugsziel. Neben dem Eppelsee als gewachsenes Wassersport- und Badedomizil ist vor allem im Bereich des Rheins und des Fermasees ein erhöhtes Aufkommen an Freizeitverkehr zu verzeichnen. Der Schwerpunkt liegt hier auf den Bereichen Wandern, Laufen/Joggen, Radfahren und Reiten. Der Fermasee ist außerdem ein beliebter Badesees, vor allem für Gäste, die weniger überlaufene, naturnahe Badeseen bevorzugen. Darüber hinaus ist die Fläche rund um die Anlegestelle der Fähre mit Restaurant Zollhaus und die Liegewiese am Rheinkiosk in den letzten Jahren als attraktiver Veranstaltungsort genutzt worden. Der geplante Polder liegt zudem innerhalb des überregionalen Erholungsraums des PAMINA-Rheinparks. Neben der zu erwartenden positiven Veränderungen der Landschaft mit auentypischen Ausprägungen sowie des durch den Polderbetrieb zu erwartenden höheren Erlebnispotentials der Landschaft sind auch deutliche Einschränkungen zu erwarten. Diese sind zum einen den auf sechs Jahre veranschlagten Baumaßnahmen wie auch dem Betrieb des Retentionsraums zuzuordnen. Für deutlich wahrnehmbare Einschränkungen muss ein möglichst adäquater Ausgleich gefunden werden. Die vom Vorhabenträger dargestellten Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich der Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme auf die Erholungsnutzung sind aus Sicht des Tourismus und der Freizeitwirtschaft durch weitere Maßnahmen zu ergänzen.</p> <p>b) Fermasee Das Thema Fermasee ist unter Ziff. 11, 1.8 behandelt. Darauf wird verwiesen.</p>				Kenntnisnahme		
63	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>c) Ausgleich für den Verlust von als Erholungsflächen sowie deren Zugänglichkeit durch Aufwertung der Rheinpromenade: Die Anlegestelle der Rheinfähre "Baden-Pfalz" und der angrenzende Raum bis zur Liegewiese am Rheinkiosk sind von besonders hoher Bedeutung für die Freizeitwirtschaft und den Tourismus. Hier kommen Gäste an und hier können und sollten Gäste auch abgeholt werden. Darüber hinaus ist dieser Bereich ein attraktiver Veranstaltungsort z.B. für die Veranstaltungen der Rheinkultur und das Fährfest. Der Aufwertung der Rheinpromenade kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu. Die hierzu dargestellten Maßnahmen des Vorhabenträgers sind positiv zu bewerten. Neben einer attraktiven Wegeführung zwischen Anlegestelle und Rheinkiosk, der Aufwertung des Weges durch attraktive Sitzgelegenheiten, einer gut angelegten Parkplatzfläche (Vermeiden von Parken direkt am Rhein, Trennung von Rad- und Fußverkehr vom Autoverkehr) ist der Informationsstandort Anlegestelle besonders zu betrachten. Der Anlegestelle der Rheinfähre "Baden-Pfalz" kann im Rahmen des Fährbetriebs eine Portalfunktion zugeschrieben werden. Der Rheintal-Radweg sowie der Radwanderweg Rheinauen führen von bzw. zum Fähranleger. Die Fähre ist hierbei Ausgangspunkt für Entdeckungstouren im PAMINA-Rheinpark (z.B. der neu geschaffene Bickesheimer Pilgerpfad) sowie in das Gebiet der Deutsch-Französischen Touristikgemeinschaft Baden-Elsass-Pfalz (Vis-a-Vis). Zwischen der Fähre Plittersdorf und der Rheinbrücke bei Karlsruhe ist sie die einzige Möglichkeit den Rhein zu queren und ist deshalb nicht nur im Hinblick auf den Ausflugstourismus sondern auch auf den Pendlerverkehr wichtig. Künftig wird auch der Hauptzugang zum Polder in der Saison (Fährbetrieb) über die Anlegestelle der Rheinfähre erfolgen. Durch den Polderbetrieb erhält gerade dieser Eingangsbereich eine noch weiter verstärkte Erlebnisfunktion. Die Information durch eine Vereinheitlichung der aktuellen Informationstafeln kann hier nicht als ausreichend betrachtet werden.</p>				Kenntnisnahme		
64	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	Text zusammengefasst				s.o.		
65	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>Als besonderer Ausgangspunkt für Ausflüge, nicht nur in den Polder fordert die Stadt Rheinstetten deshalb einen Informationspavillon, der im Zuge der Polderbaumaßnahmen auf Kosten des Vorhabenträgers zu erstellen ist. Damit könnte eine Bündelung aller touristisch relevanten Informationen erfolgen: Einkehr- und Übernachtungsmöglichkeiten Rad- und Wanderwege, attraktive Laufstrecken Informationen zum/zu diesem Teil des PAMINA-Rheinparks Der Rheinpark zeigt als räumliches Museum auf ca. 850 qkm die wechselseitigen Beziehungen vom Menschen zum Strom. Führungen durch ausgebildete Rheinpark-Guides, ein attraktives Wegenetz sowie zehn Museen u.a. das Museum für Siedlungsgeschichte im PAMINA-Raum in Neuburgweier machen den Rheinpark zum attraktiven Ausflugsziel. Zusätzlich könnte hier der Ausgangspunkt für einen Polderentdeckungspfad entstehen (Informationen zum Polderbau, zum Polderbetrieb, Auswirkungen auf Natur und Mensch etc.). Der Pavillon kann auch Treffpunkt sein für Führungen, gezielte Aktionen mit Kindern etc., mit einem attraktiven Angebot kann der Pavillon ein interessantes Pendant zum Naturschutzzentrum Rappenwörth werden. Ergänzung 2015: Die Forderung bleibt bestehen. Die Stadt weiß aus Erfahrung, dass interessierte Menschen den Polder besichtigen werden. Dies sollte durchaus, außer im Katastrophenfall, unterstützt werden. Hier sollte man die Gelegenheit nutzen die Besucher ausreichend über den Polder, seine Chancen und Gefahren, zu informieren. Auch die Information von Erholungssuchenden, die nicht den Polder direkt besuchen, ist eine Aufklärung über den Polder wichtig. Die Stadt Rheinstetten fordert deshalb einen Informationspavillon, der im Zuge der Polderbaumaßnahmen auf Kosten des Vorhabenträgers zu erstellen ist. Der verstärkte Besucherverkehr soll damit nicht gefördert werden, der Pavillon soll vielmehr der Aufklärung der Besucher dienen und kann eben auch auf mögliche Gefahren hinweisen.</p>	F41 V, ja			<p>Die Ausführungen der Stadt Rheinstetten hinsichtlich Erlebnisfunktion werden vom Vorhabenträger aufgegriffen. Er ist bereit, den Aufwand für einen Informationspavillon nach IRP-Standard zu tragen. Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, auch einen Polderinformationspfad anzulegen. Auch hierzu trägt der Vorhabenträger den zugehörigen Aufwand.</p> <p>Sollte hinsichtlich der baulichen Einrichtung für den Informationspavillon an eine umfangreichere Maßnahme gedacht werden, so wird der Vorhabenträger die Stadt Rheinstetten bei der Beschaffung von Fördermitteln zur Finanzierung des zusätzlichen Aufwandes unterstützen. Dementsprechend ist in weiteren Gesprächen zu klären, an welche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erlebnisfunktion gedacht wird, um darauf aufbauend eine Konzeption zu entwickeln. Hinsichtlich des Zeitrahmens ist vorgesehen, das Konzept zügig im Anschluss an den Planfeststellungsbeschluss zu entwickeln; die zugehörigen Kosten trägt der Vorhabenträger.</p>		
66	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>Ein weiterer Zugang zum Polder sollte auf Höhe des Steuerstands beim Pumpwerk Süd, mit weiteren Parkmöglichkeiten außerhalb des Polders sowie einem weiteren Informationspavillon als Ziel/Start des Polderentdeckungspfades eingerichtet werden. Ergänzung 2015: Die Forderung bleibt bestehen. Für die landschaftsgebundene Erholung wird der Parkplatz am Fermasee während ca. 1 - 5 Wochen im Jahr nicht benutzbar sein. Genau in dieser Zeit werden viele interessierte Bürger kommen, um sich die Ökologischen Flutungen im Polder anzusehen. Für sie und auch für die landschaftsgebundene Erholung, die unabhängig vom Polder weiterhin wichtig ist, gilt es einen Parkplatz zu schaffen. Vorgeschlagen wird die bisher nicht benutzte Fläche am Hebewerk 1, die zur Nutzung als Parkplatz einfach mit Schotter befestigt werden sollte im Katastrophenfall hat die Sicherheit selbstverständlich vorrangig und das Gebiet wird gesperrt.</p>	F42			<p>Im Bereich des Pumpwerks Süd kann ebenfalls ein Informationspavillon nach IRP-Standard aufgestellt werden. Hinsichtlich der Forderung nach einem Parkplatz siehe lfd. Nr. 44 und 56. Dieser Standort soll auch eine Station des Polderinfopfades werden.</p>		
67	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	Text zusammengefasst						

68	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>d) Anpassungen des Wegnetzes innerhalb des Polders</p> <p>Die Wege in diesem bislang für die Erholung genutzten künftigen Retentionsraum werden durch die Ökologischen Flutungen an voraussichtlich 45 Tagen pro Jahr nicht begehbar sein.</p> <p>Innerhalb des Vorhabengebietes befinden sich viele Wege , die eine hohe Bedeutung für die Naherholung haben. Darunter befinden sich überregional bedeutsamen Wege wie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Veloroute Rhein</li> <li>- Dt.-franz. Radwanderweg Rheinauen</li> <li>- Rheinauenweg des Odenwaldklubs.</li> </ul> <p>Zu den häufig frequentierten Wegen zählen außerdem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Rundweg um den Fermasee sowie</li> <li>- der Weg zum Naturschutzgebiet Lettenlöcher.</li> </ul> <p>Wegen der hohen Bedeutung der Wege für die Naherholung muss auch während der Bauphase sichergestellt werden, dass diese Wegeverbindungen durchgängig nutzbar sind. Lt. Vorhabenträger ist durch die Wegeanpassung die zukünftige Nutzung des Wegenetzes nur an etwa 7 Tagen pro Jahr nicht möglich. Laut Karte 8-10-7 sind dagegen diverse Wegeverbindungen <del>deutlich öfter nur eingeschränkt bis gar nicht nutzbar</del></p>	F43 V, ja			Die Wegeverbindungen innerhalb des Polders werden zeitweise nur eingeschränkt nutzbar sein können. Im Rahmen der Ausführungsplanung werden hierfür in Abstimmung mit der Stadt Rheinstetten gemeinsam Lösungen entwickelt, die auch die Bauzeit betreffen werden.		
69	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>Die flächige Absenkung am Nordufer des Fermasees soll neben einer Verlegung des Weges durch einen Brückensteg eine möglichst lange Nutzung des Weges im Flutungsfall ermöglichen. Die geplante Breite des Brückenstegs von 2 m wird der Art der Nutzung nicht gerecht. Hier treffen bereits jetzt Jogger und Walker, Fahrradfahrer, Kinderwagen und motorisierte Fahrzeuge (Landwirtschaft ggf. Feuerwehr) aufeinander. Der Brückensteg muss deshalb der Nutzungsfrequenz und -art durch einen breiteren Ausbau angepasst werden.</p> <p>Ergänzung 2015: Schon allein für die gefahrlose Begegnung zweier Fahrräder ist eine Breite von 2,5 m zwischen den Geländern erforderlich.</p> <p>Nicht als häufig frequentierter Weg aufgeführt ist der Hinter Gierle Weg, der im Rahmen der Baumaßnahmen als Baustraße genutzt werden soll. Dieser Weg führt nicht nur zum Wertstoffhof und ist deshalb schon besonders hoch frequentiert, er ist auch Ausgangsweg für alle Naherholungssuchenden aus Mörsch in Richtung Fermasee. Nicht nur im Hinblick auf die Baumaßnahmen, sondern auch nach deren Abschluss muss dieser Weg der Mehrfachnutzung entsprechend ausgebaut werden.</p>	F44 V, nein Auflage			<p>Der Brückensteg wird explizit ausschließlich für nichtmotorisierte Nutzer angelegt. Die Befahrung der Furt mit land- oder forstwirtschaftlichen Fahrzeugen kann auch noch bei einer geringen Überflutung erfolgen. Für unpassierbare Zeiten ist die Zufahrtsmöglichkeit über das Rheinstraße und Neuburgweierer Straße in den betroffenen Waldabschnitt möglich.</p> <p>Im Rahmen einer Konzeption für die künftige Nutzung des Rückhalteraumes wurde u. a. im Bereich des Fermasees sowohl der Josef-Hettel-Weg als auch der nördliche Bereich des Fermasees als Verbindungsweg zwischen den Hochwasserdämmen XXVa und XXV untersucht. Ergebnis der vertiefenden Überprüfung ist - auch in Übereinstimmung mit der Stadt Rheinstetten - dass die bestmögliche Benutzbarkeit der Wege am Ostufer des Fermasees Grundlage der Darstellung im Landschaftspflegerischen Begleitplan ist. Dies bedeutet eine Aufrechterhaltung dieser für Fußgänger und Radfahrer besonders bedeutsamen Wegeverbindung durch einen Brückensteg mit einer Breite von mindestens 2 m.</p> <p>Der Vorhabenträger sieht die Möglichkeit, im Hochbereich des Steges eine Plattform zur Inaugenscheinnahme der Abflusssituation bei Ökologischen Flutungen einzurichten. Darüber hinaus wird dem Vorschlag auf eine Breite von 2,5 m gefolgt. Diese neuen Randbedingungen werden im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>		
70	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>e) RheinstKultur</p> <p>Die Stadt Rheinstetten führt seit dem Jahr 2010 die kulturelle Veranstaltungsreihe „RheinstKultur“ auf einer Fläche im Bereich der Rheinpromenade durch. Die Veranstaltungsreihe hat - wie der Name schon sagt - einen unmittelbaren Bezug zum Rhein, weshalb die Veranstaltungen in den Sommermonaten am Rheinufer durchgeführt werden. Die hochwertige Kulturreihe hat sich etabliert und wird von den Besuchern sehr gut angenommen.</p> <p>Während der Flutungen ist die Fläche nicht nutzbar. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Fläche nach Flutungen durch die Vernässung des Erdreichs nicht, bzw. nur mit erheblichen Einschränkungen für die Veranstaltungen genutzt werden kann. Der damit verbundene Attraktivitätsverlust für die Veranstaltungsreihe ist nicht akzeptabel.</p> <p>Eine teilweise Kompensation könnte durch die Anlage einer befestigten Fläche in diesem Bereich erreicht werden. Eine Lösung könnte in Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen im Bereich Rheinuferpromenade dergestalt gefunden werden , dass ein dort zu errichtender fester Pavillon so dimensioniert wird, dass die Veranstaltungen der Rheinkultur dort durchgeführt werden können. Dies führt zu einer weiteren Attraktivitätssteigerung und Belebung des "Portalbereichs" am Rhein.</p>	F45			Der angesprochene Uferbereich wird durch den Polder nicht tangiert. Im LBP ist bereits die Forderung der Stadt Rheinstetten auf Aufwertung der Rheinuferpromenade aufgenommen. Weitere Erläuterungen siehe lfd. Nr. 65.		
71	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p><b>111.10 Umweltbelange, insbesondere Natur- und Artenschutz</b></p> <p>a) Altablagerungen/Altlasten</p> <p>Im Polderraum kommen verschiedene Altablagerungen bzw. Altlasten vor. Sofern durch das beantragte Vorhaben hier Schutz-, Sanierungs- oder ähnliche Maßnahmen erforderlich werden, so sind diese vollständig durch den Vorhabenträger zu übernehmen.</p> <p>Die Stadt Rheinstetten schließt jegliche Verantwortung bzw. Haftung aus.</p>	F46			<p>Im Bereich von Rheinstetten-Neuburgweier ist der geplante Polder Bellenkopf/Rappenwört von fünf (altlastverdächtigen Flächen) Altlasten betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Objekt-Nr.: 04019-000: Altstandort AS Kies- und Sandwerk Faschinenwald</li> <li>- Objekt-Nr.: 04018-000: Altstandort AS Kieswerk Ferma</li> <li>- Objekt-Nr.: 04080-000: Altablagerung AA Ablagerung Weidengründel</li> <li>- Objekt-Nr.: 00110-000: Altablagerung AA Staudengarten</li> <li>- Objekt-Nr.: 00114-000: Altablagerung AA Herrengaben</li> </ul> <p>Bei den beiden Altlasten Objekt-Nr.: 04019-000: Altstandort AS Kies- und Sandwerk Faschinenwald und Objekt-Nr.: 00114-000: Altablagerung AA Herrengaben besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Bei den drei Altlasten Objekt-Nr.: 04018-000: Altstandort AS Kieswerk Ferma, Objekt-Nr.: 04080-000: Altablagerung AA Ablagerung Weidengründel, Objekt-Nr.:00110-000: Altablagerung AA Staudengarten, werden die sich eventuell aus den Auswirkungen des Polderbaus bzw. -betriebs ergebenden Maßnahmen, gegebenenfalls in Verbindung mit weiteren Erkundungen, in der Ausführungsplanung im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden bearbeitet und entsprechend dem Planungsergebnis ausgeführt.</p> <p>Diese Altlasten sind bekannt und wurden entsprechend den vorherigen Ausführungen hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise eingestuft.</p>		
72	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>b) Steuerung der Gräben zur Binnenentwässerung</p> <p>Die binnenseitigen Gräben dienen zum Schutz von Siedlungen sowie landwirtschaftlichen Flächen vor schädlichen Grundwasseranstiegen. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen.</p> <p>Graben 2 könnte aber je nach Steuerung möglicherweise dazu führen, dass Feuchtgebetsbereiche im Gewinn Hammwiesen (insbesondere die Naturdenkmale Holzlach - und Gierleschlut) Grundwasserhöchststände nicht mehr im bisherigen Umfang erfahren. Dem ist durch eine geeignete Festlegung und Kontrolle des Haltewasserspiegels im Pumpwerk Süd vorzubeugen.</p>	F47	6-11.6-1 6-10.3.2-1		Die Grundwasserhöchststände des Feuchtgebetsbereichs im Gewinn Hammwiesen (insbesondere die Naturdenkmale Holzlach- und Gierleschlut) werden durch den Graben 2 nicht signifikant verändert. Die potenziell vernässten Bereiche am Rand der Hammwiesen gehen etwas zurück. Der zentrale Teil der Hammwiesen bleibt weiterhin in vollem Umfang vernässt.		

73	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	c) Streuobstbestände Direkt durch bauliche Anlagen und indirekt durch Ökologische Flutungen und Retention gehen in erheblichem Umfang städtische Streuobstbäume verloren. Die genaue Zahl kann derzeit nicht beziffert werden, da insbesondere das Ausmaß der Schädigungen durch Überflutungen vorab nur schwer abschätzbar ist. Um hier von Beginn an für beide Seiten eine eindeutige Regelung zu haben, sollten sämtliche Baumflächen in das Eigentum des Landes Baden-Württemberg übertragen werden - wie überhaupt alle Flächen der Stadt im Polderraum. Da alle Flächen im Polderraum künftig weder verpachtbar noch landwirtschaftlich nutzbar sein werden, bedeutet ein Belassen im Eigentum der Stadt Rheinstetten neben dem Verlust von Pachteinnahmen vor allem auch einen hohen Aufwand für Pflegekosten incl. eventueller Entsorgung von durch Hochwassereinfluss belasteten Aufwüchsen. Eine sinnvolle Lösung kann deshalb nur in einem wertgleichen Flächenaustausch gesehen werden. Neben dem reinen Grundstückswert ist bei den Obstbaumbeständen der zu entschädigende Gehölzwert durch einen einvernehmlich bestimmten, anerkannten Baumsachverständigen zu ermitteln. Die Wertminderung für den Obstbaumbestand und für sonstige vorhandene land- und forstwirtschaftliche Nutzpflanzungen müssen nach den Kriterien, die für die Bewertung und die Entschädigung von Bewuchs auf von land-, forst- und gärtnerwirtschaftlich genutzten Flächen gelten, auch hier bewertet und neben der Grundstückswertentschädigung separat entschädigt werden.	F48 V, ja		Es wird vorgeschlagen, die „Streuobstwiesen“ zunächst beim jetzigen Eigentümer zu belassen. Sollten sich nach Fertigstellung im Betrieb nachhaltige Einwirkungen auf die Funktionen der Streuobstwiesen ergeben, so werden Flächen im erforderlichen Umfang vom Betreiber erworben und entschädigt.		
74	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	d) Aufforstungen Durch das geplante Vorhaben gehen insgesamt 25,2 ha Wald verloren. Hier wird gefordert, die Planungen so auszurichten, dass durch geeignete technische Lösungen vermeidbare Waldeingriffe auch tatsächlich unterbleiben. Zu nennen ist insbesondere die Ertüchtigung des HWD XXV. Durch eine Spundwandlösung wäre hier ein Eingriff in den Wald weitestgehend entbehrlich.	F49		Im Rahmen der technischen Planung wurde die Inanspruchnahme von Wald soweit wie möglich minimiert. Hinsichtlich dem Ausbau des HWD XXV sind die Anlage 3.1-5.1.1-1 "Ausbau HWD XXV" und die Erläuternde Stellungnahme "Sanierung HWD XXV - Untersuchung von Alternativen zum Ausbau -" erarbeitet worden.		
75	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	Aufforstungen erfolgen vorrangig als Ausgleich für Waldfunktionen nach Landeswaldgesetz woraus zu folgern ist, dass der räumliche Bezug nicht erforderlich ist. Ersatzaufforstungen sind somit auch andernorts rechtlich ohne weiteres möglich. Zum Teil wird diese Möglichkeit auch genutzt. Dies ist aber nicht ausreichend. Genutzt werden könnte auch das Instrument einer Walderhaltungsabgabe. Die Stadt Rheinstetten hat bereits in den zurückliegenden Jahren erhebliche Schwierigkeiten gehabt, für Maßnahmen, die nicht von ihr veranlasst waren, Ersatzaufforstungsflächen auf der Gemarkung zu finden. Die geplanten umfangreichen Ersatzaufforstungen auf bisherigen Offenlandflächen schränken die Möglichkeiten künftig noch stärker ein. Bereits heute absehbar ist ein Ersatzaufforstungsbedarf im Zuge des Projekts GVS-Leitung Au am Rhein/Ettingen / Ausbau der L566. Es wird gefordert, dass für naturschutzfachlich nicht erforderliche Neuaufforstungen auf dem Gebiet der Stadt Rheinstetten durch das Land B.-W. im gleichen Umfang Flächen bereitgestellt werden, auf denen künftige Aufforstungsverpflichtungen aus anderen Projekten auf der Gemarkung Rheinstetten realisiert werden können. Da diese Flächen nicht zu weiteren Belastungen der Rheinstettener Landwirtschaft sowie des Rheinstettener Offenlandes gehen dürfen, sind diese auf anderen Gemarkungen bereitzustellen.			Die Suche nach Alternativen für die Ersatzaufforstung führte nicht zum Erfolg. Das intensiv geprüfte Füllbruch bei Karlsruhe-Neureut erwies sich wegen der Eigentumsverhältnisse als ungeeignet.		
76	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	Ergänzend wird gefordert, keine Aufforstungen auf Gemarkung Rheinstetten außerhalb des Polderraumes vorzunehmen. Sofern Aufforstungen nach den gesetzlichen Bestimmungen unabdingbar sind, dann müssen diese innerhalb des Polderraumes festgesetzt und vorgenommen werden und dies zudem nur in dem gesetzlich erforderlichen Mindestmaß. Aufforstungen, die nicht natur- oder artenschutzrechtlich begründet sind, sind zu unterlassen. Die aus Natur- und Artenschutzsicht unnötigen Aufforstungen im "Auer Grund" stellen einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild und insbesondere auch in das Umfeld des bestehenden Naturdenkmales „Binzenlach“ dar.	F50a		Die Ersatzaufforstungen sind durch § 9 LWaldG begründet. Der Auer Grund ist aus Sicht des Naturschutzes für eine Ersatzaufforstung besonders gut geeignet, weil bei der gegenwärtigen Ackernutzung nicht auszuschließende Verdriftungen von Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln und mit Nährstoffen angereicherter Bodenmaterial ins Waldgebiet des Kastenwört und das Gewässersystem des Polders vermieden würden. Seitens des Vorhabenträgers wird daher die Option der Aufforstung des Auer Grunds auf möglichst großer Fläche weiterverfolgt. Damit wird auch der Forderung der Stadt nach prioritärer Aufforstung im Polderraum entsprochen.		
77	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	e) Schnakenproblematik In den Planunterlagen wird von einer deutlichen Verschärfung der Schnakenproblematik ausgegangen, da sich die Brutflächen um ca. 20% erweitern. In diesem Zusammenhang ist auch die Ausbreitung der Tigermücke zu berücksichtigen, die aufgrund der Vergrößerung der Brutflächen durch das Vorhaben ebenfalls begünstigt wird. Dem muss durch eine Intensivierung der Bekämpfung entgegengewirkt werden. Diese Bekämpfung erfolgt durch die KABS, deren Finanzierung wiederum durch die Mitgliedskommunen. Der zusätzliche Bekämpfungsaufwand ist deshalb jährlich durch die KABS zu beziffern und vollständig durch den Vorhabenträger zu erstatten.	F51		Die Bekämpfung der Schnaken ist fester Planungsbestandteil und in der Erläuternden Stellungnahme "Schnakenbekämpfung" erläutert. Das RP Freiburg ist stellvertretend für das Land Baden-Württemberg Mitglied bei der KABS. Die infolge des Rückhalteraaumes sowohl durch die Ökologischen Flutungen als auch durch die Retentionsflutungen bedingten Mehraufwendungen werden durch das Land, resp. den Betreiber, erstattet. Details hierüber werden ggfs. in der noch abzuschließenden Vereinbarung mit der Stadt Rheinstetten im § 12, Ziffer 5, präzisiert.		
78	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	f) Trafoturm am Parkplatz Fermasee Für den "funktionslosen" Trafoturm am Fermasee sind keine Schutzmaßnahmen vorgesehen. Hier wurde offensichtlich übersehen, dass in diesem Turm durch die Stadt Rheinstetten seit Jahren Brutplätze für Schleiereulen eingerichtet sind; der Trafoturm ist einer der wichtigsten Schleiereulenbrutplätze auf der Gemarkung Rheinstetten. Es ist deshalb sicherzustellen, dass der Bestand und die Funktion des Turmes durch das Vorhaben nicht gefährdet werden.	F52		Dem Hinweis kann in Teilen gefolgt werden. Momentan wird der Trafoturm nicht unterhalten mit - auch ohne höhere Wasserstände - ständig zurückgehender Bausubstanz. Aus Sicht des Vorhabenträgers wird nicht von einer Gefährdung durch Überflutungen ausgegangen, so dass zunächst der Trafoturm ohne technischen Schutz belassen werden kann. Falls im Betrieb des Polders durch Überflutungen doch Schäden an dem Trafoturm erkennbar sein sollten und deutlich wird, dass die Funktion des Turms als Brutplatz durch Instabilität bzw. Einsturzgefahr nicht mehr gewährleistet ist, so wird nachträglich eine Objektschutzmaßnahme ergriffen, die einen Erhalt der Brutplätze sicherstellt. Dies erfolgt in Abstimmung mit der Stadt Rheinstetten und auf Kosten des Vorhabenträgers.		
79	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	g) Dorfbach h) Anlage von Amphibienlaichgewässern i) Anlage von Grünland außerhalb des Polders Durch die geänderte Planung ist die Stellungnahme der Stadt Rheinstetten vom 16.05.2012 Abschnitt g) bis h) hinfällig; die damaligen Forderungen F53 bis F62 entfallen ersatzlos.	F53 bis F62 entfällt				
80	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	j) Anlage von Feldhecken und Gebüsch Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Rheinstettener Altaue einen Reichtum an Gehölzstrukturen aufweist, wie er historisch in dieser landwirtschaftlich genutzten Fläche noch nie vorhanden war und der für den Arten und Biotopschutz inzwischen schon eher ein Problem darstellt. Luftbilder belegen, dass die Landschaft bis Anfang der 1960er Jahre durch die Grünlandbewirtschaftung gerade der ackerbaulich nicht nutzbaren Feuchtfelder wie Schluten etc. weitgehend gehölzfrei war. Erst dann setzte durch den landwirtschaftlichen Strukturwandel eine rasche Verbuschung Verwaldung ein.  Inzwischen gehören das Freihalten des Offenlandes sowie die Entbuschung bereits zugewachsener Flächen zu den Hauptaufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Entbuschungen werden deshalb regelmäßig auch über die Landschaftspflegelinie finanziert und sind Bestandteil großer Naturschutzinitiativen wie vor kurzer Zeit des Life-Projektes. Vor diesem Hintergrund gleichzeitig im selben Landschaftsraum neue Gehölzbestände anzulegen wird deshalb weiterhin sehr kritisch hinterfragt – auch wenn das vorgelegte Konzept einvernehmlich abgestimmt wurde. Die Basis dieser Abstimmung ist die Annahme des Vorhabenträgers eines absoluten rechtlichen Zwanges zur Realisierung der Gehölzneuanlagen im vorgelegten Umfang. Die Planfeststellungsbehörde wird gebeten, zu überprüfen, ob der von dem Vorhabenträger hierzu angenommenen Zwang rechtlich tatsächlich besteht.	F63		Der Umfang der Heckenpflanzungen ist durch artenschutzrechtliche Verpflichtungen begründet (Vögel, v.a. Turteltaube).		

81	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p><b>IV. Baurechtliche Beurteilung der Vorhaben-Bauwerke</b></p> <p>Die geplanten Hochbaumaßnahmen sind gemäß §35 (1) BauGB im Außenbereich planungsrechtlich zulässig. Sie sind jedoch in einer Flächen sparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen (§35 (5) BauGB).</p> <p>Grundsätzlich bestehen auch bauordnungsrechtlich keine Bedenken gegen die Vorhaben. Die Baugenehmigungen können unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgelisteten Auflagen erteilt werden:</p> <p>Anderung 2015:</p> <p>Die Schutzhütte entfällt nach der Planänderung, stattdessen neu:</p> <p><b>1. Pumpwerk Neuburgweier mit Betriebsgebäude und Lager</b></p> <p>Die bauliche Anlage wird entsprechend LBO §2 als Gebäudeklasse 1, Sonderbau eingestuft.</p> <p>Auflagen:</p> <p>Die Erteilung des Baufreigabescheines (Roter Punkt) erfolgt erst nach Vorlage folgender Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Erklärung zum Standsicherheitsnachweis (§ 10 LBOVVO)</li> <li>• der Bauleitererklärung</li> <li>• der Nachtragspläne zur Entwässerung des Schmutzwassers</li> <li>• des Nachweises über die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm bei den umgebenden Wohngebäuden.</li> </ul>				Die Hinweise werden aufgenommen und im Zuge der Ausführungsplanung werden die Erklärungen und Nachweise vorgelegt.		
82	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Insgesamt sind 2 Stellplätze notwendige Stellplätze im Sinne von § 37 Abs. 1 LBO. Die Stellplätze sind so herzustellen wie sie im Lageplan dargestellt sind.</li> <li>2. Das Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenfläche auf eigenem Grundstück zur Versickerung zu bringen.</li> <li>3. Das Schmutzwasser ist in den öffentlichen Schmutzwasserkanal einzuleiten und darf nicht über eine Abwassersammelgrube entsorgt werden. In der Rheinaustraße liegt eine Pumpendruckleitung, ON 75, an die angeschlossen werden kann!</li> <li>4. Die am nächsten liegenden Wohngebäude (Pappelweg, Rheinstraße, Marienstraße) befinden sich innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne, Art der Nutzung Allgemeines Wohngebiet. Es ist hier sicherzustellen, dass die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm (tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A)) nicht überschritten werden.</li> </ol>				Die Hinweise werden aufgenommen und im Zuge der Ausführungsplanung umgesetzt.		
83	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p><b>2. Hochwasserfreilegung der vorhandenen DLRG-Station durch Aufständigung:</b></p> <p>Auflagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Erteilung des Baufreigabescheines (Roter Punkt) erfolgt erst nach Vorlage folgender Unterlagen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Erklärung zum Standsicherheitsnachweis (§ 10 LBOWO)</li> <li>• der Bauleitererklärung</li> </ul> </li> <li>2. Das Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenfläche auf eigenem Grundstück zur Versickerung zu bringen.</li> </ol>				Die Hinweise werden aufgenommen und im Zuge der Ausführungsplanung umgesetzt. Ebenso wird die Erklärung und der Nachweis zu diesem Zeitpunkt vorgelegt.		
84	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p><b>3. Neubau eines Betriebshofes mit Steuerstand, Stellplätzen, Garagen, Waschplatz, Lager und Betriebsgebäude</b></p> <p><b>Pumpwerk:</b></p> <p>Auflagen (gesamte Anlage):</p> <p>Die Erteilung des Baufreigabescheines (Roter Punkt) erfolgt erst nach Vorlage folgender Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Erklärung zum Standsicherheitsnachweis (§ 10 LBOWO)</li> <li>• der Prüfbestätigung (nur für Steuerstand!) (§17 LBOWO)</li> <li>• der Bauleitererklärung</li> </ul> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vor Baubeginn ist die Erschließung des Geländes (Zufahrt, Wasser, Abwasser) sowie die Löschwasserversorgung herzustellen. Ein Nachweis ist der Baurechtsbehörde vorzulegen.</li> <li>2. Insgesamt sind 14 Stellplätze notwendige Stellplätze im Sinne von § 37 Abs. 1 LBO. Die Stellplätze oder Garagen sind so herzustellen wie sie im Lageplan dargestellt.</li> <li>3. Begrünte Bedachungen sind zulässig, wenn Vorkehrungen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme getroffen werden. Der Dachbegrünungsaufbau muss den Anforderungen der DIN 4102, Teil 7 entsprechen.</li> <li>4. Die Grüneinträge in den als Anlage beigefügten Plänen sind zu beachten.</li> </ol>				Die Hinweise werden aufgenommen und im Zuge der Ausführungsplanung werden die Erklärungen und Nachweise vorgelegt. Die Grüneinträge werden berücksichtigt.		
85	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p><b>3.1 Steuerstand</b></p> <p>Die bauliche Anlage wird entsprechend LBO § 38 Absatz 2 als Gebäudeklasse 3, Sonderbau eingestuft.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vor Baufreigabe ist eine bautechnische Prüfung durchzuführen. Der Bauherr hat eine prüfende Stelle nach § 4 Abs. 1 BauPrüNO mit der bautechnischen Prüfung zu beauftragen. Die prüfende Stelle muss unter Angabe von Name und Anschrift gegenüber der Baurechtsbehörde eine bautechnische Prüfbestätigung abgeben. Die bautechnische Prüfbestätigung umfasst: die Bescheinigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der bautechnischen Nachweise (Prüfbericht) eine Fertigung der mit Prüfvermerk versehenen bautechnischen Nachweise.</li> <li>2. Brandschutz: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tragende und aussteifende Wände und Stützen sowie Decken und ihre Anschlüsse sind mindestens feuerhemmend nach DIN 4102 herzustellen</li> <li>• Die in den Plänen mit F 30 bezeichneten Wände sind feuerhemmend nach DIN 4102 zu errichten.</li> <li>• Die tragenden Teile der notwendigen Treppen müssen mindestens aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen oder feuerhemmend sein.</li> <li>• Die in den Plänen mit RS bezeichneten Türen müssen als Rauchschutztüren nach DIN 18095 eingebaut werden. Der Nachweis der Eignung ist durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers zu erbringen.</li> <li>• Die in den Plänen mit T 30 RS bezeichneten Türen müssen den Anforderungen T 30 - feuerhemmend entsprechen. Sie müssen zusätzlich einen Rauchsichtigkeit entsprechend der DIN 18095 aufweisen. Es dürfen nur Türen mit amtlichem Verwendungsnachweis eingebaut werden.</li> <li>• An oberster Stelle des Treppenraumes ist eine Entrauchungsöffnung (Fenster) anzubringen, die vom obersten Podest aus geöffnet werden kann.</li> </ul> </li> </ol>				Die Hinweise werden aufgenommen und im Zuge der Ausführungsplanung umgesetzt. Ebenso werden die Erklärungen und Nachweise zu diesem Zeitpunkt vorgelegt. Vom Vorhabenträger wird ein Prüfingenieur zur bautechnischen Prüfung beauftragt und der Baurechtsbehörde die bautechnische Prüfbestätigung abgeben.		
86	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>• Ergänzung 2015:</p> <p>Aufenthaltsräume, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen (hier: Ruheraum 1+2), sowie Rettungswege von solchen Aufenthaltsräumen in derselben Nutzungseinheit sind jeweils mit mindestens einem Rauchwarnmelder auszustatten. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Um die Außentreppe vom Obergeschoss zur Dachterrasse möglichst gefahrlos begehbar zu machen wird empfohlen, statt einer Wendeltreppe eine geradeläufige Treppe zu errichten. Die Belange des Arbeitsschutzes wurden nicht geprüft, dies ist Gegenstand der Prüfung durch die entsprechende Fachbehörde beim Landratsamt.</p> <p><b>3.2 Garage mit Teillager</b></p> <p>Die bauliche Anlage wird entsprechend LBO § 2 Absatz 4 als Gebäude der Gebäudeklasse 1 eingestuft.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Gebäudeabschlusswand, die zur Garage angrenzt, ( in den Planunterlagen mit B gekennzeichnet) ist aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen oder alternativ als Brandwand hochfeuerhemmend nach DIN 4102 zu errichten.</li> </ul> <p><b>3.3 Garage</b></p> <p>Die bauliche Anlage wird entsprechend LBO § 2 Absatz 4 als Gebäude der Gebäudeklasse 1 eingestuft.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Gebäudeabschlusswand, die in den Planunterlagen mit B gekennzeichnet ist, ist aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen oder alternativ als Brandwand hochfeuerhemmend nach DIN 4102 zu errichten.</li> </ul>				Die Hinweise werden soweit wie möglich im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt.		

87	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p><b>3.4 Lagerbox</b> Die bauliche Anlage wird entsprechend LBO § 2 Absatz 4 als Gebäude der Gebäudeklasse 1 eingestuft. • Die seitlichen Gebäudeabschlusswände, die in den Planunterlagen mit B gekennzeichnet sind, sind aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen oder alternativ als Brandwand hochfeuerhemmend nach DIN 4102 errichtet werden.</p> <p><b>3.5 Materialunterstand</b> Die bauliche Anlage wird entsprechend LBO § 2 Absatz 4 als Gebäude der Gebäudeklasse 1 eingestuft. • Die Gebäudeabschlusswand, die in den Planunterlagen mit B gekennzeichnet ist, ist aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen oder alternativ als Brandwand hochfeuerhemmend nach DIN 4102 zu errichten.</p> <p><b>3.6 Betriebsgebäude Pumpwerk Süd</b> Die bauliche Anlage wird entsprechend LBO § 2 Absatz 4 als Gebäude der Gebäudeklasse 1/ Sonderbau eingestuft. 1. Die in den Plänen mit F 90 bezeichneten Wände sind feuerbeständig nach DIN 4102 zu errichten. 2. Die Trennwände mit brandschutztechnischen Anforderungen sind bis zur Rohdecke oder bis unter die Dachhaut zu führen.</p>				Die Hinweise werden aufgenommen und im Zuge der Ausführungsplanung umgesetzt.		
88	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p><b>v. Beeinträchtigungen während der Bauphase - Schutzkonzept – zusätzliche Schutzmaßnahmen</b> Das geplante Vorhaben wird während der auf sechs Jahre veranschlagten Bauzeit und danach in den bestimmungsgemäßen Betriebszuständen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere, die am und im Polderaum leben, haben. Diese Auswirkungen müssen sich im rechtlichen Rahmen bewegen und insgesamt verträglich sein.</p>				Die Auswirkungen auf Menschen und Tiere, die auf das geplante Bauvorhaben sowohl während der Bauzeit als auch im Betrieb entstehen, bewegen sich im rechtlichen Rahmen und sind verträglich, dies ist in den Antragsunterlagen (Anlage 8) beschrieben.		
89	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p><b>V.1 Baustellenverkehr und Logistik</b> Materialtransport Die Planung geht davon aus, dass die Materialanlieferungen und Abtransporte im Zusammenhang mit den Dammschüttungen auf Rheinstettener Gemarkung durch LKW-Verkehre über folgende Strecke abgewickelt wird: B 36 - Querspange - Kreisel L566/Rappenwörth-/Mörscher Straße - L566 zwischen Forchheim und Mörsch - Hinter Gierle Weg. Diese Strecke mit ihren weiteren Verkehrsbeziehungen, einschließlich der querenden AVG-Trasse am Kreisel und den weiteren Erschließungsfunktionen, stellt allerdings einen wichtigen Teil der städtischen verkehrlichen Infrastruktur dar. Es handelt sich entgegen der umgangssprachlichen Bezeichnung nicht um eine Umgehungsstraße, sondern um eine wichtige innerörtliche Verbindungsstraße mit Erschließungsfunktion u.a. für das Schulzentrum (Realschule und Gymnasium), das sog. Keltenstadion und den Sportpark. Ein massiver Baustellenverkehr über diese Trasse würde diese wichtige innerstädtische Verbindung massiv beeinträchtigen - und zwar über längere Zeiträume. Bei dieser Streckenführung könnte zwar eine Belastung der Einwohner des Ortsteils Neuburgweier reduziert werden, der hohe Schwerverkehrsanteil belastet dann jedoch stattdessen die Wohnbereiche in Forchheim und Mörsch beidseits der Umgehungsstraße zwischen dem Kreisel und der Fußgängerüberführung beim Feuerwehrhaus.</p>				Eine detaillierte Baustellenverkehrsplanung erfolgt in enger Abstimmung mit der Stadt Rheinstetten im Zuge der Ausführungsplanung. Zu dem Zeitpunkt wird auch eine Entscheidung über die Anlieferung von Baumaterialien per Schiff erfolgen. Die Streckenführung zum Antransport von Materialien über die Landseite ist für den südlichen Polderbereich einzig über die L 566 möglich.		
90	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>Damit ist die Stadt Rheinstetten nicht einverstanden. Aus unserer Sicht hat die Anlieferung von Baumaterial über den Schifffahrtsweg Rhein absolute Priorität. Eine solche An- und Abfuhrmöglichkeit ist in den Planfeststellungsunterlagen nur optional erwähnt, aber nicht näher untersucht. Eine Anlegestelle ist im Bereich des Hafenbeckens südlich des Zollhauses möglich. Die Baustellenandienung kann über die L 566 und die Baustraßen im Bau Feld der Hochwasserdämme erfolgen. Eine entsprechende Planung der Baustellenabwicklung ist der Stadt vorzulegen. Ergänzung 2015: Die Machbarkeitsuntersuchung hat bestätigt, dass eine Schiffsanlieferung realisiert werden kann. Den dort genannten Kosten und Einschränkungen stehen Belange der Verkehrssicherheit auf den straßengebundenen Anlieferungsstrecken und Entlastungen bei Emissionen entlang dieser Strecken entgegen, wenn ein Großteil des Materialtransports über den Wasserweg erfolgt. Die Stadt Rheinstetten erwartet, dass im Zuge der Ausführungsplanung die Möglichkeit der Schiffsandienung Priorität eingeräumt wird. Sollte dies aus technischen Gründen nicht anders machbar sein, sind bei der Andienung der Baustellen über das Straßennetz folgende Voraussetzungen zu schaffen: Ergänzung 2015: Die Stadt weist darauf hin und betont, dass erhebliche zusätzliche LKW-Verkehre im Bereich der Auer Straße und der Rheinstraße sowie der sog. Umgehungsstraße zwischen Rheinaustraße und Stadtmitte zu vermeiden sind, weil diese Straßen aufgrund ihres nicht ausreichenden Ausbaustandes dafür nicht geeignet und nicht ausreichend tauglich sind.</p>	F64			Zum Thema Schiffsanlieferung wurde eine separate Machbarkeitsuntersuchung "Schiffsanlieferung für Baumaterialien im Bereich des alten Zollhauses" erarbeitet. Hierauf wird an dieser Stelle verwiesen, sie ist Bestandteil der Antragsunterlagen (Anlage 3.1-8-1). In der Machbarkeitsuntersuchung wurden aufgrund einer Forderung der Stadt Rheinstetten auch die Kriterien festgelegt, anhand derer eine Abwägung und endgültige Entscheidung zur Schiffsanlieferung getroffen wird.		
91	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>Die für die Andienung der Baustellen erforderlichen Wege und Brücken sind im Vorfeld herzustellen. Es ist bereits bei der Ausschreibung der Baulose festzulegen, dass nur die auf Gemarkung Rheinstetten bis einschließlich Graben 2 liegenden Baumaßnahmen über den Hinter Gierle Weg angefahren werden dürfen. Die nördlich gelegenen Baustellen auf der Gemarkung von Karlsruhe sind ausschließlich von dort aus anzufahren.</p>	F65			Im Rahmen der Ausführungsplanung werden die endgültigen Konzepte zur Andienung der Baustellen im regelmäßigen Austausch mit der Stadt Rheinstetten festgelegt.		
92	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>Der Baustellenverkehr bringt eine hohe Belastung und Beanspruchung der städtischen Straßen mit sich. Die Lebensdauer der Straßen wird dadurch erheblich verkürzt. Ergänzung 2015: Der Straßenoberbau wird gemäß RStO 2012 in Belastungsklassen eingeteilt. Die Einordnung von Straße erfolgt durch die Berechnung der dimensionierungsrelevanten Beanspruchung. Für den Polderbau sind Transportvolumina von insgesamt ca. 1.000.000 m<sup>3</sup> für den Abtransport von Bodenmaterial und die Anlieferung von Filter- und Schichtenmaterial notwendig. Diese außerordentliche Verkehrsbelastung liegt weit über dem im Rahmen der Widmung festgelegten üblichen Maß der Verkehrsflächennutzung. Ein angemessener Kostenersatz hierfür (evtl. Erneuerung der Umgehungsstraße, einschließlich des Kreisverkehrs Rösselsbrünne) ist daher bereits im Vorfeld festzusetzen und zu regeln.</p>	V K, ja			Eine detaillierte Baustellenverkehrsplanung erfolgt in enger Abstimmung mit der Stadt Rheinstetten im Zuge der Ausführungsplanung. Zu dem Zeitpunkt wird auch eine Entscheidung über die Anlieferung von Baumaterialien per Schiff erfolgen. Sollte es erforderlich werden, bestehende Straßen wegen des zusätzlichen Baustellenverkehrs umzugestalten bzw. zu erneuern werden diese Kosten vom Vorhabenträger erstattet.		
93	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>a) Hinter Gierle Weg Der Hinter Gierle Weg dient in erster Linie dem Freizeitverkehr und ist für Radfahrer und Fußgänger angelegt. Dem wird durch die signalisierte Fußgängerquerung von der Sonnenstraße über die Umgehungsstraße Rechnung getragen. Die hohe Frequentierung und intensive Nutzung als Fußweg, Radweg und als Walking- und Joggingsstrecke ist mit der vorgesehenen Funktion einer Baustellen-Hauptzufahrt nicht vereinbar. Darüber hinaus ist eine starke Kraftfahrzeugnutzung vorhanden, da der Hinter Gierle Weg die Kompostierungsanlage, den Wertstoffhof und die Kläranlage erschließt. Der Hinter Gierle Weg ist in seinem bestehenden Ausbauquerschnitt nicht für die Abwicklung des Baustellenverkehrs für den Polderbau geeignet. Er ist vorher den Verkehrsbedürfnissen entsprechend auszubauen. Für den Freizeitverkehr ist während der Bauzeit eine Alternative herzustellen.</p>	F66			Eine detaillierte Baustellenverkehrsplanung erfolgt in enger Abstimmung mit der Stadt Rheinstetten im Zuge der Ausführungsplanung. Dazu zählt auch die Zufahrt über den Hinter-Gierle-Weg, an den ein provisorischer Geh- und Radweg für die Bauzeit angelegt werden könnte. Der PKW-Verkehr kann zusammen mit dem Baustellenverkehr über den Hinter-Gierle-Weg geführt werden.		
94	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>b) OT Neuburgweier Im Ortsteil Neuburgweier ist nach der vorliegenden Vorhabenplanung die gesamte Ortsdurchfahrt als Bau Feld und Baustellenandienungstrasse eingetragen. Innerhalb dieser Verkehrsbeziehung befinden sich auch Schul- und Kindergartenwege, welche massive Nutzungskonflikte mit den geplanten Stromlieferungen darstellen. Für den Baustellenverkehr im Stadtteil Neuburgweier ist ein taugliches Konzept für eine ausreichende Verkehrssicherung zum Schutz der Kinder erforderlich.</p>	F67			Für die Arbeiten in Neuburgweier ist es unvermeidbar, dass Baustellenverkehr durch die Ortslage hindurch fährt. Vom Vorhabenträger wird durch die Führung des Baustellenandienungsverkehrs über den Hinter Gierle Weg dem Wunsch der Stadt Rheinstetten zur Minimierung des Verkehrs in Neuburgweier bereits Rechnung getragen. Im Rahmen der Ausführungsplanung werden die endgültigen Konzepte im Austausch mit der Stadt Rheinstetten festgelegt. Hierbei sind Verkehrssicherungsmaßnahmen ein Bestandteil davon.		

95	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	Zur weiteren Reduzierung der Belastung der Bewohner von Neuburgweier bietet sich die Herstellung einer Baustraße längs der geplanten Dammtasse an. Es ist davon auszugehen, dass ein Rückbau nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgen wird. In Abstimmung mit der Stadt können Teilbereiche oder anschließend reduzierte Breiten nach Abschluss der Bauarbeiten in der verkehrlichen Infrastruktur verbleiben. Änderung 2015: Die Forderung wurde in den nun vorliegenden Antragsunterlagen berücksichtigt. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist die detaillierte Baustellenverkehrsplanung mit der Stadt Rheinstetten abzustimmen und vor Ausschreibung der Maßnahme einvernehmlich zu regeln.	F68 V, Auflage			Baustraßen entlang der Dämme sind im bisherigen Konzept schon vorgesehen. Inwiefern ein Rückbau oder Belassen von einzelnen Abschnitten nach Fertigstellung der Baumaßnahme erfolgt wird sich im Rahmen der Ausführungsplanung bei den Abstimmungen mit der Stadt Rheinstetten ergeben. Hierbei erfolgt auch die detaillierte Baustellenverkehrsplanung in Abstimmung mit der Stadt Rheinstetten, damit die Vorgaben in die Ausschreibung mit übernommen werden können.		
96	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	Die Erschließung der einzelnen Grundstücke innerhalb der Baubereiche ist während der gesamten Bauzeit sicher zu stellen.	F69 V, Auflage			Bei der Erschließung der einzelnen Grundstücke in Neuburgweier lassen sich zeitweilige Einschränkungen nicht vermeiden. Die fußläufige Erreichbarkeit zu den Grundstücken wird jederzeit sichergestellt.		
97	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	c) Reinigung etc. Ergänzung 2015: Grundsätzlich gilt der Hinweis auf § 32 der Straßenverkehrsordnung, wonach Verunreinigungen von Straßen verboten sind. Die sofortige Beseitigungspflicht liegt beim Verantwortlichen, damit der fließende Verkehr weder gefährdet noch erschwert wird. Die Stadt Rheinstetten hat einen erhöhten Aufwand zur Reinigung der bestehenden Verkehrswege im Zuge der Bauarbeiten. Die erhöhten Kosten für Reinigungsleistungen innerhalb der Straßen und Gehwege, welche witterungsbedingt in einem erhöhten Umfang geleistet werden müssen, sind im vollen Umfang vom Vorhabenträger zu übernehmen. Staubentwicklungen aufgrund von Bautätigkeiten in trockenen Witterungsperioden sind durch Wässerungen der Baustraßen und Baufelder sowie stark frequentierter Baustellenandienungstrassen zu reduzieren. Die anfallenden Kosten und Koordination hierfür hat ebenfalls der Vorhabenträger zu übernehmen.	F70 V K F71 V, K Auflage			Im Zuge der Bauausführung werden Regelungen zur bedarfsgerechten Wegereinigung und zur Begrenzung der Staubentwicklung bei Benutzung durch die Baufirmen und auf Kosten des Vorhabenträgers umgesetzt.		
98	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<b>V.2 Schallemissionen</b> Art und Umfang von Immissionen für den Stadtteil Neuburgweier während der Bauzeit, insbesondere für die nördlich gelegenen Wohngebiete, sind in den Planfeststellungsunterlagen nur ansatzweise bezeichnet. So gibt es beispielsweise keine Aussagen darüber, inwieweit lärmträchtige Arbeiten, beispielsweise das Einbringen von Spundwänden unter Einsatz von Rammen auf Neuburgweier ausstrahlen und ob dabei die geltenden Lärmgrenzwerte eingehalten werden. Deshalb sind - soweit nicht bereits geschehen - entsprechende Lärmschutzgutachten als Nachweis dafür vorzulegen, dass die Immissionsrichtwerte in Bezug auf die lärmsensiblen schutzwürdigen Gebiete und Nutzungen eingehalten werden. Ggf. müssen tageszeitliche Beschränkungen festgelegt werden. Ergänzung 2015: Schallgedämmte Baumaschinen und -geräte nach dem neuesten Stand der Technik sind einzusetzen. Grundsätzlich finden keine Nachtarbeiten in Ortsnähe statt.	F72V, Auflage			Soweit erforderlich, wird im Rahmen der Ausführungsplanung ein Gutachten gemäß TA-Lärm erstellt. Auf alle Fälle sind die vorgegebenen Richtwerte einzuhalten. Bei Nacht sind Lärmimmissionen bis auf zwingend erforderliche Maßnahmen, z. B. Wasserhaltung mittels Pumpen zu vermeiden.		
99	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	Zudem sind Nachweise über die Einhaltung der Schallemissionsgrenzen durch die Brunnenanlagen und die Steueranlagen des Polders vorzulegen.	F73 V, Auflage			Nach Fertigstellung der Maßnahme können im Rahmen des Probebetriebs die Schallemissionen gemessen und der Stadt Rheinstetten zur Verfügung gestellt werden.		
100	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<b>V.3 Baustellenmanagement</b> a) Allgemeines: Drei große Baumaßnahmen sind innerhalb der sechsjährigen Bauzeit abzuwickeln. - Bau und Verlagerung von Dämmen und Gräben im Polderaum - Verlegung und Ausbau der L 566 - Bau der Gräben, des Brunnens und der Leitungen zur Regulierung des Grundwassers in Neuburgweier. Die Stadt ist bei der Ausbauplanung, die nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens erfolgt, zu beteiligen.	F74			Eine Beteiligung der Stadt Rheinstetten bei der Ausbauplanung wird zugesagt.		
101	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	Bei der Ausbauplanung werden die Baulose, die Bauabschnitte und zeitlichen Bauabläufe festgelegt. Darin sind auch Vorgaben für die Bauausführung festzulegen. Dies sind zum zeitlichen Ablauf: Im Bereich von Neuburgweier darf der Dammbau nicht gleichzeitig mit der Herstellung der Brunnen und der Zuleitungen zu den Brunnen erfolgen. In Neuburgweier dürfen die Leitungen zu den Brunnen nicht gleichzeitig, sondern nur nacheinander, hergestellt werden. Dadurch sollen die Belastungen durch Baulärm, Verkehrsbeeinträchtigungen etc. für die Bürger in Grenzen gehalten werden. Die Höherlegung der L 566 über den Hochwasserdamm und die Herstellung der Fuß- und Radwege entlang der L 566 ist außerhalb der Sommersaison durchzuführen.	F75			Die insgesamt ca. 180 Einzelmaßnahmen werden vor Beginn der Baumaßnahmen in Baulose eingeteilt und entsprechend einem Bauzeitenplan abgewickelt. Die Notwendigkeit der zeitlichen Entkopplung der Dammbaumaßnahmen mit der Herstellung des einzig verbleibenden Brunnens in Ortsrandlage wird nicht mehr gesehen. Grundsätzliche Einschränkungen zum zeitlichen Ablauf einzelner Maßnahmen sollten jedoch im Planfeststellungsbeschluss noch nicht erfolgen. Der tatsächliche Bauablauf muss auch naturschutzfachlichen und -rechtlichen Vorgaben entsprechen. Evtl. können gleichzeitig durchgeführte Maßnahmen sogar zu geringeren Beeinträchtigungen führen, als wenn diese nacheinander abgewickelt werden. Detaillierte Planungen und Entscheidungen können jedoch erst im Zuge der Ausführungsplanung erfolgen. Es wird angestrebt, die Belastungen durch Baulärm, Verkehrsbeeinträchtigungen etc. für die Bürger so gering wie möglich zu halten. Die Höherlegung der L 566 über den Hochwasserdamm ist mit der Erstellung des mithin größten Bauwerkes des Polders - des Einlassbauwerkes (Bauwerk 1) - verbunden. Diese Baumaßnahme (nur) außerhalb der Sommersaison durchzuführen, ist nicht realisierbar. Die ständige Zugänglichkeit zur Rheinfähre und zum Zollhaus ist auch während der Bauzeit gewährleistet.		
102	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	Es ist sicherzustellen, dass der Bauablauf vor der Ausschreibung der Baulose mit der Stadt Rheinstetten abgestimmt wird. Nur über die Ausschreibung kann eine verbindliche Regelung der Zufahrtswege zu den Baustellen im Polderbereich und eine zeitgleiche Ausführung mehrerer, für die Bevölkerung belastender Maßnahmen, vermieden werden. Dadurch, dass die neue Trasse der L 566 unverändert bleibt, entstehen während des Baus der künftig den Damm überführenden Fahrbahn Phasen, in denen die Zufahrt zur Fähre, dem Zollhaus und anderer Freizeiteinrichtungen am Rhein nicht möglich ist. Es ist nicht ausreichend dargelegt, ob es alternative und leistungsfähige Zuwegungen gibt.	F76 V, Auflage			Der konkrete Bauablauf wird vor der Ausschreibung mit der Stadt Rheinstetten abgestimmt werden. Die ständige Zugänglichkeit zur Rheinfähre und zum Zollhaus ist auch während der Bauzeit gewährleistet.		
103	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	b) Verträgliche Bauabwicklung: Einer verträglichen Bauabwicklung kommt im Hinblick auf die Akzeptanz des Projekts eine entscheidende Bedeutung zu. Bei allem Interesse an einer schnellen Fertigstellung des Projekts muss der Vorhabenträger und seine Baufirmen auf spezifische örtliche Belange, z.B. Beerdigungen, Veranstaltungen etc. Rücksicht nehmen. Es muss in einem intensiven Abstimmungsprozess zwischen den städtischen Dienststellen und dem Ortschaftsrat Neuburgweier eine Balance gefunden werden zwischen der Dauer der Maßnahme und dem Grad der Beeinträchtigung. Dabei sind insbesondere Regelungen zu treffen, ob und welche Arbeiten in den Ruhezeiten (ab 22:00 h - 06:00 h) durchgeführt werden dürfen. Bei geplanten Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ist im Planfeststellungsverfahren auf den Erlaubnisvorbehalt des § 12 Sonn- und Feiertagsgesetz einzugehen.	F77 V, ja			Der Vorhabenträger gewährleistet eine "verträgliche" Bauabwicklung. Auf § 11 der Vereinbarung wird verwiesen.		

104	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	c) Informationsstelle Alle Arbeiten sind für die Bürgerinnen und Bürger von Neuburgweier mit starken Beeinträchtigungen verbunden, sei es durch Lärm, durch Luftverunreinigungen, durch Verkehrseinschränkungen und Halteverbote. Deshalb ist es wichtig, dass der Vorhabenträger die Bevölkerung - rechtzeitig und zeitnah - vollumfänglich und - in verständlicher Form über die zu erwartenden Beeinträchtigungen informiert. Die Anwohner vor allem in Neuburgweier und die Einwohner von Rheinstetten müssen die Möglichkeit haben, sich laufend über den Stand des Projekts informieren zu können. Neuen Medien (eigene Homepage) sind zu nutzen.	F78 V, Auflage			Solche und ähnliche Fragestellungen beabsichtigt der Betreiber durch regelmäßige, geeignete Informationen der Bevölkerung aufzugreifen und mit ihr zu besprechen. Die betroffene Bevölkerung wird in geeigneter Form (z.B. Hauswurfsendungen, „Rheinstetten Aktuell“, Internetseite des RP) bzgl. der genannten Beeinträchtigungen informiert.		
105	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	d) "Kümmerer" (Beschwerdestelle) Der Vorhabenträger hat zu gewährleisten, dass während der Bauzeit für alle Sorgen und Nöte der Bevölkerung kompetente und belastbare Ansprechpartner vor Ort erreichbar sind. Die Stadt Rheinstetten fordert die Einrichtung eines Baubüros vor Ort mit regelmäßigen und verlässlichen Sprechzeiten der Bauleitung. Die Aufgaben einer solchen "Beschwerdestelle" kann die Verwaltung der Stadt Rheinstetten nicht wahrnehmen. Die Stadt wird dies jedoch im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.	F79 V, Auflage			Der Betreiber beabsichtigt in Abhängigkeit des Baufortschrittes in örtlicher Nähe ein Baubüro mit Sprechzeiten einzurichten und zu betreiben. Es können darüber hinaus die entsprechenden Ansprechpartner über die am Baubüro angegebenen Telefonnummern erreicht werden.		
106	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<b>V.4 Kampfmittelbeseitigung</b> Es ist sicherzustellen, dass die vom Kampfmittelbeseitigungsdienst als erforderlich angesehenen Sondierungen vor der Bauausführung bzw. vor der Durchführung der im Vorfeld erforderlichen Bohrungen und Untergrunderkundungen sowie ggf. erforderliche Beseitigungsmaßnahmen auf Kosten des Vorhabenträgers durchgeführt werden.	F80,			Die Hinweise des Kampfmittelbeseitigungsdienstes werden bei der Ausführungsplanung und der Vorbereitung der Vergabe berücksichtigt und entsprechende weitere Maßnahmen, so diese vom Kampfmittelbeseitigungsdienst für erforderlich gehalten werden, werden veranlasst. Die hierfür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.		
107	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<b>V.5 Städtische Liegenschaften - Gebäude</b> Die Ausgleichsmaßnahmen für die Beeinträchtigung der städtischen Gebäude bzw. Grundstücke nach § 8 der Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und der Stadt Rheinstetten müssen überarbeitet und genauer definiert werden. Reinigung Bezüglich der Unterhaltsreinigung müssen die Ausgleichsmaßnahmen I Ausgleichzahlung gen für den erhöhten Reinigungsaufwand aufgrund von Schmutz und Staubeintrag durch den Baustellenverkehr bzw. die Baumaßnahmen definiert werden. Aus Sicht der Stadt Rheinstetten sind folgende Reinigungsleistungen zusätzlich zu den regulären, die die Stadt Rheinstetten durchführen lässt, erforderlich; die Kosten dafür hat der Vorhabenträger zu tragen: 2xJa Fensterreinigung Rheinwaldschule 2xJa Fensterreinigung Turnhalle Rheinwaldschule 2xJa Fensterreinigung Museum 1xJa Fensterreinigung Stadthaus 1 1xJa Fensterreinigung Feuerwehrhaus 1xJa Fensterreinigung Jugendbox 4xJa Reinigung Rheinwaldschule 4xJa Reinigung Turnhalle Rheinwaldschule 4xJa Reinigung Museum Ergänzungen 2015: Durch die geänderten Baustellen-Verkehrsströme reduzieren sich der Schmutzanfall und -eintrag in den betroffenen Gebäuden. Die Forderung F81 wird zurückgezogen. Für den Fall, dass doch Baustellenverkehrsströme weiterhin durch den Ort erfolgen sollten, bleibt die Forderung F81 weiterhin aufrecht erhalten.	F81 V, nein			Diese Forderungen werden zurückgewiesen. Nach § 73 Abs.2 S.3 dient die Entschädigung in Geld nur dem Ausgleich von dem Betroffenen nicht hinzunehmender, weil unzumutbarer Nachteile. Die Vorschrift begründet keinen Anspruch auf Ausgleich anderer, gar aller Vermögensnachteile, die ein Planvorhaben auslöst (Stelkens Bonk Leonhard § 74 VwVfG Rdn. 100). Die städtischen Gebäude befinden sich an Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind; die Nutzung durch den Vorhabenträger hält sich in diesem Rahmen. Die Stadt Rheinstetten hat Auswirkungen des öffentlichen Verkehrs auf ihre Gebäude hinzunehmen, wenn hierdurch nicht unzumutbare Nachteile entstehen. Solche sind vorliegend nicht erkennbar. Durch entsprechende Auflagen in den abzuschließenden Bauverträgen mit den bauausführenden Firmen wird sichergestellt, dass Schmutz- und Staubeintrag auf ein vertretbares Maß beschränkt wird.		
108	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	Fassaden Die Fassaden der direkt an den Baustreifen liegenden Gebäude werden, über den Zeitraum der Baumaßnahme, in außergewöhnliche Mitleidenschaft gezogen. Deshalb müssen nach Abschluss der Baumaßnahme die Fassadenflächen von folgenden städtischen Liegenschaften als Ausgleich für die Verunreinigung durch Staub und Schmutz verursacht durch den Baustellenverkehr, gereinigt und gestrichen werden: - Fassadenreinigung inkl. Fassadenanstrich Rheinwaldschule nach Baumaßnahme - Fassadenreinigung inkl. Fassadenanstrich Turnhalle Rheinwaldschule nach Baumaßnahme - Fassadenreinigung inkl. Fassadenanstrich Museum nach Baumaßnahme Ergänzungen 2015: Durch die geänderten Baustellen-Verkehrsströme reduzieren sich der Schmutzanfall und -eintrag in den betroffenen Gebäuden. Die Forderung F82 wird zurückgezogen. Für den Fall, dass doch Baustellenverkehrsströme weiterhin durch den Ort erfolgen sollten, bleibt die Forderung F82 weiterhin aufrecht erhalten.	F82			Diese Forderungen werden zurückgewiesen. Nach § 73 Abs.2 S.3 dient die Entschädigung in Geld nur dem Ausgleich von dem Betroffenen nicht hinzunehmender, weil unzumutbarer Nachteile. Die Vorschrift begründet keinen Anspruch auf Ausgleich anderer, gar aller Vermögensnachteile, die ein Planvorhaben auslöst (Stelkens Bonk Leonhard § 74 VwVfG Rdn. 100). Die städtischen Gebäude befinden sich an Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind; die Nutzung durch den Vorhabenträger hält sich in diesem Rahmen. Die Stadt Rheinstetten hat Auswirkungen des öffentlichen Verkehrs auf ihre Gebäude hinzunehmen, wenn hierdurch nicht unzumutbare Nachteile entstehen. Solche sind vorliegend nicht erkennbar. Durch entsprechende Auflagen in den abzuschließenden Bauverträgen mit den bauausführenden Firmen wird sichergestellt, dass Schmutz- und Staubeintrag auf ein vertretbares Maß beschränkt wird.		
109	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	Schallschutzmaßnahmen Die Rheinwaldschule in Neuburgweier ist massiv von erhöhten Lärmbelastungen durch Baustellenverkehr betroffen. Um einen geregelten Schulbetrieb und ein konzentriertes Lernen gewährleisten zu können, müssen bei der Rheinwaldschule straßenseitig neue Schallschutzfenster eingebaut werden. Die Kosten hierfür hat der Vorhabenträger zu tragen. Ergänzungen 2015: Durch die geänderte Führung des Baustellenverkehrs reduziert sich die Lärmbelastung bei dem betroffenen Gebäude. Die Forderung F84 wird somit zurückgezogen. Für den Fall, dass doch Baustellenverkehrsströme weiterhin durch den Ort erfolgen sollten, bleibt die Forderung F84 weiterhin aufrechterhalten.	F83 V, nein			Die Forderung nach dem Einbau neuer Schallschutzfenster wegen eines vorübergehenden Baustellenverkehrs, der sich im Rahmen der Widmung hält, wird als unverhältnismäßig zurückgewiesen; eine Rechtsgrundlage ist nicht ersichtlich. Entsprechende Vorgaben der AVV Baulärm und TA Lärm werden berücksichtigt.		
110	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	Schutzkonzept Gebäude altes Klärwerk, Wasserwerk und Kläranlage Für die drei städtischen Gebäude in unmittelbarer Nähe zum Retentionsraum (altes Klärwerk, Wasserwerk und Kläranlage) darf es zu keiner Verschlechterung der momentanen Situation kommen. Es muss sichergestellt sein, dass die Gebäude keinen Schaden nehmen. Gegebenenfalls sind geeignete Maßnahmen zur Schadensabwehr (Brunnen, Grabensysteme, etc.) zu treffen. Ergänzungen 2015: Maßnahmen gegen Verschlechterung der Grundwassersituation bei den Gebäuden werden durch die geänderte Grundwasserhaltung berücksichtigt. Bei Erhöhung des Grundwasserspiegels wird seitens des Vorhabenträgers sichergestellt, dass die Gebäude (insbesondere das RÜB Allmendweg) gegen Auftrieb gesichert werden. Die Forderung nach einem Schutzkonzept wurde somit umgesetzt. Für die Gebäude (altes Klärwerk, Wasserwerk und Kläranlage) ist ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.	F84 V, ja			Damit sich die Grundwassersituation im Bereich des alten Klärwerks, des Wasserwerks und der Kläranlage nicht verschlechtert, ist vorgesehen, den hydraulischen Anschluss des Federbaches an das Grundwasser oberstrom des Pumpwerks Süd zu verbessern. Mit dem Haltewasserspiegel am Pumpwerk Süd von 104,50 müNN, der auf Höhe der Mittelwasserverhältnisse liegt, wird gewährleistet, dass die Grundwasserstände bei der Kläranlage nicht über das bisherige Maß hinaus ansteigen. Bei der alten Kläranlage (=RÜB Allmendweg) ergibt sich ein Grundwasseranstieg von bis zu 1,0 m. Der Grundwasserspiegel liegt hierbei noch ca. 50 cm unter Geländeoberkante. Im Zuge der Ausführungsplanung wird geprüft, ob das RÜB ggfls. gegen Auftrieb zu sichern ist. Die Gebäude altes Klärwerk, Wasserwerk (=RÜB Allmendweg) und Kläranlage werden in dem Beweissicherungsverfahren mit berücksichtigt.		
111	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	V.6 Wasserentnahme Ergänzung 2015: Sollten sich Beeinträchtigungen innerhalb der Wasserentnahmestelle des Wasserwerks Neuburgweier aufgrund des Betriebs des Polders und der Durchführung Ökologischer Flutungen und der sich daraus resultierenden Grundwasseränderungen ergeben, müssen die Zusatzkosten vollumfänglich vom Vorhabenträger übernommen werden. Laufende Qualitätskontrollen werden durch den Eigenbetrieb Wasserversorgung im Rahmen der Eigenüberwachung durchgeführt.	F84a			Beeinträchtigungen sind aufgrund der Entfernung zum Retentionsraum und dem dazwischen liegenden Federbach und der damit äußerst geringen Einflüsse sehr unwahrscheinlich. Sollten wider Erwarten kostenrelevante, dem Vorhaben zuzuordnende Beeinträchtigungen festgestellt werden, werden die Zusatzkosten vom Vorhabenträger übernommen.		

112	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>VI. Auswirkungen von Polderbetrieb und Flutungen</p> <p>Dies betrifft alle Auswirkungen, die durch den eigentlichen Betrieb, also insbesondere die ungesteuerten Ökologischen Flutungen und durch die eigentliche Hochwasserrückhalteflutung (Retention) verursacht werden.</p> <p>VI.1 Städtisches Grundeigentum - Forst- und landwirtschaftliche und sonstige Nutzungen</p> <p>a) Allgemeines</p> <p>Der Polder Bellenkopf / Rappenwört wird während der auf sechs Jahre veranschlagten Bauzeit und danach in den bestimmungsgemäßen Betriebszuständen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere, die am und im Polderraum leben, haben. Die geplante Nutzung des Gebietes zur Hochwasserrückhaltung führt zu Konflikten mit der bestehenden Nutzung. Konflikte sind insbesondere durch direkte Beeinträchtigungen und Einschränkungen der Zugänglichkeit von Flächen infolge von Überflutungen (Retentionsflutungen und Ökologische Flutungen) zu erwarten.</p> <p>Dies betrifft vor allem die forstwirtschaftliche und die landwirtschaftliche Nutzung aber auch die Erholungs- und Freizeitfunktionen dieser Flächen.</p> <p>Die nachfolgend formulierten Aspekte und Forderungen gelten auch für die betroffenen privaten Flächen und Gebäude sowie für das gesamte Gewinn.</p>					
113	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>b) Forst / Forstwirtschaft</p> <p>Bei den forstwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Polders handelt es sich um ertragreiche Standorte der Altaue. Diese Flächen haben für die Forstwirtschaft eine besondere Bedeutung.</p> <p>Zu den Auswirkungen des Vorhabens wird insbesondere auf die Anlage 8-108 und 8-1-4 sowie auf die entsprechenden Studien (Umweltverträglichkeitsstudien) in den Antragsunterlagen verwiesen.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen für Beeinträchtigung der Forstwirtschaft nach § 6 der Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und der Stadt Rheinstetten (gem. Anlage 13-2) müssen überarbeitet genauer definiert werden. Dabei sind die folgenden Forderungen im Einzelnen zu beachten.</p> <p>Zu erwartende Schäden in der Forstwirtschaft müssen ermittelt und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen I Ausgleichszahlungen vereinbart werden.</p> <p>Dabei sind folgende Aspekte zu prüfen und zu bewerten:</p> <p>Ergänzungen 2015:</p> <p>Das vom Vorhabenträger vorgesehene "Entschädigungsmodell (MLR-Modell) für die Inanspruchnahme von Waldflächen für das integrierte Rheinprogramm" liegt dem vorliegenden Planfeststellungsantrag nicht bei. Dieses ist zur Vorbereitung einer entsprechenden Vereinbarung vorzulegen.</p> <p>Die Hauptforderung der Stadt Rheinstetten besteht jedoch bei diesem Aspekt weiterhin in einen Tausch der forstwirtschaftlichen Flächen (Übernahme der Polderflächen in Landesbesitz, dafür Übergabe entsprechender Landesflächen an Kommune) als Kompensation.</p> <p>Die Forderung F85 bleibt somit bestehen und wird mit dem bereits bestehenden Aspekt kk) Flächentausch, erhardt. Sollte ein Flächentausch realisiert werden, wird die Vereinbarung von Kompensationen bzw. Entschädigungen in großen Teilen hinfällig. In der noch abzuschließenden Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Stadt Rheinstetten ist dieser Gesichtspunkt eine Hauptforderung und ist somit vorab und zeitnah zu vereinbaren.</p>	F85 V +nachfolg. Absätze, ja			<p>Diese Forderungen werden durch das „Entschädigungsmodell (MLR-Modell) für die Inanspruchnahme von Waldflächen durch das Integrierte Rheinprogramm“ geregelt.</p> <p>Sobald das aktualisierte Entschädigungsmodell vorliegt, wird es der Stadt zur Verfügung gestellt.</p> <p>Bezüglich der Forderung nach Flächentausch von Forstflächen wird auf Ziffer 122 verwiesen.</p> <p>Sämtliche polderbedingte Beeinträchtigungen forstwirtschaftlicher Flächen z. B. Ertragsausfall, Rand- und Folgeschäden sowie Bewirtschaftungsschwernisse sind seitens des Vorhabenträgers zu kompensieren und zu entschädigen. Hierzu ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf Grundlage des MLR-Entschädigungsmodells abzuschließen. Soweit das MLR-Modell nicht alle Aspekte berücksichtigt, ist dies separat in der Vereinbarung zu regeln.</p> <p>Zum Flächentausch laufen derzeit Abstimmungen.</p>	
114	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>aa) Einnahmenverluste</p> <p>Verluste durch den verminderten Ertrag sowie durch den erhöhten Aufwand bei der Holzerte müssen ausgeglichen werden. Ein Rückgang der Einnahmen beim Holzverkauf sowie bei der Schlagraumversteigerung ist zu erwarten.</p> <p>Des Weiteren sind Nutzungsausfälle durch die Bewirtschaftungsumstellung sowie der Verlust von Baumarten mit höherwertigem Holz zu erwarten.</p> <p>Aufgrund der künftig erschwerten Zugänglichkeit der Flächen, dem zu erwartendem Nutzungsausfall aufgrund des wiederholten Umbaus bzw. Erneuerung der Bestockung sowie aufgrund der künftig zu gewärtigenden zeitlichen Einschränkung kommt es zu Einnahmeverlusten seitens der Stadt Rheinstetten, die durch den Vorhabenträger adäquat ausgeglichen werden müssen.</p>				<p>Sämtliche polderbedingte Beeinträchtigungen forstwirtschaftlicher Flächen z. B. Ertragsausfall, Rand- und Folgeschäden sowie Bewirtschaftungsschwernisse sind seitens des Vorhabenträgers zu kompensieren und zu entschädigen. Hierzu ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf Grundlage des „Entschädigungsmodells (MLR-Modell) für die Inanspruchnahme von Waldflächen durch das Integrierte Rheinprogramm“ abzuschließen. Soweit das MLR-Modell nicht alle Aspekte berücksichtigt, ist dies separat in der Vereinbarung zu regeln.</p>	
115	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>bb) Holzlagerung I Holzsicherung</p> <p>Das eingeschlagene Holz bzw. die gefällten Bäume müssen im Poldergebiet gegen Hochwasser gesichert werden oder sie müssen sofort aus dem Poldergebiet abtransportiert werden.</p> <p>Auch die erschwerte Sicherung von Schlagraumholz durch private Nutzer muss berücksichtigt werden. Der dadurch bedingte Mehraufwand bei der Holzlagerung muss durch den Vorhabenträger ausgeglichen werden.</p> <p>In räumlicher Nähe zu den betroffenen Forstflächen wird ein Holzlagerplatz (außerhalb des Polders) zur öffentlichen sowie privaten Nutzung gefordert. Die Fläche hat das Land zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Ergänzungen 2015:</p> <p>Holzlagerplätze sind im vorliegenden Planfeststellungsantrag berücksichtigt. Der monetäre Ausgleich für die Bereitstellung von Holzlagerflächen sowie für die Erschwernisse der Forstwirtschaft ist noch nicht geregelt und muss in der abzuschließenden Vereinbarung präzisiert werden.</p>				<p>Sämtliche polderbedingte Beeinträchtigungen forstwirtschaftlicher Flächen z. B. Ertragsausfall, Rand- und Folgeschäden sowie Bewirtschaftungsschwernisse sind seitens des Vorhabenträgers zu kompensieren und zu entschädigen. Hierzu ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf Grundlage des „Entschädigungsmodells (MLR-Modell) für die Inanspruchnahme von Waldflächen durch das Integrierte Rheinprogramm“ abzuschließen. Soweit das MLR-Modell nicht alle Aspekte berücksichtigt, ist dies separat in der Vereinbarung zu regeln.</p>	
116	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>cc) Umstellung forstwirtschaftliche Bewirtschaftung</p> <p>Der Umbau der Forstflächen im Poldergebiet zur Auenlandschaft erfordert die Pflanzung geeigneter Pflanzen bzw. Bäume sowie die entsprechende forstwirtschaftliche Pflege. Für die Gründung der Kulturen entstehen erhöhte Aufwendungen bzw. Kosten.</p> <p>Nicht flutungsresistente forstwirtschaftliche Bestände werden infolge der Retentionen beschädigt und müssen gegen entsprechend geeignete Bepflanzungen ausgetauscht werden.</p> <p>Die Flutungen selbst sowie deren Auswirkungen auf die Forstwirtschaft führen zu einem erhöhten Aufwand in der Bewirtschaftung: Ganzjährig ist die Forstwirtschaft im Poldergebiet sehr stark eingeschränkt. Vor und während der Flutungen sowie in den Trockenungszeiten müssen verstärkt Kontrollgänge stattfinden, um mögliche Schäden und Auswirkungen der Retention vorbeugen, erfassen und bewerten zu können.</p> <p>Des Weiteren müssen zusätzliche Forstflächen im Bereich der nach dem Abtrag nicht mehr benötigten Dämmanlagen wieder aufgeforstet werden.</p> <p>Die erforderlichen Mittel sind durch den Vorhabenträger bereit zu stellen.</p>				<p>Sämtliche polderbedingte Beeinträchtigungen forstwirtschaftlicher Flächen z. B. Ertragsausfall, Rand- und Folgeschäden sowie Bewirtschaftungsschwernisse sind seitens des Vorhabenträgers zu kompensieren und zu entschädigen. Hierzu ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf Grundlage des „Entschädigungsmodells (MLR-Modell) für die Inanspruchnahme von Waldflächen durch das Integrierte Rheinprogramm“ abzuschließen. Soweit das MLR-Modell nicht alle Aspekte berücksichtigt, ist dies separat in der Vereinbarung zu regeln.</p>	
117	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>dd) Forstwirtschaftliche Pflege</p> <p>Die Folgen der Baumaßnahme Polder sowie des Polderbetriebs erfordern eine erhöhte Pflege der forstwirtschaftlichen Flächen. Die jungen Baumbestände müssen gepflegt und geschützt werden und es entsteht ein erhöhter Aufwand für das Freischlagen der jungen Baumbestände von überwuchernden Gewächsen.</p> <p>Die Stadt Rheinstetten fordert vom Vorhabenträger einen adäquaten Ausgleich.</p>				<p>Sämtliche polderbedingte Beeinträchtigungen forstwirtschaftlicher Flächen z. B. Ertragsausfall, Rand- und Folgeschäden sowie Bewirtschaftungsschwernisse sind seitens des Vorhabenträgers zu kompensieren und zu entschädigen. Hierzu ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf Grundlage des „Entschädigungsmodells (MLR-Modell) für die Inanspruchnahme von Waldflächen durch das Integrierte Rheinprogramm“ abzuschließen. Soweit das MLR-Modell nicht alle Aspekte berücksichtigt, ist dies separat in der Vereinbarung zu regeln.</p>	
118	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>ee) Reinigung von Forstflächen nach Flutung</p> <p>Die Forstflächen werden aufgrund der Flutungen einen erhöhten Verschmutzungsgrad an Müll und sonstigem Schwemmgut aufweisen. Der erhöhte Aufwand für die Reinigung bzw. Müllbeseitigung der Forstflächen nach Flutungen ist durch den Vorhabenträger auszugleichen.</p>				<p>Sämtliche polderbedingte Beeinträchtigungen forstwirtschaftlicher Flächen z. B. Ertragsausfall, Rand- und Folgeschäden sowie Bewirtschaftungsschwernisse sind seitens des Vorhabenträgers zu kompensieren und zu entschädigen. Hierzu ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf Grundlage des „Entschädigungsmodells (MLR-Modell) für die Inanspruchnahme von Waldflächen durch das Integrierte Rheinprogramm“ abzuschließen. Soweit das MLR-Modell nicht alle Aspekte berücksichtigt, ist dies separat in der Vereinbarung zu regeln.</p> <p>Der erhöhte Aufwand für die Reinigung bzw. Müllbeseitigung der Forstflächen nach Flutungen werden vom Vorhabenträger gegen Nachweis übernommen.</p>	



119	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	ff) Verlust forstwirtschaftlicher Flächen Für den Verlust von Forstflächen aufgrund von Baumaßnahmen bzw. Bebauung (Anlagen, Gebäude, Dämme, etc.) wird ein adäquater Ausgleich gefordert. Des Weiteren ist die temporäre Nutzung von forstwirtschaftlichen Flächen als Arbeitsflächen für die Baumaßnahmen auszugleichen.			Sämtliche polderbedingte Beeinträchtigungen forstwirtschaftlicher Flächen z. B. Ertragsausfall, Rand- und Folgeschäden sowie Bewirtschaftungsschwernisse sind seitens des Vorhabenträgers zu kompensieren und zu entschädigen. Hierzu ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf Grundlage des „Entschädigungsmodells (MLR-Modell) für die Inanspruchnahme von Waldflächen durch das Integrierte Rheinprogramm“ abzuschließen. Soweit das MLR-Modell nicht alle Aspekte berücksichtigt, ist dies separat in der Vereinbarung zu regeln. Für dauerhafte Waldumwandlungen sind gemäß LBP Ersatzaufforstungen vorgesehen. Die temporäre Nutzung von Wald als Arbeitsflächen sollte grundsätzlich vermieden werden. Soweit nicht anders möglich, handelt es sich dabei nach § 10 LWaldG um eine befristete Waldumwandlung, die der Genehmigung durch die höhere Forstbehörde bedarf. Nach der Nutzung ist die Waldfläche 1:1 wieder aufzuforsten. Ggf. dadurch eintretende naturschutzrechtliche Tatbestände und daraus sich ergebende Ausgleichsmaßnahmen sind <del>besonders zu betrachten</del>		
120	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	gg) Schadensregulierung Entstehende Schäden aufgrund von Flutungen an Bäumen und nicht angepassten Beständen sind durch den Vorhabenträger zu erstatten. Auch Rand- und Folgeschäden sind durch den Vorhabenträger zu übernehmen. Schadensersatzansprüche, die von Nutzungsberechtigten / Pächtern infolge der Errichtung und des Betriebs des Polders gegen die Gemeinde geltend gemacht werden, sind ebenfalls vom Vorhabenträger zu übernehmen.			Sämtliche polderbedingte Beeinträchtigungen forstwirtschaftlicher Flächen z. B. Ertragsausfall, Rand- und Folgeschäden sowie Bewirtschaftungsschwernisse sind seitens des Vorhabenträgers zu kompensieren und zu entschädigen. Hierzu ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf Grundlage des „Entschädigungsmodells (MLR-Modell) für die Inanspruchnahme von Waldflächen durch das Integrierte Rheinprogramm“ abzuschließen. Soweit das MLR-Modell nicht alle Aspekte berücksichtigt, ist dies separat in der Vereinbarung zu regeln.		
121	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	hh) Auswirkungen auf Forstflächen außerhalb des Poldergebiets. Die Beeinträchtigung der Nutzung von forstwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Poldergebiets durch Vernässungen oder Grundwasseranstieg sind durch den Vorhabenträger zu kompensieren bzw. auszugleichen.			Sollte der Betrieb des Rückhalteraaumes zu nachteiligen Beeinträchtigungen an binnenseitigen forstlichen Nutzungen führen, werden diese auf Basis von Gutachten anerkannter Sachverständiger ausgeglichen.		
122	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	ii) Wirtschaftswege / Zugänglichkeit Weitere Folge des Polderbetriebs ist die erschwerte Zugangsmöglichkeit zu den forstwirtschaftlichen Flächen während und nach den Flutungen. Die Wirtschaftswege unterliegen einem erhöhten Instandhaltungsaufwand. Die Kosten für die Wiederherstellung und Instandhaltung der Wirtschaftswege sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Ergänzungen 2015: Das vom Vorhabenträger vorgesehene "Entschädigungsmodell (MLR-Modell) für die Inanspruchnahme von Waldflächen für das integrierte Rheinprogramm" liegt dem vorliegenden Planfeststellungsantrag nicht bei. Dieses ist zur Vorbereitung einer entsprechenden Vereinbarung vorzulegen. Die Hauptforderung der Stadt Rheinstetten besteht jedoch bei diesem Aspekt weiterhin in einen Tausch der forstwirtschaftlichen Flächen (Übernahme der Polderflächen in Landesbesitz, dafür Übergabe entsprechender Landesflächen an Kommune) als Kompensation. Die Forderung F86 bleibt somit bestehen und wird mit dem bereits bestehenden Aspekt kk) Flächentausch, erhärtet. Sollte ein Flächentausch realisiert werden, wird die Vereinbarung von Kompensationen bzw. Entschädigungen in großen Teilen hinfällig.	F86 V, ja		Sämtliche polderbedingte Beeinträchtigungen forstwirtschaftlicher Flächen z. B. Ertragsausfall, Rand- und Folgeschäden sowie Bewirtschaftungsschwernisse sind seitens des Vorhabenträgers zu kompensieren und zu entschädigen. Hierzu ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf Grundlage des „Entschädigungsmodells (MLR-Modell) für die Inanspruchnahme von Waldflächen durch das Integrierte Rheinprogramm“ abzuschließen. Soweit das MLR-Modell nicht alle Aspekte berücksichtigt, ist dies separat in der Vereinbarung zu regeln. Sobald das aktualisierte Entschädigungsmodell vorliegt, wird es der Stadt zur Verfügung gestellt. Zum Flächentausch laufen derzeit Abstimmungen.		
123	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	jj) Ausgleichsflächen Notwendige Forst-Ausgleichsflächen / Aufforstungsflächen sind außerhalb der Gemarkung Rheinstetten vorzunehmen. Die Bereitstellung von entsprechenden Flächen auf Rheinstettener Gemarkung ist nicht möglich. Ergänzungen 2015: Auf die Forderung wurde bei der Planüberarbeitung nicht eingegangen. Das Ausgleichskonzept wurde im vorliegenden Planfeststellungsantrag grundlegend überarbeitet. Die Stadt Rheinstetten stellt Ausgleichsflächen im großen Maß zur Verfügung. Sie fordert aber weiterhin einen Tausch der forstwirtschaftlichen Flächen (Übernahme der Polderflächen in Landesbesitz, dafür Übergabe entsprechender Landesflächen an Kommune) als Kompensation. Die Forderung F86 bleibt somit bestehen und wird mit den bereits bestehenden Aspekt kk) Flächentausch, erhärtet. Sollte ein Flächentausch realisiert werden, wird die Vereinbarung von Kompensationen bzw. Entschädigungen in großen Teilen hinfällig. In der noch abzuschließenden Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Stadt Rheinstetten ist dieser Gesichtspunkt eine Hauptforderung und ist somit vorab und zeitnah zu vereinbaren.			Die Ausarbeitung des Kompensationskonzepts, Teil Ersatzaufforstung, beruht auf einer Zusammenstellung der Flächen, für die eine fachliche Eignung und grundsätzliche Flächenverfügbarkeit im Suchraum gegeben ist. Hierfür ist nachfolgende Prioritätenabfolge für die beabsichtigte Flächenbeanspruchung vorgesehen: 1. Land 2. Kommune und 3. Privat. Zum Flächentausch laufen derzeit Abstimmungen.		
124	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	kk) Kompensation durch Flächentausch Durch den Polderbetrieb ausgelöste Folgekosten für den Waldbesitzer bzw. die Stadt Rheinstetten übersteigen den Waldwert im Laufe der Zeit bei weitem und können mit der klassischen Waldwertermittlung nicht erfasst werden. Die Stadt Rheinstetten fordert deshalb einen Ausgleich in Form einer Kompensation durch einen wertgleichen Grundstückstausch im Verhältnis 1:1 von kommunalen Forst- und Waldflächen innerhalb und außerhalb des Polders mit Waldflächen in Landeseigentum (siehe die in der Anlage beigefügte Übersicht). Dazu können die betroffenen Waldflächen im Bereich Bauwerk 1 Poldereinlauf gegen Waldflächen im Bereich Bleiserschlag wie folgt getauscht werden: Abgabe von Forstflächen im Eigentum der Stadt Rheinstetten (Bereich Faschinenwald / Einlassbauwerk 1 sowie Grund I Kastenwert) an das Land Baden-Württemberg Übertragung von Forstflächen an die Stadt Rheinstetten aus dem Eigentum des Landes Baden-Württemberg (Bereich Grund I Bleiserschlag) jeweils in einer Größe von ca. 50 ha. Sinnvollerweise sollte dazu eine Flurneuordnung der forstwirtschaftlichen Flächen durchgeführt werden. Ergänzungen 2015: Anstelle der Anwendung eines Entschädigungsmodells (für die Punkte aa bis ii) wird weiterhin der wertgleiche Tausch von forstwirtschaftlichen Flächen (Übernahme der Polderflächen in Landesbesitz, dafür Übergabe entsprechender Landesflächen an Kommune) gefordert (Forstflächen im Bereich Grund / Bleiserschlag). Sollte ein Flächentausch realisiert werden, wird die Vereinbarung von Kompensationen bzw. Entschädigungen in großen Teilen hinfällig. Die Forderung F87 bleibt bestehen und wird als Hauptforderung formuliert. In der noch abzuschließenden Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Stadt Rheinstetten ist dieser Gesichtspunkt eine Hauptforderung und ist somit vorab und zeitnah zu vereinbaren.	F87 V, ja		Zum Flächentausch laufen derzeit Abstimmungen. Eine Flurneuordnung wird als nicht erforderlich erachtet.		

125	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>c) Landwirtschaft</p> <p>Der gesamte Teil der Feldflur innerhalb des zukünftigen Polders zählt nach der Flurbilanz zu landwirtschaftlichen Vorrangflächen der Stufe I, der höchstmöglichen Einstufung hinsichtlich der landwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.</p> <p>Diese Flächen haben für die Landwirtschaft eine besondere Bedeutung und werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Auswirkungen des Vorhabens sind in den Antragsunterlagen insbesondere in den Anlagen 8-10-8, 8-5-2 und Abbildung 1-8.2.4-2 sowie auf die entsprechenden Studien (Umweltverträglichkeitsstudien) dargelegt.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Belange sind in den Planfeststellungsunterlagen allerdings nicht ausreichend gewürdigt. Voraussetzung, um einen adäquaten Ausgleich in einem Ergänzungsvertrag definieren zu können, sind solche fachgutachterliche Untersuchungen der landwirtschaftlichen Belange insbesondere durch Ermittlung des momentanen Ertragswertes der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen im zukünftigen Retentionsraum.</p> <p>Die Stadt Rheinstetten fordert weitergehende Untersuchungen und landwirtschaftliche Fachgutachten bezüglich der Auswirkungen der Baumaßnahme sowie des Polderbetriebs auf die Landwirtschaft innerhalb und außerhalb des Retentionsraumes.</p> <p>Für diese besonders zur ackerbaulichen Nutzung geeigneten Böden stellt aus landwirtschaftlicher Sicht eine bloße Grünlandnutzung (Wiesen und Weiden) keinen gleichwertigen Ersatz dar. Eine derartige Einschränkung der ackerbaulichen Nutzung bedeutet somit einen Verlust der bisherigen ackerbaulichen Erträge. Durch den Betrieb des Polders wird künftig kein Ackerbau in der jetzigen Form mehr möglich sein.</p> <p>Die Aussage bezgl. der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung des Poldergebiets in dem Erläuterungsbericht Kapitel 11 (Seite 267) ist somit nicht zutreffend. Dem nach § 5 der Vereinbarung vorgesehenen Ausgleich wird seitens der Stadt Rheinstetten nicht zugestimmt. Die landwirtschaftlichen Flächen können im Zuge des Polderbetriebs nicht mehr verpachtet werden. Damit entgehen der Stadt künftig nicht nur die entsprechenden Pachteinahmen, sondern sie hat noch zusätzlichen finanziellen Aufwand für die künftige Pflege der Grundstücke.</p>	F88, ja		<p>Die vom Vorhaben unmittelbar betroffenen Landwirte haben im Zuge der Offenlage Einwendungen erhoben. Zu diesen wird separat Stellung genommen.</p> <p>Die Bilanzierung oder Quantifizierung wirtschaftlicher Verluste ist kein notwendiger Bestandteil der Antragsunterlagen. Deshalb werden keine diesbezüglichen Fachgutachten als Antragsbestandteil für erforderlich gehalten.</p> <p>Der Vorhabenträger geht grundsätzlich von einer weiteren Verpachtungsmöglichkeit aus. Eine intensive landwirtschaftliche Nutzung wird jedoch nur noch eingeschränkt auf den hochliegenden Grundstücken möglich sein.</p> <p>Der Vorhabenträger wird auf der Grundlage des von einem vereidigten Sachverständigen ermittelten Schadens in der Landwirtschaft diesen begleichen. Ein Überarbeitungsbedarf des § 5 der Vereinbarung wird nicht gesehen. Auf der Grundlage des sogenannten „Biberacher Urteils“ des VGH Mannheim wird der Grundstückswert innerhalb des Rückhalteraus bei Überflutung mit 20 % des Verkehrswerts entschädigt.</p>		
126	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>Die Ausgleichsmaßnahmen für Beeinträchtigung der Landwirtschaft nach § 5 der Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und der Stadt Rheinstetten (gem. Anlage 13-2) müssen überarbeitet und die Einzelheiten genauer definiert werden. Dabei sind die folgenden Forderungen im Einzelnen zu beachten.</p> <p>Zu erwartende Schäden in der Landwirtschaft und die erforderliche Kompensation sind zu ermitteln darzulegen. Zusätzlich sind folgende Aspekte vom Vorhabenträger zu prüfen und zu bewerten:</p> <p>Ergänzungen 2015:</p> <p>Die landwirtschaftlichen Flächen (Acker und Wiesen) innerhalb des Polders werden im Polderbetrieb nicht mehr landwirtschaftlich nutzbar bzw. verwertbar sein. Im vorliegenden Planfeststellungsantrag sind keine belastbaren Aussagen über die Art und Höhe der Entschädigung enthalten. Die Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und der Stadt Rheinstetten muss in diesem Punkt präzisiert und konkretisiert werden.</p> <p>Aus Existenzsicherungsgründen (Verlust von bewirtschafteten Ackerflächen) sind die betroffenen Landwirte für die Pflege der Polderfläche seitens des Vorhabenträgers zu berücksichtigen.</p> <p>Im Vorfeld der Baumaßnahme ist eine Ordnung der Besitzverhältnisse im Sinne einer Flurneuordnung zu veranlassen, auch um der zunehmenden Kleinparzellierung von Grundbesitz entgegen zu wirken.</p> <p>Die Hauptforderung der Stadt Rheinstetten besteht bei diesem Aspekt in einen Tausch der landwirtschaftlichen Flächen (Übernahme der Polderflächen in Landesbesitz, dafür Übergabe entsprechender Landesflächen an Kommune) auf Grundlage des landwirtschaftlichen Ertragswertes als Kompensation.</p> <p>Die Forderung F89 bleibt somit bestehen und wird mit den bereits bestehenden Aspekt kk) Flächentausch, erhärtet. Sollte ein Flächentausch realisiert werden, wird die Vereinbarung von Kompensationen bzw. Entschädigungen in großen Teilen hinfällig. In der noch abzuschließenden Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Stadt Rheinstetten ist dieser Gesichtspunkt eine Hauptforderung und ist somit vorab und zeitnah zu vereinbaren.</p>			<p>Der Vorhabenträger wird auf der Grundlage des von einem vereidigten Sachverständigen ermittelten Schadens in der Landwirtschaft diesen begleichen. Ein Überarbeitungsbedarf des § 5 der Vereinbarung wird nicht gesehen.</p> <p>Der Vorhabenträger bietet an, die im Retentionsraum nicht mehr verpachtbaren Flächen zu erwerben.</p> <p>Der Vorhabenträger prüft, in wie weit eine freihändige Vergabe zum Abschluss von Pflegeverträgen mit Landwirten möglich ist.</p> <p>Eine Flurneuordnung wird als nicht erforderlich erachtet.</p> <p>Zum Flächentausch laufen derzeit Abstimmungen.</p>		
127	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>aa) Entgangene Pachteinahmen</p> <p>Die Retention wird verschiedene Auswirkungen wie bspw. Ertragsausfall, Erschwernis bei der landwirtschaftlichen Bestellung der Flächen sowie Ertragsrückgang aufgrund verschlechterter Bodenqualität haben.</p> <p>Aufgrund dieser Auswirkungen des Polderbetriebs kann der volle Pachtzins für die landwirtschaftlichen Flächen im Flutungsgebiet zukünftig nicht mehr erzielt werden. Höchstwahrscheinlich werden Pachterträge in diesem Bereich nicht mehr erzielt werden können.</p> <p>Die Stadt Rheinstetten fordert einen adäquaten Ausgleich für die daraus resultierenden entgangenen Pachteinahmen für städtische Grundstücke innerhalb und außerhalb des Retentionsraumes.</p> <p>bb) Bewirtschaftbarkeit von Ackerflächen</p> <p>Eine Unterteilung von bisher zusammenhängenden Ackerflächen in kleinere Parzellen aufgrund von Baumaßnahmen auf diesen Flächen oder Durchschneidungen infolge von Wegen hat ebenfalls negative Auswirkungen auf die Bewirtschaftung. Grundstücke, die aufgrund von Baumaßnahmen zu kleinflächigen Parzellen werden, können nicht mehr bewirtschaftet bzw. verpachtet werden. Daraus resultierende Mindereinnahmen bei den Pachterträgen sind durch den Vorhabenträger auszugleichen.</p>			<p>Der Sachverhalt wird derzeit juristisch geprüft</p>		
128	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>cc) Bodenqualität</p> <p>Der landwirtschaftlichen Flächen im Poldergebiet zählen zu den landwirtschaftlichen Vorrangflächen der Stufe I (höchststmöglichen Einstufung hinsichtlich der landwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit).</p> <p>Aufgrund von Flutungen kann es zum Abtrag der nährstoffreichen Ackerkrume kommen. Dieser Substanzverlust führt zu einer dauerhaften Reduzierung des Pachtwertes sowie letztlich Reduzierung des Pachtwertes.</p>			<p>Die Fließgeschwindigkeiten bei Ökologischen Flutungen wie auch bei Retention liegen größtenteils unter 0,1 m/s und nirgends über 0,25 m/s. Erosionsvorgänge sind bei diesen geringen Fließgeschwindigkeiten und den bindigen Substraten ausgeschlossen. Eine Nährstoffverarmung ist daher nicht zu erwarten.</p>		
129	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>dd) Vernässungen</p> <p>Der Polderbetrieb führt zu großflächigen Vernässungsbereichen innerhalb und auch außerhalb des Polders.</p> <p>Innerhalb des Polders werden die landwirtschaftlichen Flächen und Wege zusätzlich zu den Retentionen vernässt, was zu einer deutlichen Bewirtschaftungsschwernis bis hin zum Ertragsausfall führt.</p> <p>Auch außerhalb des Polders werden landwirtschaftliche Flächen weiträumig vernässt (Abbildung 1-8.2.4 -2 im Ergänzungsbericht), was ebenfalls negative Auswirkungen auf den Ertrag dieser Flächen hat und somit zu verminderten Pachterträgen bei der Stadt Rheinstetten führt.</p> <p>Erforderlich ist deshalb auch eine gutachterliche Untersuchung der Vernässungsflächen außerhalb des Polders und die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen. Deshalb fordert die Stadt Rheinstetten einen Ausgleich für die negativen Begleiterscheinungen dieser zusätzlichen Vernässung. Auch die bewirtschaftenden Landwirte müssen vom Vorhabenträger bei Ertragsrückgang oder Ertragsausfall adäquat entschädigt werden.</p>	F90		<p>Innerhalb des Polders ist auf den zukünftig noch landwirtschaftlich genutzten Flächen erst bei höheren Abflüssen zeitweise mit Beeinträchtigungen zu rechnen. Außerhalb des Polders ist nur bei Retentionsbetrieb bzw. bei hohen Ökologischen Flutungen mit Beeinträchtigungen von land-wirtschaftlichen Flächen im Bereich der an den Graben 2 angrenzenden Flächen im Umfang von ca. 5 ha zu rechnen, ohne Graben 2 wären insgesamt ca. 25 ha betroffen, wie die Ergebnisse der Grundwassermodelluntersuchungen belegen.</p> <p>Für die Nutzung des Raumes als Rückhalteraum ist für die Überflutungsflächen innerhalb des Rückhalteraus ein entsprechender Eintrag im Grundbuch (Grunddienbarkeit) erforderlich. In diesem Zusammenhang erfolgt eine einmalige Entschädigung des Eigentümers auf Grundlage des „Biberacher Urteils“. Ggf. auftretende Schäden auf weiterhin landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des Polders werden gegen Nachweis im Einzelfall entschädigt. Schäden auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Polders werden ebenfalls im Einzelfall entschädigt.</p>		

130	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>Ergänzungen 2015:</p> <p>Die landwirtschaftlichen Flächen (Acker und Wiesen) innerhalb des Polders werden im Polderbetrieb nicht mehr landwirtschaftlich nutzbar bzw. verwertbar sein. Im vorliegenden Planfeststellungsantrag sind keine belastbaren Aussagen über die Art und Höhe der Entschädigung enthalten. Die Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und der Stadt Rheinstetten muss in diesem Punkt präzisiert und konkretisiert werden. Aus Existenzsicherungsgründen (Verlust von bewirtschafteten Ackerflächen) sind die betroffenen Landwirte für die Pflege der Polderfläche seitens des Vorhabenträgers zu berücksichtigen.</p> <p>Im Zuge der Baumaßnahme ist eine Ordnung der Besitzverhältnisse im Sinne einer Flurneuordnung zu veranlassen, um der Kleinparzellierung von Grundbesitz entgegen zu wirken.</p> <p>Die Hauptforderung der Stadt Rheinstetten besteht bei diesem Aspekt in einen Tausch der landwirtschaftlichen Flächen (Übernahme der Polderflächen in Landesbesitz, dafür Übergabe entsprechender Landesflächen an Kommune) auf Grundlage des landwirtschaftlichen Ertragswertes als Kompensation.</p> <p>Die Forderung F90 bleibt somit bestehen und wird mit den bereits bestehenden Aspekt kk) Flächentausch, erhärtet. Sollte ein Flächentausch realisiert werden, wird die Vereinbarung von Kompensationen bzw. Entschädigungen in großen Teilen hinfällig. In der noch abzuschließenden Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Stadt Rheinstetten ist dieser Gesichtspunkt eine Hauptforderung und ist somit vorab und zeitnah zu vereinbaren. Zur Vermeidung   Verminderung einer Vernässung der Flächen außerhalb des Retentionsraumes wird vom Vorhabenträger die Schaffung eines Drainagesystems gefordert. Die Kosten für die Untersuchung , Grundstückerwerb, Realisierung und Unterhalt sind vom Vorhabenträger zu tragen.</p>			<p>Der Vorhabenträger prüft in wie weit eine freihändige Vergabe zum Abschluss von Pflegeverträgen mit Landwirten möglich ist.</p> <p>Die Flurneuordnung wird für nicht erforderlich gehalten.</p> <p>Zum Flächentausch laufen derzeit Abstimmungen.</p> <p>Eine Ausweitung des vorhandenen Entwässerungssystems mit einem ergänzenden Drainagesystem zur Eingrenzung der potentiellen Druckwasserfläche ist zum alleinigen Schutz für landwirtschaftliche Flächen nicht geboten.</p>		
131	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>ee) Grundwasser</p> <p>Die durch den Polderbetrieb hervorgerufenen, hydrologischen Veränderungen haben Grundwasserschwankungen zur Folge, die sich negativ auf den Ertrag der landwirtschaftlichen Flächen innerhalb und außerhalb des Polders auswirken können. Das Absenken sowie der Anstieg des Grundwassers kann zu erheblichen Ertragsverlusten bei den landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen und bei Dauerkulturen wie der Obstbäume führen. Die Stadt Rheinstetten fordert einen adäquaten Ausgleich.</p>			S.o. Antwort zu dd), siehe lfd. Nr. 129		
132	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>ff) Verlust landwirtschaftlicher Flächen</p> <p>Für den Komplet-Verlust von landwirtschaftlichen Flächen aufgrund von Baumaßnahmen bzw. Bebauung (Anlagen, Gebäude, Dämme, etc.) wird ein adäquater Ausgleich gefordert. Des Weiteren ist die temporäre Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen als Arbeits- oder Lagerflächen für die Baumaßnahmen auszugleichen.</p>			Gemäß § 2 der mit der Stadt Rheinstetten noch abzuschließenden Vereinbarung werden die dauerhaft beanspruchten Flächen durch das Land erworben. Einschränkungen durch die temporäre Nutzungen von Flächen werden ggf. entschädigt. Eine Grundlage für einen darüber hinaus gehenden Ausgleich wird nicht gesehen.		
133	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>gg) Reinigung von landwirtschaftlich genutzten Flächen nach Flutung</p> <p>Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden aufgrund der Flutungen einen erhöhten Verschmutzungsgrad an Müll und sonstigem Schwemmgut aufweisen. Der Aufwand für die Reinigung bzw. Müllbeseitigung der landwirtschaftlich genutzten Flächen nach Flutungen ist auszugleichen.</p>			Die Kosten für den erhöhten Aufwand für die Reinigung bzw. Müllbeseitigung der landwirtschaftlich genutzten Flächen nach Flutungen werden vom Vorhabenträger auf Nachweis übernommen.		
134	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>hh) Pflege von landwirtschaftlichen Flächen</p> <p>Nicht mehr verpachtbare / verpachtete landwirtschaftliche Flächen im Retentionsraum müssen weiterhin gepflegt werden. Die Kosten für einen Umbau von Ackerflächen zu Weiden und Wiesen müssen durch den Vorhabenträger übernommen werden. Die spätere Pflege dieser Grünflächen (periodisches Mähen, etc.) sind ebenfalls durch den Vorhabenträger auszugleichen bzw. zu übernehmen.</p>	F91		Der Vorhabenträger bietet an, die im Retentionsraum nicht mehr verpachtbaren Flächen zu erwerben.		
135	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>ii) Ausgleichsflächen für landwirtschaftliche Produktion</p> <p>Um die Existenz der ortsansässigen Landwirte nicht zu gefährden, müssen zum Ausgleich adäquate landwirtschaftliche Ackerbauflächen zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Ergänzungen 2015:</p> <p>Die landwirtschaftlichen Flächen (Acker und Wiesen) innerhalb des Polders werden im Polderbetrieb nicht mehr landwirtschaftlich nutzbar bzw. verwertbar sein. Im vorliegenden Planfeststellungsantrag sind keine belastbaren Aussagen über die Art und Höhe der Entschädigung enthalten. Die Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und der Stadt Rheinstetten muss in diesem Punkt präzisiert und konkretisiert werden.</p> <p>Aus Existenzsicherungsgründen (Verlust von bewirtschafteten Ackerflächen) sind die betroffenen Landwirte für die Pflege der Polderfläche seitens des Vorhabenträgers zu berücksichtigen.</p> <p>Im Zuge der Baumaßnahme ist eine Ordnung der Besitzverhältnisse im Sinne einer Flurneuordnung zu veranlassen, um der Kleinparzellierung von Grundbesitz entgegen zu wirken. Die Hauptforderung der Stadt Rheinstetten besteht bei diesem Aspekt in einen Tausch der landwirtschaftlichen Flächen (Übernahme der Polderflächen in Landesbesitz, dafür Übergabe entsprechender Landesflächen an Kommune) auf Grundlage des landwirtschaftlichen Ertragswertes als Kompensation.</p> <p>Die Forderung F91 bleibt somit bestehen und wird mit den bereits bestehenden Aspekt kk) Flächentausch, erhärtet. Sollte ein Flächentausch realisiert werden, wird die Vereinbarung von Kompensationen bzw. Entschädigungen in großen Teilen hinfällig. In der noch abzuschließenden Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Stadt Rheinstetten ist dieser Gesichtspunkt eine Hauptforderung und ist somit vorab und zeitnah zu vereinbaren.</p>			<p>Eine Existenzbedrohung landwirtschaftlicher Betriebe durch das Vorhaben ist bislang nicht belegt. Unabhängig davon sollen die betroffenen Landwirte bei der Pflege von Kompensationsflächen außerhalb des Polders und bei der Offenhaltung der Landschaft im Maiblümlierteil beteiligt werden. Hierdurch sollen Einkünfte für die Landwirte dauerhaft gesichert werden. Näheres hierzu ist vertraglich zu regeln und nicht Gegenstand der Planfeststellungsunterlagen.</p> <p>Zu den konkreten Einwendungen im Zuge der Offenlage der direkt betroffenen Landwirte wird dort Stellung genommen.</p> <p>Zum Flächentausch laufen derzeit Abstimmungen.</p>		
136	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>jj) Schadensregulierung</p> <p>Rand- und Folgeschäden sind durch vom Vorhabenträger zu übernehmen. Schadensersatzansprüche, die von Nutzungsberechtigten   Pächtern infolge der Errichtung und des Betriebs des Polders gegen die Gemeinde geltend gemacht werden, sind ebenfalls durch den Vorhabenträger zu übernehmen.</p>			<p>Der Begriff „Rand- und Folgeschäden in der Landwirtschaft“ ist in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar (im Bereich der Forstwirtschaft findet dieser Begriff Verwendung und wird dort durch das „Entschädigungsmodell (MLR-Modell) für die Inanspruchnahme von Waldflächen durch das Integrierte Rheinprogramm“ abgedeckt).</p> <p>Grundsätzlich werden gutachtlich nachgewiesene Schäden im Bereich landwirtschaftlicher Flächen infolge des Betriebs des Polders gemäß § 5 der Vereinbarung mit der Stadt Rheinstetten durch den Vorhabenträger entsprechend bedlichen. Andere Schadensansprüche sind nicht erkennbar.</p>		
137	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>kk) Kompensation durch Flächentausch</p> <p>Die Auswirkungen des Polderbetriebs machen eine ackerbauliche Nutzung der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen unrentabel bis unmöglich. Die Stadt Rheinstetten fordert deshalb einen Ausgleich in Form einer Kompensation durch einen wertgleicher Tausch unter Berücksichtigung des Ertragswertes von kommunalen Flächen innerhalb und außerhalb des Retentionsraumes mit Flächen in Landeseigentum (Flächen beim Silberstreifen   LTZ sowie Flächen im Gewinn Kastenwört Grundstück 2461). Dabei ist für einen Tausch von Flächen im Tiefgestade mit Flächen im Hochgestade ein Verhältnis 2:1 und für einen Tausch von Flächen innerhalb des Tiefgestades ein Verhältnis 1:1 angemessen.</p>	F92		Zum Flächentausch laufen derzeit Abstimmungen.		

138	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	Die Ertragswerte sind durch unabhängige Gutachter zu ermitteln. Ein solcher Tausch kann wie folgt erfolgen (siehe die in der Anlage beigefügte Übersicht): Abgabe von landwirtschaftlichen Flächen im Eigentum der Stadt Rheinstetten aus dem Bereich des künftigen Polders an das Land Baden-Württemberg in einer Größe von ca. 40 ha; da es sich um landwirtschaftliche Flächen der höchsten Wertstufe handelt, ist der Gewichtungsfaktor 2 anzusetzen; Ausgleichsbedarf: ca. 80 ha. Übertragung von landwirtschaftlichen Flächen an die Stadt Rheinstetten aus dem Besitz des Landes Baden-Württemberg im Bereich Dammfeldsiedlung / Bleiserschlag im Umfang von ca. 8-10 ha (aufgrund des Ertragswertes ist hierfür ebenfalls eine 2-fache Gewichtung anzusetzen) sowie Flächen beim Silberstreifen der LTZ in einer Größe von ca. 62 ha. Ergänzungen 2015: Die landwirtschaftlichen Flächen (Acker und Wiesen) innerhalb des Polders werden im Polderbetrieb nicht mehr landwirtschaftlich nutzbar bzw. verwertbar sein. Im vorliegenden Planfeststellungsantrag sind keine belastbaren Aussagen über die Art und Höhe der Entschädigung enthalten. Die Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und der Stadt Rheinstetten muss in diesem Punkt präzisiert und konkretisiert werden. Aus Existenzsicherungsgründen (Verlust von bewirtschafteten Ackerflächen) sind die betroffenen Landwirte für die Pflege der Polderfläche seitens des Vorhabenträgers zu berücksichtigen. Im Zuge der Baumaßnahme ist eine Ordnung der Besitzverhältnisse im Sinne einer Flurneuordnung zu veranlassen, um der Kleinparzellierung von Grundbesitz entgegen zu wirken.				Zum Flächentausch laufen derzeit Abstimmungen.		
139	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	Die Hauptforderung der Stadt Rheinstetten besteht bei diesem Aspekt in einen Tausch der landwirtschaftlichen Flächen (Übernahme der Polderflächen in Landesbesitz, dafür Übergabe entsprechender Landesflächen an Kommune) auf Grundlage des landwirtschaftlichen Ertragswertes als Kompensation. Die Forderung F92 bleibt somit bestehen und wird mit den bereits bestehenden Aspekt kk) Flächentausch, erhärtet. Sollte ein Flächentausch realisiert werden, wird die Vereinbarung von Kompensationen bzw. Entschädigungen in großen Teilen hinfällig. In der noch abzuschließenden Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Stadt Rheinstetten ist dieser Gesichtspunkt eine Hauptforderung und ist somit vorab und zeitnah zu vereinbaren.				Zum Flächentausch laufen derzeit Abstimmungen.		
140	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	d) Fischerei Die Fischerei im geplanten Poldergebiet erfolgt fast ausschließlich als Sportfischerei. Die berufsmäßige Fischerei spielt nur eine untergeordnete Rolle. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Fischerei sind in den Antragsunterlagen in Anlage 8-10-3 sowie auf in den Umweltverträglichkeitsstudien beschrieben. Die Ausgleichsmaßnahmen für Beeinträchtigung der Fischerei nach § 7 der Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und der Stadt Rheinstetten (gem. Anlage 13-2) müssen überarbeitet und genauer definiert werden. Dabei sind die folgenden Forderungen im Einzelnen zu beachten.	F93 V, nein + nachfolg. Absätze			Es wird davon ausgegangen, dass durch die Ökologischen Flutungen grundsätzlich keine nennenswerten Ertragsminderungen zu erwarten sind. Es wird daher kein Überarbeitungsbedarf des § 7 der Vereinbarung gesehen.		
141	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	Zu erwartende Schäden in der Fischerei sind zu ermitteln und der Ausgleich darzulegen. Zusätzlich sind folgende Aspekte vom Vorhabenträger zu prüfen und zu bewerten: Ergänzungen 2015: Vom Vorhabenträger wird angenommen, dass die geplanten Maßnahmen positive Auswirkungen auf die Fischbestände sowie die Fischerei haben werden. Sollten sich dennoch negative Auswirkungen zeigen, haben die entsprechenden Kompensationen durch den Vorhabenträger erfolgen. In der noch abzuschließenden Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Stadt Rheinstetten sind die Kompensationen präziser zu vereinbaren. Die Forderung F93 bleibt somit grundsätzlich bestehen.	F94			Es wird davon ausgegangen, dass durch die Ökologischen Flutungen grundsätzlich keine nennenswerten Ertragsminderungen zu erwarten sind. Es wird daher kein Überarbeitungsbedarf des § 7 der Vereinbarung gesehen.		
142	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	aa) Grabensystem Erforderlich ist ein Grabensystem für den Rückzug von Fischen aus tiefer liegenden, nicht dauerhaft überfluteten Bereichen, ins ursprüngliche Rheinbett bzw. in permanente Gewässer. Ergänzungen 2015: Die Forderungen wurden weitestgehend in der Planung berücksichtigt. Der Argumentation des Vorhabenträgers kann gefolgt werden. Die Forderung F94 wird somit zurückgezogen.				Kenntnisnahme		
143	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	bb) Durchgängigkeit Die Durchgängigkeit von Durchlassbauwerken und Furten für eine Fischwanderung muss gewährleistet sein.				An den Durchlässen ist die Durchgängigkeit für eine Fischwanderung gewährleistet. Die Furten werden durch Absenkung von Wegabschnitten bei der Querung zeitweilig wasserführender Senken ohne erkennbare Relevanz für Austauschbeziehungen von Fischen geschaffen. Durch die Furten wird die Längsdurchgängigkeit bei Wasserführung gegenüber dem Ist-Zustand verbessert.		
144	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	cc) Kadaverentsorgung Die Entsorgung von toten Fischen (Kadaverentsorgung) im Retentionsgebiet nach dem Ablassen des Einstauwassers, muss vom Vorhabenträger übernommen werden. Ergänzungen 2015: Die Forderung bezgl. der Kadaverentsorgung wurde noch nicht ausreichend geklärt und muss in der noch abzuschließenden Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Stadt Rheinstetten präzisiert werden. Die Forderung F95 bleibt somit bestehen.	F95			Die Kostentragungspflicht des Vorhabenträgers für die Beseitigung von Fischkadavern ist im PFB zu regeln.		
145	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	dd) Ertragsminderung Fischereipacht Für evtl. eintretende Ertragsminderungen bei der Fischereipacht aufgrund von Ausfallzeiten oder sonstigen Gründen, fordert die Stadt Rheinstetten einen adäquaten Ausgleich.	V, ja			Es wird davon ausgegangen, dass durch die Ökologischen Flutungen grundsätzlich keine nennenswerten „Ertragsminderungen“ zu erwarten sind. Sollten diese entgegen unserer Erwartungen nachweislich eintreten, werden die betriebsbedingten "Ertragsminderungen" entschädigt.		
146	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	ee) Kontrollgänge Während und nach Flutungen müssen Kontrollgänge durchgeführt werden, um die fischereilichen Aspekte der Gewässer im Polderbetrieb zu beobachten. Die Kosten hierfür hat der Vorhabenträger auszugleichen. Ergänzungen 2015: Die Notwendigkeit der Forderung wurde intern überprüft und negativ bescheinigt. Die Forderung F95 wird somit im Punkt ee) zurückgezogen.				Kenntnisnahme		
147	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	ff) Zugänglichkeit Gewässer Die Zugänglichkeit der Gewässer zur Ausübung der fischereilichen Nutzung muss weiterhin gewährleistet bleiben. Der Bootsanleger muss zu diesem Zweck weiterhin nutzbar sein. Die Instandhaltung sowie die Instandsetzung des Bootsanlegers obliegt dem Vorhabenträger.	F96			Die Zugänglichkeit der Gewässer über zugelassene (nicht abgesperrte) Wege ist dem Pächter jederzeit möglich. Der bisherige Bootsanleger wird an anderer Stelle ersetzt. Die Kosten hierfür werden durch den Vorhabenträger einmalig abgegolten. Kosten evtl. Instandsetzungen infolge von Ökologischen Flutungen oder Retentionsflutungen werden durch den Vorhabenträger erstattet.		
148	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	gg) Schadensregulierung Rand- und Folgeschäden sind durch vom Vorhabenträger zu übernehmen. Schadensersatzansprüche, die von Nutzungsberechtigten / Pächtern infolge der Errichtung und des Betriebs des Polders gegen die Gemeinde geltend gemacht werden, hat der Vorhabenträger zu übernehmen.				Der Begriff „Rand- und Folgeschäden in der Fischereiwirtschaft“ ist in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar (im Bereich der Forstwirtschaft findet dieser Begriff Verwendung und wird dort durch das „Entschädigungsmodell (MLR-Modell)“ für die Inanspruchnahme von Waldflächen durch das Integrierte Rheinprogramm“ abgedeckt). Grundsätzlich werden nachgewiesene Schäden infolge des Betriebs des Polders durch den Vorhabenträger entsprechend beglichen.		

149	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	hh) Fischbestände Für die Qualität und Quantität der Fischbestände gilt das Verschlechterungsverbot. Der Vorhabenträger hat mögliche Abwanderungen von Fischen auszugleichen. Bei vermindertem Ertragspotential und damit verminderten Pachteinahmen ist der Stadt Rheinstetten ein adäquater Ausgleich zu gewähren. Sofern aufgrund von vorhabenbedingten Schadstoffeinträgen die Fischbestände dezimiert werden, hat der Vorhabenträger ebenfalls für Ausgleich zu sorgen. Die negativen Auswirkungen eines Sedimentaustausches aus dem Tankgraben in angrenzende Gewässer sowie eine Sedimentverwirbelung infolge Strömungen innerhalb des Tankgrabens müssen noch genauer untersucht werden. Schädlichen Folgen oder erforderliche Maßnahmen sind vom Vorhabenträger auszugleichen.				Das Vorhaben wirkt sich auf Fische günstig aus, indem die Wasserqualität v.a. im Federbach, aber auch im Rappenwörter Altrhein und weiteren Poldergewässern verbessert wird und die Austauschbeziehungen mit dem Rhein und seinen Auengewässern verbessert werden. Für eine Verminderung des Ertragspotentials werden keine Anhaltspunkte gesehen. Die Strömung im Tankgraben wird bis zu 0,5 m/s betragen. Es ist nicht zu erwarten, dass dies zur Verfrachtung von Sedimenten in den Federbach führt; falls doch, wird der Sedimenteintrag gegenüber der Vorbelastung unauffällig sein und die positiven Effekte der Frischwasserzufuhr werden überwiegen. Sowohl im Tankgraben als auch im Federbach ist mit der Verringerung der organischen Sedimente zu rechnen, da die Zufuhr sauerstoffreichen Rheinwassers deren Abbau fördert.		
150	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	ii) Fischereirechte neuer Angelgewässer Sollten im Poldergebiet neue Gewässer (Angelgewässer) auf Rheinstetterer Gemarkung entstehen, sind die Fischereirechte auf die Stadt Rheinstetten zu übertragen. Die Kosten der Pflege und Unterhaltung neu entstandener Gewässer hat der Vorhabenträger zu tragen. Ergänzungen 2015: In der noch abzuschließenden Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Stadt Rheinstetten ist der Umgang mit dem Fischereirecht sowie der Unterhaltungspflicht präzise zu vereinbaren. Die Forderung F97 bleibt somit bestehen.	F97			Unter dem Vorbehalt, dass die Fischereibehörde diesen Wunsch befürwortet, würde sich der Vorhabenträger dieser Forderung nach Übertragung der Fischereirechte anschließen. Für die neu entstandenen Gewässer ist der Vorhabenträger unterhaltungspflichtig.		
151	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	e) Jagd In den bewaldeten Aue- und Altauebereichen des geplanten Polders ist die Wilddichte überdurchschnittlich hoch. Insbesondere Rehe und Wildschweine sind im gesamten Gebiet sehr häufig anzutreffen. Gejagt werden vor allem Rehe, Wildschweine, Dachse, Hasen, Fasane und Enten. Die Jagd hat im geplanten Retentionsraum eine besondere Bedeutung. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die jagdlichen Belange sind in den Antragsunterlagen in Anlage 8-10-3 sowie auf den Umweltverträglichkeitsstudien dargelegt. Die Ausgleichsmaßnahmen für Beeinträchtigung der Jagd nach § 7 der Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und der Stadt Rheinstetten (gem. Anlage 13-2) müssen überarbeitet und genauer definiert werden. Dabei sind die folgenden Forderungen im Einzelnen zu beachten. Zu erwartende Schäden in der Jagdwirtschaft sind zu ermitteln und der Ausgleich dazulegen. Zusätzlich sind folgende Aspekte vom Vorhabenträger zu prüfen und zu bewerten: Ergänzungen 2015: Beeinträchtigungen der Jagd im Polderraum während des Betriebes sind zu erwarten. In der noch abzuschließenden Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Stadt Rheinstetten sind die Kompensationen präziser zu vereinbaren. Hauptforderung nach einem Tausch von Flächen (siehe F85, F86, F87, F89, F9, F91 und F92) bleibt bestehen. Bei einer Realisierung des Flächentausches müssten keine weiteren Kompensationen vereinbart werden.	F98 V + nachfolg. Absätze, nein			Es wird davon ausgegangen, dass keine Schäden entstehen bzw. zu erwarten sind. Beeinträchtigungen wildlebender einschließlich jagdbarer Tiere sind gegenüber der bisherigen Planung durch die Überquerungshilfen an den binnenseitigen Gräben weiter verringert.		
152	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	aa) Pachterträge Der Stadt Rheinstetten ist für entgangene oder verminderte Pachterträge aus der Jagdpacht aufgrund von Ausfallzeiten durch Flutungen ein adäquater Ausgleich zu gewähren. Sofern das Jagdrevier aufgrund des Polderbetriebs nicht mehr verpachtet werden kann, führt dies zu einem Totalverlust Einnahmen aus der Jagdpacht. Außerdem entstehen dann Kosten für die Beauftragung eines Jägers zur Betreuung des Jagdreviers und für die Regulierung der dortigen Wildschäden. Diese Kosten müssen ggf. vom Vorhabenträger übernommen werden.				Es wird davon ausgegangen, dass keine Beeinträchtigungen oder Schäden entstehen und sich somit keine Einbußen bei der Pacht ergeben.		
153	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	bb) Zugänglichkeit Für die erschwerte Zugänglichkeit des Jagdreviers im Retentionsraum und den erhöhten Aufwand bei der Bejagung sind Ausgleichszahlungen in adäquater Höhe vom Vorhabenträger zu leisten.				Die normal übliche Begehung über zugelassene (nicht abgesperrte) Wege ist dem Jagdpächter jederzeit möglich und kann von diesem im Rahmen seiner Bejagung durchgeführt werden. Es fallen somit keine gesonderten Kosten an, die auszugleichen oder zu entschädigen wären.		
154	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	cc) geflüchtetes Wild Während Retentionen flüchtet das Wild in angrenzende Jagdreviere und darf dort nur von den dortigen Jagdpächtern oder deren Beauftragten erlegt. Den Jagdpächtern im Jagdrevier Polder entgeht somit ein Teil ihres Ertrags; diese Verluste hat der Vorhabenträger auszugleichen.				In § 7, Abs. 2, der Vereinbarung wird ausgeführt, dass es aufgrund der vorliegenden topographischen und hydraulischen Verhältnisse zu keinen Beeinträchtigungen der Jagd kommen wird. Von dieser Annahme wird ausgegangen. In diesem Zusammenhang wird auf die Existenz der zahlreichen Wildrettungshügel verwiesen, die im Rahmen des Polderbaus errichtet werden und die in den sehr seltenen Fällen der Retention dem Wild geeignete Zufluchtmöglichkeiten bieten.		
155	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	dd) Kontrollgänge Während und nach Flutungen sind verstärkte Kontrollgänge erforderlich um die Aspekte der Jagd im Polderbetrieb zu überprüfen. Die Kontrollgänge dienen der Aufrechterhaltung eines geregelten Betriebs.				Die normal üblichen Kontrollgänge auf zugelassenen Wegen im Polder können durch den Pächter jederzeit im Rahmen seiner „Jagdaufsicht“ durchgeführt werden. Es fallen somit keine gesonderten Kosten an.		
156	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	ee) Wildunfälle Aufgrund der Verdrängung der Wildtiere aus ihren ursprünglichen Lebensräumen infolge Flutungen in Gebiete außerhalb des Retentionsraumes ist davon auszugehen, dass es zukünftig zu einer erhöhten Zahl an Wildunfällen auf den Straßen kommt. Es muss ein Maßnahmenkonzept erarbeitet werden, um die Anzahl der Wildunfälle zu reduzieren. Der Vorhabenträger hat die dafür anfallenden Kosten zu tragen.	F99			Es wird davon ausgegangen, dass keine erhöhten Schäden zu erwarten sind (siehe dazu auch Antwort zu lfd. Nr. 154).		
157	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	ff) Wildschäden Infolge eines Wassereinstaus im Retentionsraum flüchtet das Wild aus dem Polderraum in angrenzende Bereiche. Die in den angrenzenden bewohnten Gebiete und landwirtschaftlich genutzten Flächen künftig vermehrt auftretenden Wildschäden hat der Vorhabenträger zu erstatten.				Es wird davon ausgegangen, dass keine derartigen Schäden auftreten. Für dennoch ursächlich mit dem Betrieb des Polders nachgewiesene Wildschäden wird der Betreiber die Kosten übernehmen (siehe dazu auch Antwort zu lfd. Nr. 154 und Nr. 156).		
158	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	gg) Wildrettung Die angegebene Flächengröße der Wildrettungshügel erscheint mit ca. 100 m2 sehr gering und muss nochmals überprüft werden. Entweder muss die Oberflächengröße angepasst werden oder es müssen weitere Wildrettungshügel auf Gemarkung Rheinstetten errichtet werden. Des Weiteren muss geklärt werden ob und wer eine evtl. erforderliche Wildrettung der Tiere von den Rettungshügel durchführt. Die Kosten für solche Aktionen hat der Vorhabenträger zu übernehmen. Ergänzungen 2015: Die Notwendigkeit von zusätzlichen Wildrettungshügeln wird nicht mehr gesehen. Die Forderung 100 wird zurückgezogen.	F100 entfällt			Kenntnisnahme		
159	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	hh) Kadaverentsorgung Die Entsorgung von im Retentionsgebiet verendeten Tieren (Kadaverentsorgung) nach dem Ablassen des Einstauwassers hat der Vorhabenträger zu übernehmen. Ergänzungen 2015: Der Sachverhalt der Kadaverentsorgung muss in der noch abzuschließenden Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Stadt Rheinstetten präzisiert werden. Hauptforderung nach einem Tausch von Flächen bleibt bestehen. Bei einer Realisierung des Flächentausches müssten keine weiteren Kompensationen vereinbart werden.	F101 V, ja			Es wird davon ausgegangen, dass keine nennenswerten „Wildverluste“ vorkommen werden. Sofern einzelne „Funde“ vorgefunden werden, so können diese über den Jagdpächter dem Betreiber zur „Entsorgung“ übergeben werden. Zum Flächentausch laufen derzeit Abstimmungen.		
160	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	ii) Beschädigung von Jagdeinrichtungen Schäden an Jagdeinrichtungen wie Hochsitze etc. infolge Flutungen müssen durch den Vorhabenträger ausgeglichen werden.	ja			Die Kosten für entsprechende unvermeidliche Schäden, die ursächlich dem Polderbetrieb zuzuordnen sind, werden vom Vorhabenträger gegen Nachweis übernommen.		

161	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	jj) Folgen auf Wildbestände Die Stadt Rheinstetten hat einen Ausgleich zu erhalten im Falle einer dauerhafte Abwanderung I Reduzierung von Wildbeständen aufgrund des Polderbetriebs.			Es wird davon ausgegangen, dass keine negativen Folgen für die Wildbestände zu erwarten sind.		
162	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	kk) Schadensregulierung Rand- und Folgeschäden sind durch vom Vorhabenträger zu übernehmen. Schadensersatzansprüche, die von Nutzungsberechtigten I Pächtern infolge der Errichtung und des Betriebs des Polders gegen die Gemeinde geltend gemacht werden, sind ebenfalls durch den Vorhabenträger zu tragen.			Der Begriff „Rand- und Folgeschäden im Zuge der Jagdausübung“ ist in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar (im Bereich der Forstwirtschaft findet dieser Begriff Verwendung und wird dort durch das „Entschädigungsmodell (MLR-Modell)“ für die Inanspruchnahme von Waldflächen durch das Integrierte Rheinprogramm“ abgedeckt). Grundsätzlich werden nachgewiesene Schäden infolge des Betriebs des Polders durch den Vorhabenträger entsprechend beglichen.		
163	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	f) Reinigung der Retentionsflächen Die städtischen Flächen sowie die privaten Gewannflächen innerhalb des Poldergebiets, insbesondere die Liegeflächen des Badebetriebs Fermasee, die Zufahrtswege und die Parkplatzflächen müssen nach Flutungen von Unrat , Schmutz, Schwemmgut, Müll, etc. gereinigt werden Die Kosten hierfür hat der Vorhabenträger zu tragen. Ergänzungen 2015: Die Reinigung der Polderflächen nach Flutungen müssen in der noch abzuschließenden Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Stadt Rheinstetten genauer festgelegt werden. Die Hauptforderung nach einem Tausch von Flächen bleibt bestehen. Bei einer Realisierung des Flächentausches müssten keine weiteren Kompensationen vereinbart werden	F102 V K, ja		Auf Anforderung der betreffenden Grundstückseigentümer werden entsprechende Reinigungsarbeiten je nach Beanspruchungen durch den Betrieb des Polders durch den Betreiber auf seine Kosten vorgenommen.  Dem Sachverhalt wird in § 12 der Vereinbarung ausreichend Rechnung getragen.		
164	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	VI.2 Feuerwehr a) Allgemeines Die Aufgaben der Feuerwehr werden in Rheinstetten in den Abteilungen Rheinstetten und Neuburgweier in ehrenamtlicher Form geleistet. Deren Aufgaben ergeben sich aus dem Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, ergänzt durch die örtlichen Regelungen in der Feuerwehrsatzung . Dabei handelt es sich zum einen um Pflichtaufgaben (§ 2 Abs. 1 FwG - Hilfe bei Schadenfeuer und öffentlichen Notstände n und technische Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen) , zum anderen um die sog. „Kann“-Aufgaben (§ 2 Abs. 2 FwG). b) Aufgaben im Hochwasserschutz (Gefahrenabwehr – Wasserwehr) Unstreitig ist es Aufgabe der Feuerwehr bei Überschwemmungslagen und daraus resultierenden Gefahren für Mensch und Tier Hilfe zu leisten. Diese Tätigkeit im Rahmen der unmittelbaren Gefahrenabwehr ist ureigenste Aufgabe der Feuerwehr. Keine Pflichtaufgabe der Feuerwehr sind dagegen die Aufgaben der Wasserwehr, auch wenn üblicherweise Mitglieder der Feuerwehr zu Dammkontrollen und Verschließen von Dammscharten aufgrund Vereinbarungen mit den Betreibern von Hochwasserschutzanlagen herangezogen werden. In Rheinmünster beispielsweise ist der Freiwilligen Feuerwehr die Überwachung der Verkehrsverbote im Polderbereich während der gesteuerten Flutungen sowie die Mithilfe bei der Sperrung des Polderbereiches durch Einrichtungen und Verkehrszeichen übertragen. Dabei handelt es sich um freiwillige Aufgaben der Feuerwehr. Gemäß einem Schreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 19.11.2008 an die Stadt Rheinstetten soll die Stadt Rheinstetten bei Hochwassereinsatz die Aufgabe der Wasserwehr übernehmen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach vorheriger Absprache den Vorhabenträger bei Hochwassereinsatz und ggf. bei Ökologischen Flutungen bei der Aufstellung von Absperrungen und bei der Aufsicht an den Absperrungen unterstützen. Die dafür entstehenden Kosten werden vom Vorhabenträger übernommen."			Kenntnisnahme		
165	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	Gemäß § 12 des Entwurfs der Vereinbarung wird sich das Land verpflichten, die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rheinstetten - soweit erforderlich - einmalig mit den erforderlichen Hilfsmitteln, die über die Aufgabe der Wasserwehr hinausgehen, auszustatten. Das Wort "einmalig" ist hier zu streichen, da bei der langen Betriebszeit des Retentionsraumes eine Erneuerung oder Ergänzung der Ausstattung erforderlich werden kann. Die Regelung ist dahingehend zu ergänzen, dass die durch Ökologische Flutungen verursachten Betriebskosten und die persönlichen Kosten (Verdienstausfälle, Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit, Schulungskosten, persönliche Schutzausrüstungen, Verpflegung etc.) der ehrenamtlich Tätigen ersetzt werden.	F103 V, ja		Im Zuge der Erstellung der Betriebsvorschrift sind die erforderlichen Details der Inanspruchnahmen zu regeln. Zusätzliche Aufwendungen, wie Betriebskosten und die genannten persönlichen Kosten, die dem Grunde nach anerkannt werden, werden einzelfallbezogen auf Nachweis beglichen. Alle betriebsbedingten Einsätze werden abgegolten, im Bedarfsfall auch bei Ökologischen Flutungen. Grundsätzlich geht der Betreiber davon aus, dass ihm die erstmalige Beschaffung der erforderlichen Hilfsmittel für die Aufgaben der Wasserwehr obliegt. Die Frage der Ersatzbeschaffung bzw. Erneuerung oder Ergänzung der Ausstattung in Abhängigkeit von der Betriebs- und Einsatzzeit des Polders wird mit einer anteiligen Übernahme der Betriebskosten geregelt werden. Dem Sachverhalt einmalige Beschaffung wird in § 12 der Vereinbarung ausreichend Rechnung getragen. Die Regelung der Ersatzbeschaffung bzw. Erneuerung oder Ergänzung erfolgt ebenfalls in § 12 der Vereinbarung.		
166	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	Inwieweit die Stadt Rheinstetten diese freiwillige Aufgabe im erforderlichen Umfang und auf Jahre hinaus mit eigenen Kräften , Stadtbetrieb und/oder Freiwillige Feuerwehr leisten kann, ist nicht absehbar. Sollten hier Leistungen von Dritten erbracht werden müssen, muss eine Kostentragung durch den Vorhabenträger sichergestellt sein.	F104 V, ja		Bei Beauftragung der Stadt Rheinstetten zur Unterstützung des Betreibers des Polders Bellenkopf/Rappenwört werden die eigenen und ggfs. die Kosten Dritter erstattet.		
167	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	Die Freiwillige Feuerwehr Rheinstetten verfügt über ein Rettungsboot, das im Rhein und auf dem Fermasee eingesetzt werden kann. Sollten Rettungsmaßnahmen im gering überfluteten Polderbereich erforderlich werden, ist dieses Boot nicht geeignet. Sofern deshalb die Berufsfeuerwehr Karlsruhe, die über entsprechende Flachrettungsboote verfügt, im Wege der Überlandhilfe nach Feuerwehrgesetz auf Gemarkung Rheinstetten tätig wird, sind die dann von der Stadt Rheinstetten gegenüber der Stadt Karlsruhe zu tragenden Kosten durch den Vorhabenträger zu erstatten; sinnvollerweise sollte diesbezüglich eine entsprechende Freistellung seitens des Landes erfolgen.	F105 V, ja		Bei Beauftragung der Stadt Rheinstetten zur Unterstützung des Betreibers des Polders Bellenkopf/Rappenwört werden deren und ggfs. die Kosten Dritter erstattet.		
168	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	Zu regeln ist ferner, dass die Absperranlagen, Verkehrszeichen, Lampen u.ä. Materialien zentral und jederzeit zugänglich gelagert werden. Ersatzbeschaffungen und ggf. Kosten der Lagerung (z.B. Mietkosten) müssen vom Vorhabenträger übernommen werden.	F106 V, ja		Absperranlagen, Verkehrszeichen, Lampen, etc. sollen zentral auf dem Betriebshof des Pumpwerk Süd eingelagert werden und sind dort jederzeit zugänglich. Wartung und Ersatzbeschaffungen werden vom Betreiber vorgenommen.		
169	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	Gleiches gilt für mobile Lautsprecheranlagen, mit denen Kontrollfahrzeuge nachgerüstet werden müssen, für den Fall, dass Personen im Polderraum vor einer anstehenden Flutung gewarnt werden müssen.	F107 V, ja		Bei Beauftragung der Stadt Rheinstetten zur Unterstützung des Betreibers des Polders Bellenkopf/Rappenwört werden deren und ggfs. die Kosten Dritter erstattet.		
170	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	VI.3 Verkehr Mit Inbetriebnahme des Polders ist in Flutungsfällen mit starkem Besucherverkehr vor allem nach und in Neuburgweier zu rechnen. Dazu muss der Verkehr durch Verkehrseinrichtungen und -zeichen gezielt in Bereiche geleitet werden, in denen sie die Rettungswege und Bereitstellungsflächen der Einsatzkräfte nicht behindern. Dafür ist auf Kosten des Vorhabenträgers ein Verkehrskonzept zu erstellen, das die Erfordernisse der Polderkontrolle, der Wildtiere und der Anreisenden berücksichtigt und den unvermeidbaren Besucherverkehr in geordnete Bahnen lenkt. Die dazu notwendigen Absperranlagen, Verkehrszeichen und ggf. Verkehrsinformationseinrichtungen sind nach Vorgabe der Verkehrsbehörde durch den Vorhabenträger und auf dessen Kosten zu beschaffen. Ergänzung 2015: Mit verstärktem Besucherandrang ist nach den Erfahrungen der Stadt Rheinstetten bei mittlerem Rheinhochwasser bereits bei mittleren Ökologischen Flutungen im Mittel etwa 2-mal pro Jahr zu erwarten. Die ist mit vertretbarem Aufwand nicht zu verhindern.	F108 V, ja		Diese und zugehörige Fragenstellungen werden vor Probetrieb vom Betreiber in einem Wege- und Absperrplan, der zugleich ein Verkehrskonzept enthält, sowie Wildrückzugsbereichen etc. berücksichtigt Die hierfür anfallenden Kosten für die Beschaffung der notwendigen Absperranlagen, Verkehrszeichen und ggf. Verkehrsinformationseinrichtungen werden - nach Vorgabe der Verkehrsbehörde -durch den Vorhabenträger abgegolten.		

171	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p><b>VII. Beweissicherung und Verkehrssicherungspflicht</b></p> <p><b>VII.1 Beweissicherung</b></p> <p>Rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen zur Umsetzung des Vorhabens hat der Vorhabenträger ein umfassendes Beweissicherungsgutachten durch einen gerichtlich anerkannten und einschlägig versierten Sachverständigen erstellen zu lassen.</p> <p>Ergänzung 2015: Zudem sind die Kosten von Beweissicherungen für Spätfolgen und Folgemaßnahmen des Bauvorhabens durch den Vorhabenträger zu übernehmen. In den vorliegenden Planfeststellungsunterlagen ist die Einrichtung einer Schiedsstelle mit gemeinsamer Kostenteilung vorgesehen. Die Koordination und Kostenübernahme muss vollumfänglich vom Vorhabenträger übernommen werden. Eine Kostenbeteiligung wird von Seiten der Stadt abgelehnt.</p>				<p>Gemäß Antragsunterlagen sind umfangreiche Maßnahmen zur Beweissicherung vorgesehen (Kap. 9 Gesamterläuterungsbericht).</p> <p>Eine Zusammenstellung möglicherweise betroffener Einzelobjekte (Gebäude, Straßen, Wege, Brücken etc.) für die im Rahmen der Baumaßnahmen für den Polder Bellenkopf/Rappenwört entsprechende Beweissicherungsmaßnahmen vorgesehen sind, wird rechtzeitig vor Baubeginn im Rahmen der Ausführungsplanung vorgelegt. Hierin sind auch die im Rahmen der Bautätigkeit umzusetzenden Maßnahmen durch Ramm- und Verdichtungsmaßnahmen, Baustellenverkehr etc. einzubeziehen. Eine Zusammenstellung möglicherweise durch den Betrieb des Rückhalterums, insbesondere die Grundwasserhaltung (Brunnen, Gräben etc.), betroffener Einzelobjekte (Gebäude etc.), für die entsprechende Beweissicherungsmaßnahmen vorgesehen sind, wird rechtzeitig vor Inbetriebnahme vorgelegt. Zur Erstellung des Beweissicherungsgutachtens wird ein hiermit einschlägig ausgewiesenes, sachverständiges Ing.-Büro beauftragt werden. Die Kosten der Beweissicherung, zur Kontrolle der Auswirkungen aus Bau und Betrieb des Polders Bellenkopf/Rappenwört werden vom Vorhabenträger übernommen. Zu Beweisfragen und zu den Methoden und Verfahren der Beweissicherung wird auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht in Kap. 9 verwiesen.</p>		
172	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	Text zusammengefasst				<p>Soweit die Einrichtung einer Schiedsstelle für erforderlich gehalten wird, sollten im Sinne einer solchen Einrichtung die Kosten von den beiden Parteien jeweils zur Hälfte getragen werden.</p> <p>Mit den vorliegenden Grundwassermodelluntersuchungen konnte nachgewiesen werden, dass das Schutzziel mit dem Betrieb der vorgesehenen Schutzmaßnahmen eingehalten werden kann. Dies gilt für die in Neuburgweier geplanten Grundwasserhaltungsmaßnahmen, für die im Grundwassermodell berücksichtigten Gebäude, baulichen und sonstigen Anlagen ebenso wie für Gräben, Bachläufe und die neu errichteten Dämme.</p> <p>Die Verhältnisse beim Friedhof Neuburgweier und beim SC Neuburgweier sind im Grundwassermodell ebenfalls mit untersucht worden. Hieraus ergibt sich, dass es mit den dimensionierten Wasserhaltungsmaßnahmen zu keiner Verschlechterung kommt.</p> <p>Es wird zugesagt, ein vollständiges Exemplar des Beweissicherungsgutachtens mit Anlagen der Stadt Rheinstetten zeitnah nach Fertigstellung zu übergeben.</p>		
173	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>Die Beweissicherung muss folgende thematische Bereiche und Eigentümerbelange umfassen:</p> <p>- Auswirkungen der Änderung der Grundwasserhaltung - 7 sämtliche Gebäude und baulichen und sonstigen Anlagen in den betroffenen Arealen, insbesondere auch Friedhof und Sportplatz in Neuburgweier etc. Auswirkungen der Änderungen an Gräben, Bachläufen und durch die neuen Dämme -7 sämtliche Gebäude und baulichen und sonstigen Anlagen in den betroffenen Arealen, insbesondere auch Friedhof und Sportplatz in Neuburgweier etc. Auswirkungen der Bautätigkeiten zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen, z.B. Erschütterungen durch Ramm- und Verdichtungsmaßnahmen, Baustellenverkehr etc. -7 betroffene Gebäude, Straßen, Wege, Brücken etc. (auch im Außenbereich).</p> <p>Der Gutachter ist im Einvernehmen mit der Stadt Rheinstetten zu benennen. Ein vollständiges Exemplar des Beweissicherungsgutachtens mit Anlagen ist der Stadt Rheinstetten unverzüglich nach Fertigstellung zu übergeben.</p>	F109 V			<p>Der Vorhabenträger erhebt und dokumentiert auf eigene Kosten umfangreiche, für eine Beweissicherung erforderliche Daten. Hierzu gehören z. B. Höhenkoten der vorhandenen Gebäude ebenso wie die Höhenkoten von Sportplatz und Friedhof.</p> <p>Hinsichtlich der Beweissicherung für die relevanten Baulichkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen, z. B. Erschütterungen durch Ramm- und Verdichtungsmaßnahmen erfolgt eine gutachtliche Begleitung der jeweiligen Arbeiten. Die jeweiligen Gutachter werden im Einvernehmen mit der Stadt Rheinstetten beauftragt.</p> <p>Es wird der aktuelle Stand der Grundwassergegebenheiten durch eine Beweissicherung aufgenommen. Diese Zustandsdokumentation wird den interessierten Bürgern zur Verfügung gestellt. Es ist Aufgabe des Vorhabenträgers und der Planfeststellung Verschlechterungen zu vermeiden (§ 74 Abs. 2 S. 2 LVwVfG); diese Aufgabe wird erfüllt. Wird nach dem Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses festgestellt, dass Änderungen gegenüber der beweisgesicherten Situation auftreten, sind deren Gründe festzustellen. Dafür gelten die allgemeinen Beweisregeln.</p> <p>Der angesprochenen Inhalten der Beweissicherung wird zugestimmt.</p>		RPF
174	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p><b>VI1.2 Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht</b></p> <p>a) Geplante Brückenbauwerke / Durchlässe und Schluten</p> <p>Bestandteil des geplanten Polders Bellenkopf sind neben den neuen und ertüchtigten Dammrassierungen eine Vielzahl von Bauwerken, Durchlässen und Schluten auf der Gemarkung der Stadt Rheinstetten. Um zukünftige veränderte Strömungsquerschnitte innerhalb bereits bestehender Bauwerke und Durchlässe aufzunehmen, sollen diese mit den notwendigen erforderlichen Abmessungen ausgebaut werden.</p> <p>Ergänzung 2015: Die Absenkung am Nordufer des Fermasees soll durch einen Brückensteg eine möglichst lange Nutzung des Weges im Flutungsfall ermöglichen. Der dort geplante Brückensteg wird ausschließlich der betrieblichen Belange des Polders dienen und ist nicht für die bestehende Erschließung der öffentlichen Wegeverbindungen notwendig. Die Stadt Rheinstetten lehnt daher eine Übernahme des Bauwerks in die Unterhaltspflicht und damit die Straßenbaulast für das Brückenbauwerk ab.</p>				<p>Der geplante Brückensteg dient zwar nicht betrieblichen Belangen sondern der (eingeschränkten) Aufrechterhaltung des Wegenetzes. Analog zu den ansonsten zu errichtenden polderrelevanten Bauwerken wird die Bau- und Unterhaltungslast vom Betreiber übernommen.</p>		
175	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>Die Stadt Rheinstetten sieht sich nicht in der Unterhaltspflicht für die geplanten Bauwerke sowie die durch die Maßnahme zu ertüchtigenden bestehenden Bauwerke.</p> <p>Die Unterhaltspflicht für diese Bauwerke ist vollumfänglich durch den Vorhabenträger zu übernehmen einschließlich der turnusmäßig erforderlichen Prüfungen nach DIN 1067. Ggf. sind Regelungen zur Übernahme von Teilleistungen bezogen auf die Unterhaltspflicht durch die Stadt Rheinstetten zu treffen.</p>	F110 V, ja			<p>Anzupassende bzw. neu zu errichtende polderrelevante Bauwerke werden in die Bau- und Unterhaltungslast des Betreibers übernommen.</p>		
176	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>b) Verkehrssicherungspflicht ab Baubeginn</p> <p>Die Regelung in § 10 Abs. 3 des Entwurfes der Vereinbarung mit der Stadt Rheinstetten bezüglich der Verkehrssicherungspflicht während der Bauphase ist hinsichtlich des Procedere beim Übergang der Verkehrssicherungspflicht zu Beginn der Bauarbeiten zu ergänzen.</p> <p>Ergänzung 2015: Bauwerke, welche im Zuge der Projektmaßnahme anschließend in die Baulast der Stadt Rheinstetten überführt werden, müssen nach Fertigstellung einschließlich aller Bestandsunterlagen und Bauwerksbücher an die Stadt Rheinstetten übergeben werden. Im Vorfeld ist die Zustimmung von Seiten der Stadt nach Abschluss der einzelnen Planungsabschnitte erforderlich. Ergänzend muss nach Ende der Baumaßnahme die Beteiligung der Stadt Rheinstetten bei der Abnahme erfolgen.</p> <p>Die Stadt Rheinstetten wird vor Baubeginn abgestimmte Teilabschnitte an den Vorhabenträger übergeben. Bei Teilleistungen der Stadt Rheinstetten hat der Vorhabenträger einen finanziellen Ausgleich zu leisten. Die Verkehrssicherungspflicht von stark frequentierten Baustraßen und von Hauptzufahrten muss zu Beginn der Bautätigkeiten vollumfänglich an den Vorhabenträger übergehen. Gleiches gilt für Umleitungsstrecken während baubedingter Sperrungen.</p>	F111 V, Auflage			<p>Dem Vorhabenträger obliegt die Verkehrssicherungspflicht nur hinsichtlich der von ihm gesondert in Anspruch genommenen Flächen für die Baustelle, nicht hinsichtlich der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, da er diese nur im Rahmen der Widmung in Anspruch nimmt.</p> <p>Der ergänzenden Forderungen hinsichtlich Baulastübertragung und Verkehrssicherungspflicht wird grundsätzlich zugestimmt. Eine detaillierte Zuordnung erfolgt rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen.</p>		
177	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>c) Verkehrssicherungspflicht/Unterhaltung ab Bauabnahme und Inbetriebnahme des Polders. Die Verkehrssicherungspflicht für alle polderbezogenen Wege und Flächen, Gebäude, Einbauten, Bäume und sonstige technische Verkehrs- und Infrastruktureinrichtungen obliegt ab Bauabnahme und Inbetriebnahme des Polders in vollem Umfang dem Vorhabenträger.</p>	F112, ja			<p>Bezüglich des Bestandes gilt die bisherige Verkehrssicherungspflicht weiterhin. Für neu geschaffene polderrelevante Maßnahmen und Einrichtungen (z.B. Wege) wird die Verkehrssicherungspflicht durch den Betreiber übernommen.</p> <p>Bezüglich der Bäume ist von einem erhöhten Aufwand für Verkehrssicherung (häufigere Vorortkontrolle) durch die jeweiligen Eigentümer auszugehen. Dieser erhöhte Aufwand wird auf Nachweis vom Betreiber abgegolten.</p>		
178	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>Für Unterhaltungs- und Aufräumarbeiten innerhalb des Polders - sofern diese auf vertraglicher Grundlage vom Stadtbetrieb durchgeführt werden sollen - sind vom Vorhabenträger geeignete Fahrzeuge und Geräte zur Verfügung zu stellen.</p>	F113 V, ja			<p>Ist derzeit nicht vorgesehen und ggfs. in der abzuschließenden Vereinbarung noch zu regeln.</p>		

179	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p><b>VIII. Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p>a) Gerechte Lastenverteilung</p> <p>Durch die diversen baulichen Anlagen einerseits sowie durch Ausgleichsmaßnahmen andererseits werden auf Gemarkung Rheinstetten Flächen in erheblichem Umfang beansprucht. Die Stadt wird bereits durch den geplanten Retentionsraum auf ihrer Gemarkung stark in Anspruch genommen. Das ist im Ergebnis nicht vermeidbar.</p> <p>Allerdings fordert die Stadt Rheinstetten, dass daneben nicht noch zusätzlich Kompensationsmaßnahmen (Präzisierung 2015:) insbesondere nicht naturschutzfachlich begründete (wie Ersatzaufforstungen), außerhalb des eigentlichen Polderbereiches auf Flächen auf der Gemarkung Rheinstetten durchgeführt werden (unabhängig davon, ob auf Grundstücken im städtischen oder privaten Eigentum). Denn solche Ausgleichsflächen gehen der Stadt für den Ausgleich und den Ersatz im Zusammenhang mit gemeindeeigenen (Eingriffs-) Maßnahmen, z.B. im Zuge weiterer Bebauungsplanaufstellungen oder sonstiger Vorhaben verloren und stehen ihr nicht mehr zur Verfügung.</p> <p>Die Eingriffe durch die geplante Polder-Maßnahme können stattdessen durchaus auch auf den Gemarkungen anderer Rheinanliegerkommunen in tatsächlich geeigneter und rechtlich zulässiger Weise durchgeführt werden. Sie müssen somit nicht zwingend auch noch auf der Gemarkung der Belegenheitskommune liegen, die sowieso schon durch die Poldermaßnahme selbst in einem starken Maß belastet ist.</p> <p>Die Stadt Rheinstetten fordert deshalb eine gerechte Lastenverteilung und die Einbeziehung anderer Kommunen bei der Zurverfügungstellung von Ausgleichsflächen.</p>	F114 V, nein		<p>Die Forderung der Gemeinde Rheinstetten ist grundsätzlich verständlich. Die Suche und Auswahl von Ausgleichs- und Kompensationsflächen im Rahmen von Großprojekten wie der Polder Bellenkopf/Rappenwört stellen für die betroffene Kommune eine große in Anspruchnahme dar. Der Wunsch nach einer gerechteren Verteilung der Flächenbelastung durch Verlagerung auf andere Kommunen ist grund-sätzlich nachvollziehbar. Die gesetzlichen Vorgaben stehen dem jedoch entgegen.</p> <p>Das Naturschutzrecht setzt hier enge Grenzen. Dies macht es notwendig, Ausgleichsflächen projektnah zu suchen, da diese den verfolgten Zweck bestmöglich erreichen müssen. Naturschutzrechtlich, insbesondere artenschutzrechtlich, muss die Kompensation von Beeinträchtigungen vor allem an den jeweils betroffenen Populationen ansetzen. In der Regel führt dies dazu, dass der Eingriffsort und die dazugehörigen Kompensationsmaßnahmen in einem vergleichsweise engen räumlichen Zusammenhang geplant werden müssen.</p> <p>Hier ist Bundes- und Europarecht anzuwenden. Der Vorhabenträger verschließt sich jedoch weiteren, evtl. durch die Planfeststellungsbehörde noch eröffneten Optimierungsmöglichkeiten nicht, etwa dass auf diesen Flächen weitere Vielfachnutzungen bzgl. mehrerer naturschutzrechtlicher Ausgleichsbestände dargestellt werden können.</p> <p>Die Gemeinden stehen auch in einer gesamtstaatlichen Verantwortung und sollten vor diesem Hintergrund gerade solche Projekte, die auch zu einer Verbesserung der Daseinsvorsorge in ihrer Gemeinde führen, von ihnen partnerschaftlich und solidarisch begleitet werden.</p>		
180	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>b) Ökokonto-Gutschrift</p> <p>Der Vorhabenträger, das Land Baden-Württemberg, erhält durch das Vorhaben Ökokontogutschriften in erheblichem Umfang. Zugleich gehen der Stadt Rheinstetten als Standortkommune in noch größerem Maße naturschutzrechtliche Aufwertungspotentiale und damit Ausgleichsmöglichkeiten für eigene Projekte verloren. Rheinstetten verliert letztlich in zweifacher Hinsicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächen die der Vorhabenträger für Ausgleichszwecke aufwertet, können nicht mehr durch die Stadt Rheinstetten aufgewertet werden</li> <li>• Flächen die vom Vorhabenträger für bauliche Anlagen beansprucht werden können nicht durch die Stadt für eigene Maßnahmen verwendet werden</li> </ul> <p>Damit ist die Stadt Rheinstetten nicht einverstanden.</p> <p>Stattdessen muss die Stadt für den Verlust von naturschutzrechtlichen Aufwertungspotentialen vollumfänglich entschädigt werden. Außerdem dürfen Überkompensationen bei diesem Vorhaben nicht auf ein Ökokonto des Landes verbucht werden, sondern müssen stattdessen der Stadt Rheinstetten als vorgezogene Maßnahmen übertragen werden (bauplanungsrechtliches Ökokonto), damit diese Maßnahmen dann Eingriffen durch städtische (Planungs-) Vorhaben gem. § 135a BauGB zugeordnet werden können. Dies gilt nicht nur für stadteigene Flächen, sondern auch für Überkompensationen auf Flächen des Landes. Auch dies ist der Stadt Rheinstetten als der Gemarkungskommune gutschreiben.</p>			<p>Es erfolgt keine Überkompensation zum Zweck eines Landes-Ökokontos. Art und Umfang der Maßnahmen richten sich nach den Erfordernissen des speziellen Artenschutzes, von Natura 2000 und den Bestimmungen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes sowie des Landeswaldgesetzes über geschützte Biotope. Der Kompensationsbedarf nach der Eingriffsregelung ist damit gerade abgedeckt.</p> <p>Eine Grundlage für eine Entschädigung für einen evtl. „Verlust von naturschutzrechtlichen Aufwertungspotentialen“ wird seitens des Vorhabenträgers nicht gesehen.</p>		RPF
181	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p><b>B. Vertragliche Vereinbarung zwischen der Stadt Rheinstetten und dem Land Baden-Württemberg</b></p> <p>Vorbemerkung: In Anlage 13 des Planfeststellungsantrags befindet sich ein Entwurf einer vertraglichen Vereinbarung mit der Stadt Rheinstetten mit Stand 2011. Inzwischen hat uns der Vorhabenträger eine Vertragsentwurfassung Stand 2015 zugeleitet. Diese ist nicht Gegenstand der ausgelegten Unterlagen und wird deshalb nur ergänzend kommentiert. So ist auch im Gesamterläuterungsbericht auf S. 277 ff. , insbesondere 281 der Vertragsentwurf in der Fassung von 2011 dargestellt. Mithin läge u.E. eine gravierende Abweichung vor, sofern der Vorhabenträger nun auf die teilweise geänderte Fassung 2015 abstellen würde.</p> <p>Bei dem Entwurf einer vertraglichen Vereinbarung gemäß Anlage 13 des Planfeststellungsantrags handelt es sich um standardisierte Musterformulierungen, die auf die vorstehend beschriebene besondere Betroffenheit und die speziellen Belange der Stadt Rheinstetten so (noch) nicht passen. Die Stadt Rheinstetten stimmt deshalb dem derzeitigen, in den ausgelegten Antragsunterlagen befindlichen Vereinbarungsentwurf von 2011 in der Fassung der Planfeststellungsunterlagen nicht zu.</p> <p>Die Stadt ist durchaus gewillt, eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen. Die Details hierzu müssen jedoch zwischen den Beteiligten erst noch genauer geklärt werden. Voraussetzung dafür ist, dass zunächst die in den vorstehenden Abschnitten dargelegten Fragen und noch nicht genau absehbaren Auswirkungen untersucht bzw. genauer geklärt werden. Die genauen Details einer vertraglichen Vereinbarung müssen sodann im weiteren Verfahren noch genauer ausgearbeitet und zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger geklärt werden.</p> <p>Die in dem Vereinbarungsentwurf, Stand Januar 2011 (und ebenso in dem Vereinbarungsentwurf Stand Juni 2015) formulierten Musterregelungen müssen anknüpfend an die Ausführungen in den vorstehenden Kapitel an die hier vorliegende Situation in Rheinstetten angepasst und in folgenden Punkten ergänzt werden:</p>			<p>Der Vorhabenträger geht davon aus, dass vor dem Planfeststellungsbeschluss eine Einigung über die Inhalte der Vereinbarung erzielt werden wird und diese unterzeichnet wird.</p>		
182	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>1. Flächentausch</p> <p>Das Land Baden-Württemberg überträgt an die Stadt im Wege des Flächentauschs im Gegenzug für Flächen der Stadt, die für Ausgleichsmaßnahmen benötigt werden, und für Flächen der Stadt, die der bisherigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen werden landeseigene maßnahmenfreie Grundstücksflächen zur Vermeidung einer zu hohen Belastung der Stadt und zur Gewährleistung der künftigen Handlungsmöglichkeiten für die Stadt in Bezug auf geeignete Flächen für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen, F2-neu, und F 85 f. Dies gilt insbesondere für den wertgleichen Grundstückstausch im Verhältnis 1:1 von kommunalen Forst- und Waldflächen innerhalb und außerhalb des Polders mit vergleichbaren Waldflächen im Landeseigentum, F8? und F98 und des Weiteren in Bezug auf die stadteigenen landwirtschaftlichen Flächen (Äcker und Wiesen) innerhalb des Retentionsraumes, die dinglich belastet werden müssen und aufgrund des Polderbetriebes und der Ökologischen Flutungen nicht mehr landwirtschaftlich nutzbar und verwertbar sind.</p>	F 89 - 92.		<p>Zum Flächentausch laufen derzeit Abstimmungen.</p>		
183	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>2. Ökokonto</p> <p>Sofern bei den Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen im Zuge der Poldermaßnahme Überschüsse entstehen, werden diese auf das Ökokonto der Stadt Rheinstetten gutschreiben</p>	F3-neu F 114+F 115		<p>Im Vorhaben entstehen keine Kompensationsüberschüsse, die ökokontofähig sind.</p>		



184	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>3. Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Vorhabenträger - VT - stellt sicher, dass das Wegenetz innerhalb des Polders für Erholungssuchende / Freizeitnutzer auch während der Bauphase nutzbar ist, F 43</li> <li>- VT richtet auf seine Kosten zusätzliche (Ausweich-)Parkplätze ein, F 35</li> <li>- VT erstellt den geplanten Brückensteg am Nordufer der Fermasees mit einer Breite von mindestens 2,5 m, F 44</li> <li>- VT sichert zu, den Hinter Gierle Weg entsprechend den Verkehrsbedürfnissen vor Baubeginn auszubauen, F 66</li> <li>- VT übernimmt im vollen Umfang die im Zuge der Baumaßnahmen erforderlichen zusätzlichen Reinigungsleistungen für Straßen und Gehwege der Stadt, F 70ff 71</li> <li>- VT installiert auf seine Kosten ein elektronisches Informationssystem im Bereich Fermasee (elektronische Anzeigetafel) und übernimmt zudem die Kosten für die Übertragung dieser Informationen ins Internet, F 32</li> <li>- VT erstellt auf seine Kosten einen Informations-Pavillon, siehe im Einzelnen F 41 4. Betriebsregelungen</li> <li>- VT verpflichtet sich gegenüber der Stadt zum Schutz vor zu großen Lärm- und sonstigen Immissionsbeeinträchtigungen an den Straßen insbesondere in Neuburgweier, die Anlieferung von Baumaterial (Abtransport von Bodenmaterial und Anlieferung von Filter- und Schichtenmaterial) per Schiff über den Schifffahrtsweg Rhein vornehmen zu lassen, und zwar auch dann, wenn dies mit höheren Kosten verbunden ist, F 64</li> <li>- VT sichert zu, dass über den Hinter Gierle Weg ausschließlich die auf Gemarkung Rheinstetten bis einschließlich Graben 2 liegenden Baumaßnahmen angefahren werden, F 65</li> </ul>				Siehe Antworten zu lfd. Nr. 68, 56, 69, 93, 97, 53, 65, 90, 91		
185	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<ul style="list-style-type: none"> <li>- VT sichert geeignete Maßnahmen für eine ausreichende Verkehrssicherung zum Schutz der Kinder in Neuburgweier vor dem Baustellenverkehr zu, F 67</li> <li>- VT stellt sicher, dass während Bestattungen auf dem Friedhof Neuburgweier kein Baustellenbetrieb stattfindet und Bestattungen ohne Beeinträchtigungen durch den Baustellenbetrieb durchgeführt werden können, F 27</li> <li>- VT stellt sicher, dass Vereinsheim und Gaststätte beim Sportplatz SC Neuburgweier immer zugänglich sind und der Gaststättenbetrieb nicht über Gebühr beeinträchtigt wird, F 29</li> <li>- VT sichert zu, die tageszeitlichen Beschränkungen C201er Baumaßnahmen, die sich im Hinblick auf die Einhaltung geltender Lärmgrenzwerte insbesondere in Bezug auf den LKW-Verkehr, den Einsatz von Baumaschinen und insbesondere Rammgeräte ergeben, einvernehmlich mit der Stadt verbindlich festzulegen und für deren Einhaltung zu sorgen, insbesondere durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sowie die Vereinbarung von Vertragsstrafen mit den bauausführenden Baufirmen etc. (F72)</li> <li>- VT sichert zu: Grundsätzlich finden keine Bauarbeiten in Ortsnähe zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr statt, F 72/F 73</li> <li>- VT sichert zu, die Durchführung von Arbeiten zur Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr im Vorfeld mit der Stadt und dem Ortschaftsrat Neuburgweier abzustimmen, F 77</li> </ul> <p>5. Sonstige Regelungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es ist eine Regelung zu treffen zum Umgang mit den zu erwartenden Wasserschäden und Verunreinigungen am Fermasee, F 37</li> <li>- Es sind Regelungen zur Kadaverentsorgung zu treffen. VT übernimmt alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten, F101</li> <li>- Es sind Regelungen zur Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht von Bauwerken und Anlagen zu treffen, siehe im Einzelnen in F 110 ff.</li> </ul>				Siehe Antworten zu lfd. Nr. 94, 48, 49, 98, 98, 103, 58, 159, 175-178		
186	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>6. Beweissicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- VT wird rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen zur Umsetzung des Vorhabens ein umfassendes Beweissicherungsgutachten durch einen gerichtlich anerkannten und einschlägig versierten Sachverständigen, der im Einvernehmen mit der Stadt zu benennen ist, erstellen lassen, insbesondere zu den F 109 aufgeführten Themen und Anlagen,</li> <li>- In diese Beweissicherung werden die Gebäude Altes Klärwerk, Wasserwerk und Kläranlage einbezogen, F 84</li> <li>- Das Ergebnis der Beweissicherung ist der Stadt nach Fertigstellung zur Verfügung zu stellen, F 109</li> <li>- VT wird eine nachlaufende, weitere Beweissicherung nach Fertigstellung der gesamten Baumaßnahmen und vor Inbetriebnahme des Polders bzw. dem Beginn der Flutungen durchführen lassen, F 109</li> </ul>				Siehe Antworten zu lfd. Nr. 173, 110, 173, 173		
187	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>7. Kostenerstattung / Kostenübernahme/Freistellung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- VT sichert zu, bei Beeinträchtigungen in der Wasserentnahmestelle des Wasserwerks Neuburgweier durch den Betrieb des Retentionsraumes und die Flutungen bzw. daraus resultierende Grundwasseränderungen im vollen Umfang die dadurch entstehenden Zusatzkosten zu übernehmen, F 84 neu</li> <li>- VT übernimmt für den Fall, dass es bei den Gebäuden Altes Klärwerk, Wasserwerk und Kläranlage zu Schäden kommt, die Kosten für die notwendige Schadensbeseitigung und notwendige Schutzmaßnahmen, F 84</li> <li>- VT übernimmt für den Fall, dass doch Baustellenverkehr weiterhin durch die Ortslage von Neuburgweier erfolgt, die Kosten für die dann notwendigen neuen Schallschutzfenster in der Rheinwaldschule straßenseitig, F 83</li> <li>- VT übernimmt für den Fall, dass trotz der geänderten Baustellenverkehrsströme doch Baustellenverkehr weiterhin durch die Ortslage von Neuburgweier erfolgen sollte, die Kosten für die in F 81+F 82 aufgeführten Reinigungsarbeiten, F 81/F 82</li> <li>- VT leistet eine Konzessionsabgabe bzw. Abgeltung für den Mehraufwand bei künftigen Erschließungs- und Sanierungsmaßnahmen an die Stadt für das Leitungsnetz zum Betrieb der Brunnenanlagen, nach F16</li> <li>- VT übernimmt die Kosten für zusätzliche Wasserproben am Fermasee, F 30</li> <li>- VT übernimmt die Kosten für Überwachung von Badeverboten am Fermasee durch von der Stadt beauftragtes Sicherheitsunternehmen und zudem einen entsprechenden jährlichen Verwaltungskostenbeitrag bzw. erstattet diesen Aufwand an die Stadt, F 31</li> <li>- VT übernimmt neben der vorgesehenen Aufständigung des DLRG-Gebäudes am Fermasee auch die Folgekosten für notwendige Instandhaltungen bzw. Instandsetzungen, F 33</li> <li>- VT übernimmt die Kosten für die Maßnahmendurchführung und für regelmäßige Kontroll- und Instandsetzungsmaßnahmen der Parkplatzbegrenzungen am Fermasee, F 34</li> <li>- VT übernimmt Zusatzkosten in Bezug auf die (Dixi-)Toiletten oder einen Vandalismus sicheren Toilettenwagen am Fermasee, F 40</li> </ul>				Siehe Antworten zu lfd. Nr. 111, 110, 109, (107, 108), 34, 51, 52, 54, 55, 59		

188	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>- VT übernimmt die Kosten für die Reinigung der Retentionsflächen nach Poldernutzung und Ökologischen Flutungen, F 102</p> <p>- VT trägt die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Wasserwehr durch die Freiwillige Feuerwehr Rheinstetten bei Ökologischen Flutungen und dabei über die Kosten für die Ausstattung mit zusätzlich erforderlichen Hilfsmitteln gemäß § 12 Abs. 4 des Vertragsentwurfes zu dem auch die jeweils entstehenden Kosten für die ehrenamtlich Tätigen (Verdienstausfälle, Entschädigungen, Schulungskosten, persönliche Schutzausrüstungen, Verpflegung etc.), F 103</p> <p>- VT verpflichtet sich, die Kosten für die bei der Stadt ggf. erforderliche Einschaltung Dritter zur Unterstützung des Bauhofs/Stadtbetriebs und der Freiwilligen Feuerwehr zu übernehmen, F 104</p> <p>- VT erklärt eine Freistellung gegenüber der Stadt Rheinstetten bezüglich der Kosten für eine Überlandhilfe bei Einsätzen/Hinzuziehung externer Feuerwehren auf Gemarkung Rheinstetten (beispielsweise der Berufsfeuerwehr Karlsruhe) im Zusammenhang mit Einsätzen in Bezug auf den Polderbetrieb und Flutungen, F 105</p> <p>- VT übernimmt die Mehrkosten für die Anschaffung zusätzlicher Absperreinrichtungen, Verkehrszeichen, Lampen etc. einschließlich der Kosten für die Lagerung F 106</p> <p>- VT übernimmt die Kosten für zusätzlich erforderliche mobile Lautsprecheranlagen für Kontrollfahrzeuge der Stadt und der Freiwilligen Feuerwehr, F 107</p> <p>- Dasselbe gilt für zusätzlich notwendige Absperreinrichtung, Verkehrszeichen und Verkehrsinformationseinrichtungen bezüglich des unvermeidbaren Besucherverkehrs während eines Polderbetriebs und Ökologischer Flutungen, F 108</p>				Siehe Antworten zu lfd. Nr. 163, 165, 166, 167, 168, 169, 170		
189	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>8. Entschädigungen</p> <p>- Neben den Grundstückswertentschädigungen sind separat zu entschädigen: der dauerhafte Verlust von Forstflächen aufgrund der Herstellung von Anlagen, Gebäuden, Dämmen etc. durch einen adäquaten Ausgleich - siehe dazu jedoch primär oben Ziff. 1 die zu erwartenden Schäden und Zusatzaufwendungen in der Forstwirtschaft, insbesondere bezüglich Einnahmeverluste, notwendige Sicherungsmaßnahmen, vorzeitigen Abtransport und externe Holzlagerung, ferner Zusatzkosten bei der Umstellung der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung und bei der forstwirtschaftlichen Pflege sowie Kosten für die Reinigung von Forstflächen etc. mit allen Unterpunkten, die in Abschnitt XI.1 b) aufgeführt sind, F 85/F86 der Verlust der bisherigen ackerbaulichen- und sonstige landwirtschaftlichen Nutzung und die aus dem Polderbau- und Polderbetrieb sowie den Ökologischen Flutungen künftig resultierenden Einschränkungen und der damit verbundenen Verlust der jährlichen ackerbaulichen Erträge, die künftig nicht mehr erzielt werden können, F 89 ff. - siehe dazu jedoch primär oben Ziff. 1 die Wertminderung für Obstbaumbestand, F 48 etwaige Schäden im Bereich der Fischerei, F 93 etwaige Schäden im Bereich der Jagd, F 98</p> <p>- VT leistet einen angemessenen finanziellen Beitrag zur Kompensation für die Beeinträchtigungen am Fermasee, F 39</p> <p>- VT erstattet der Stadt entgangene Pachterträge für Einschränkung des Badebetriebs am Fermasee während der Flutungszeiträume, den Trocknungszeiträumen sowie den Badeverbotszeiten, F 40</p> <p>- VT leistet an die Stadt Entschädigungen für erhöhte Aufwendungen der Stadt bezüglich der in Kapitel 1/1.5 aufgeführten verkehrlichen Belange, F 25</p> <p>9. Abstimmungen/Informationen</p> <p>- VT verpflichtet sich, eine detaillierte Baustellenverkehrsplanung vorzulegen und mit der Stadt abzustimmen und einvernehmlich zu regeln, bevor die Ausschreibung der Baumaßnahmen erfolgt, F 69</p> <p>- VT sichert zu, dass der Bauablauf vor der Ausschreibung der Lose mit der Stadt abgestimmt wird, F 76</p>				Siehe Antworten zu lfd. Nr. (113, 122), (126, 129-139), 73, (140, 141), (151-162) 60, 61, 45, 96, 102		
190	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>- VT sichert zu, Anwohner und Bürger von Rheinstetten und Neuburgweiler laufend und insbesondere im Internet über den Stand des Projekts die jeweils zu erwartenden Beeinträchtigungen zu informieren, F 78</p> <p>- VT sichert zu, eine während der Bauarbeiten ständig erreichbare Beschwerdestelle für die Bevölkerung richten und zudem ein Bau- oder Informationsbüro vor Ort mit regelmäßigen Sprechzeiten der Bauleitung zu installieren, F 79 Ergänzend halten wir zu dem vorliegenden Vertragsentwurf 2011 Folgendes fest: Die Stadt wird einer Flächeninanspruchnahme gemäß § 1 erst und nur dann zustimmen, wenn die vorstehend aufgelisteten, noch zu regelnden Punkte geklärt sind und ein entsprechend ergänzter und überarbeiteter Vereinbarungsentwurf vorliegt. Die Ratsgremien von Neuburgweiler und der Stadt Rheinstetten stimmen derzeit dem vorliegenden Vereinbarungsentwurf nicht zu und behalten sich ausdrücklich eine Beratung und Beschlussfassung über den endgültig ausgearbeiteten Vertragsentwurf vor.</p> <p>Die Regelungen in §§ 2 und 3 kommen (nur) dort zum Tragen, wo der von der Stadt geforderte Flächentausch nicht möglich ist. Vorrangig ist ein Flächentausch durchzuführen. Dies gilt auch für die Entschädigungsregelung in §§ 4 bis 7. Die Höhe der Entschädigung gemäß § 4 von 20 % des Werts der überfluten Flächen ist im Hinblick auf den damit verbundenen dauerhaften Ertragsausfall (Pacht- und Mieterträge aus landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und sonstiger Nutzung) zu niedrig. Wirtschaftlich entsteht bei der Stadt als Eigentümerin der Grundstücke ein Totalausfall. Die Wertbemessung der Entschädigung muss deshalb am Ertragswert und nicht allein am Bodenwert orientiert sein.</p> <p>Nutzungs- und Pflanzenentschädigungen erfolgen zusätzlich zu der Grundstücksentschädigung. Die Bewertung vorhandener land- und forstwirtschaftlicher Nutzpflanzungen sowie sonstiger Bestände (Obstbäume etc.) erfolgt nach den Kriterien, die für die Bewertung und die Entschädigung von Bewuchs auf land-, forst- und gärtnerwirtschaftlich genutzten Flächen gelten.</p>				Siehe Antworten zu lfd. Nr. 104, 105		
191	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>Bei den Regelungen in §§ 5, 6 bleibt es dabei, dass die Schäden an den land- und forstwirtschaftlichen Kulturen durch einen einvernehmlich mit der Stadt vereidigten landwirtschaftlichen bzw. forstwirtschaftlichen Sachverständigen ermittelt werden. Über diese grundsätzlichen Fragen muss Einigkeit bestehen und dies muss in der Rahmenvereinbarung erschöpfend geregelt sein. Die auf dieser Grundlage später abzuschließenden konkreten Entschädigungsvereinbarungen betreffen dann nur noch die konkreten Werte bezogen auf die dann nach Planfeststellung der Maßnahme dauerhaft in Anspruch genommenen bzw. beeinträchtigten Grundstücke und Nutzungen.</p> <p>Es bleibt bei der ergänzenden Regelung in § 8 Abs. 4 in der Entwurfsfassung 2011.</p> <p>Die in der Entwurfsfassung 2011 in § 9 enthaltene Regelung über die Einrichtung einer Schiedsstelle bleibt bestehen. Außerdem ist ergänzend zu regeln, dass die Kosten für die Einrichtung der Schiedsstelle einschließlich der Tätigkeit der Schiedspersonen in vollem Umfang vom Vorhabenträger getragen werden. Dies ist aus Sicht der Stadt eine sinnvolle und befriedende Einrichtung. Diese Regelung ist auch von der Bevölkerung und insbesondere den betroffenen Anwohnern gegenüber der Stadt mehrfach positiv bewertet worden.</p> <p>Es bleibt im vollen Umfang bei der Regelung zur Beweissicherung und zu den Beweiserleichterungen gemäß § 11 des Entwurfes von 2011. Insbesondere werden in die Beweissicherung alle von der Stadt geforderten Anlagen und Flächen einbezogen (siehe oben Ziff. 6), unabhängig davon, ob dies in dem Planfeststellungsbeschluss ausdrücklich für erforderlich erklärt wird oder nicht.</p>						

192	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>Zu der Regelung in § 11 Abs. 6 zur Beweiserleichterung bleibt es bei den Formulierungen in der Entwurfsfassung von 2011. Es ist nicht nachvollziehbar, wie dies in dem Entwurf 2015 vorgesehen ist, dass die 2011 formulierte Regelung in § 11 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entfallen bzw. zur Lasten der Stadt und zur Gunsten des Landes abgeändert werden sollen. Sofern der Vorhabenträger nicht bereit ist, es bei der Formulierung in der ursprünglichen Fassung von 2011 zu belassen, wird die Stadt sich nicht mit der Durchführung einer vertraglich vereinbarten Beweissicherung zufrieden geben, sondern auf der Durchführung eines gerichtlichen Beweissicherungsverfahrens bestehen, da bei der Durchführung eines gerichtlichen Beweissicherungsverfahrens die Ergebnisse der Beweissicherung für nachfolgende gerichtliche und sonstige Auseinandersetzungen und Verfahren verbindlich sind und nicht mehr in Frage gestellt werden können. Der Klausel über den Rechtsverzicht in § 15 wird die Stadt erst zustimmen, wenn ein Vereinbarungstext vorliegt, der die hier aufgelisteten Forderungen der Stadt enthält.</p> <p>Die Regelung in § 17 Nutzungsverhältnisse zur Anpassung aller schuldrechtlichen Verträge (Miet- und Pachtverhältnisse, Jagd- und Fischereirechte, sonstige Nutzungsverhältnisse) stellt eine unzulässige Vereinbarung zur Lasten Dritter dar, sofern damit gemeint ist, dass die Stadt damit verpflichtet wird, bestehende Verträge in dieser Weise anzupassen.</p> <p>Eine solche Verpflichtung der Stadt zur Anpassung zivilrechtlicher Verträge mit Dritten ist per se unwirksam, jedenfalls als vertragliche Vereinbarung.</p> <p>Dies gilt insbesondere soweit dort gemäß Satz 2 die Verpflichtung aufgenommen werden soll, den Einsatz des Rückhalteranges für die Hochwasserretention und Flutungen zu dulden. Eine solche Duldungsverpflichtung kann die Stadt ebenfalls nicht einseitig ihren Vertragspartnern aufzudrücken.</p> <p>Erst recht gilt dies, soweit über die Entschädigungsregelungen dieses Vertrages hinausgehende Entschädigungsverpflichtungen des Vorhabenträgers ausgeschlossen werden sollen.</p>					
193	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>Die Entschädigungsregelungen mit den betroffenen Nutzungsberechtigten muss der Vorhabenträger direkt mit diesen aushandeln und vereinbaren. In diese Rechtsverhältnisse kann die Stadt nicht eingreifen. Wenn überhaupt, dann kann sich die Stadt allenfalls dazu verpflichten, nach dem Vorliegen eines bestands- bzw. rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses sodann ihre Nutzer und Vertragspartner in den schuldrechtlichen Verträgen darauf hinzuweisen, dass diese aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses künftig zur entsprechenden Duldung verpflichtet sind und die Nutzer/Pächter deshalb aufgrund solcher Beeinträchtigungen keine Ansprüche gegenüber der Stadt geltend machen können.</p> <p>Wir bitten die Stellungnahme der Stadt Rheinstetten im weiteren Verfahrensverlauf angemessen zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen oder zur Klärung von Sachverhalten zur Verfügung .</p>					
194	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p><b>Anlage 9: Geplante Sanierung des HWDXXV (bis Ziff. 201)</b></p> <p>Geplante Sanierung des HWD XXV</p> <p>Die offengelegte Antragsplanung zur Sanierung des HWD XXV ist rechtswidrig und damit nicht genehmigungsfähig. Die Planung ist zwar technisch einwandfrei, die Realisierung der Planung verursacht jedoch massive naturschutzrechtliche Eingriffe. Nach den Antragsunterlagen wurde nicht geprüft, ob diese Eingriffe durch eine alternative Planung vermeidbar sind oder ob die Eingriffe dadurch vermindert werden können, was nach dem Bundesnaturschutzgesetz zwingend geboten ist.</p> <p>Die Stadt Rheinstetten sieht folgende Alternativen mit wesentlich geringeren Eingriffen:</p> <p>Alternative 1: Verzicht auf die Sanierung des Dammes Alternative 2: Einbau einer überströmungssicheren (Spundwand ) in der Dammachse Alternative 3: Änderungen im konstruktiven Aufbau des Dammes, so dass ein schlankerer Damm ohne Eingriff in den Wald möglich wird. Alternative 1 : Verzicht auf die Sanierung des Dammes</p> <p>Diese Forderung hat die Stadt bereits bei der ersten Anhörung im Jahr 2012 gestellt. Die Forderung wurde vom Vorhabenträger abgelehnt. Die Gründe dafür sind im Offenlageordner 1 auf Seite 140 genannt.</p> <p>Nach DIN 19712 Punkt 5.11 „Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern“ gilt: Die Notwendigkeit der Ertüchtigung einer bestehenden Hochwasserschutzanlage resultiert im Allgemeinen aus Beobachtungen zum Verhalten bei Hochwasserereignissen oder einer fachgutachterlichen Analyse der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit entsprechend der einschlägigen Normen.</p>			<p>Zum Ausbau des HWD XXV sind die Anlage 3.1-5.1.1-1 "Ausbau HWD XXV" und die Erläuternde Stellungnahme "Sanierung HWD XXV - Untersuchung von Alternativen zum Ausbau -" erarbeitet worden. Hierauf wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Siehe auch Antwort zu lfd. Nr. 18.</p>		
195	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>Nachstehend sind die größten Hochwasser der letzten 20 Jahre aufgelistet:</p> <p><u>Hochwasser</u> Mai 1999 Juni 2013 Februar 1999</p> <p><u>Q(m³/s)</u> 4440 4150 4090</p> <p><u>Jährlichkeit</u> 20 12 10</p> <p><u>WSP unter BHW(m)</u> 0,50 0,70 0,75</p>			<p>Siehe Antworten zu lfd. Nr. 18 und 194, insbesondere, dass die Standsicherheit nicht gewährleistet ist.</p>		
196	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>Bei den genannten Hochwasserereignissen traten keinerlei Schäden am HWD XXV auf. Daraus kann geschlossen werden, dass der Damm mindestens bis zu einem Abfluss von 4400 m³/s standsicher ist und mit Schäden am Damm in mittleren Zeitintervallen von deutlich mehr als 20 Jahren zu rechnen ist. Von den Fachbehörden wurde in den zurückliegenden Jahren eine Sicherheit des HWD XXV gegen das 60-jährliche Hochwasser genannt.</p> <p>Die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Schäden am Damm und für größere Schäden nimmt mit der Jährlichkeit des Hochwassers zu und damit auch die Reparaturen, die am Damm anfallen.</p> <p>Bei einem Abfluss von 4400 m³/s sind die ökologischen Flutungen beendet und die Retention ist im Gange. Der Zufluss in den Polder erfolgt dabei über das Bauwerk 1 mit 216,5 m³/s und über Bauwerk 2 mit 16,0 m³/s also zusammen 232,5 m³/s. Sollte zu diesem Zeitpunkt ein Dambruch erfolgen, könnte die Polderfüllung planmäßig bis zu einem unkontrollierten Zufluss durch den Damm von 232,5 m³/s durch eine entsprechende Reduzierung des Zuflusses durch die Bauwerke 1 und 2 ausgeglichen werden.</p> <p>Während der Füllung des Polders ist es sogar möglich einen unkontrollierten Zufluss bis zu 500 m³/s zu beherrschen, wenn die Bauwerke 1 und 2 geschlossen und die Bauwerke 3,4 und 5 geöffnet werden.</p> <p>Auch noch größere unkontrollierte Zuflüsse infolge Dambruch sind beherrschbar, wenn die Auslassbauwerke 3,4 und 5 sowie die Durchlässe an der Hermann-Schneider-Allee entsprechend aufdimensioniert werden. Letztlich muss dafür gesorgt werden, dass unkontrollierte Zuflüsse in den Polder kontrolliert abfließen können, um den planmäßigen Betrieb des Polders im Retentionsfall und um die Einhaltung des Stauzieles zu sichern.</p>			<p>Siehe Antworten zu lfd. Nr. 18 und 194, insbesondere, dass die Standsicherheit nicht gewährleistet ist.</p>		

197	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p><u>Zugänglichkeit der Bauwerke 1-5:</u> Der Vorhabenträger fordert die sichere und dauerhafte Zugänglichkeit der Ein- und Auslassbauwerke, die über den HWD XXV im Falle eines Dammbrochs oder bei Böschungsruhrschungen möglicherweise nicht mehr gegeben ist. Die Zugänglichkeit ist nicht zwingend über den HWD XXV erforderlich, da sie auf andere Weise sichergestellt werden kann. Das Bauwerk 1 am südlichen Ende des Polders kann über den HWD XXVa und die L 566, das Bauwerk 5 am nördlichen Endes des Polders über den HWD XXVI erreicht werden.</p> <p>Die Bauwerke 3 und 4 sind über die Hermann-Schneider-Allee und den Rheinpark erreichbar. Dazu muss der Kronenweg auf dem HWD XXV zwischen Rheinpark und Bauwerk 4 auf beiden Seiten mit einer Spundwand gesichert werden.</p> <p>Das Bauwerk 2 ist über den HWD XXV nicht mehr erreichbar, wenn der Damm nördlich und südlich des Bauwerkes gebrochen ist. Allerdings ist die Erreichbarkeit mit einem Motorboot vom Betriebshof an der Kläranlage aus möglich.</p> <p>Außerdem hat das Bauwerk 2 im Retentionsfall nur eine geringe Bedeutung. Nur 16 m<sup>3</sup>/s werden durch dieses Bauwerk 2 in den Polder geleitet, das sind &lt; 8 % des Zuflusses durch das Bauwerk 1, der 216,5 m<sup>3</sup>/s beträgt. Bei einer Betriebsstörung im Bauwerk 2 kann der Gesamtzufluss in den Polder durch eine entsprechende Anpassung des Zuflusses beim Bauwerk 1 kompensiert werden.</p>				Siehe Antworten zu lfd. Nr. 18 und 194.		
198	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p><u>Ausspülung von Dammmaterial in das Rheinbett:</u> Die Bundeswasserstraßenverwaltung und der Vorhabenträger befürchten, dass durch Dammbürche am HWD XXV beträchtliche Erdmassen der Bundeswasserstraße Rhein zugeführt werden.</p> <p>Dazu ist folgendes festzustellen: Seit 35 Jahren wird, um den Bau weiterer Staustufen zu vermeiden, unterhalb der Staustufe Iffezheim ständig eine Geschiebezugabe durchgeführt und dadurch die erodierte Flusssohle wieder angehoben.</p> <p>Die Geschiebezugabe erfolgt durch die Bundeswasserstraßenverwaltung in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Wasserbau.</p> <p>Dabei werden im Mittel jährlich 200.000 m<sup>3</sup> Kies-Gemisch in die Rheinsohle unterhalb der Staustufe eingebaut, das bei Hochwasser durch Erosion wieder abgetragen und rheinabwärts verfrachtet wird.</p> <p>Diese Jahresmenge ist größer als das Gesamtvolumen des HWD XXV innerhalb des Polders.</p> <p>Die Sohlenerosion erreicht beim Bemessungshochwasser ihren Spitzenwert, der bei ca. 30.000 m<sup>3</sup> liegen dürfte. Genauere Angaben dazu kann die BAW liefern. Im Vergleich dazu sind die Erdmassen, die bei möglichen Dammbürchen und Böschungsruhrschungen freigesetzt werden gering und werden außerdem aus den folgenden Gründen nicht in das Rheinbett gelangen.</p> <p>Aus den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, das beim Bemessungshochwasser von 5000 m<sup>3</sup>/s am Fuß des HWD XXV auf der Rheinseite Geschwindigkeiten von 0,25-0,50 m/s auftreten und auf der Polderseite Geschwindigkeiten von &lt; 0,25 m/s. Bei diesen Geschwindigkeiten ist nicht damit zu rechnen, dass überhaupt ein Materialtransport stattfindet und wenn überhaupt sind die Mengen im Vergleich zu den Mengen, die durch die Sohlenerosion im Rhein mobilisiert und transportiert werden, völlig vernachlässigbar.</p> <p>Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass das WSA-Freiburg keine Bedenken hatte, in den Jahren 2004/2005 insgesamt 335.000 m<sup>3</sup> Sediment aus der Stauhaltung Iffezheim auszubaggern und unterhalb der Staustufe wieder in den Rhein zu schütten, was nur durch den massiven Widerstand der Unterlieger verhindert werden konnte. Als mittlere Tagesmenge waren damals 5000 m<sup>3</sup> geplant.</p>				Siehe Antworten zu lfd. Nr. 18 und 194. Die Fragestellung ist hier weniger relevant, da bei fehlender Standsicherheit, das Belassen des Damms in der aktuellen Form keine Lösung darstellt.		
199	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p><u>Bewertung der Alternative 1:</u> Es finden keine naturschutzrechtlichen Eingriffe statt und deshalb auch keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Reparaturen am Damm werden möglicherweise in größeren Zeitabständen erforderlich. Die Bauwerke 3,4 und 5 und der Durchlässe müssen aufdimensioniert werden. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Angaben über die Kosten der Dammanierung und der Bauwerke enthalten sind, ist ein Kostenvergleich nicht möglich.</p> <p>Nach Einschätzung der Stadt werden die Kosten jedoch deutlich unter den Kosten der Antragsplanung liegen auch unter Berücksichtigung der auf 100 Jahre hochgerechneten Reparaturkosten.</p> <p>Nachteilig ist, dass eine dauerhafte hydraulische Trennung zwischen dem Rheinvorland und dem Polder nicht garantiert werden kann.</p> <p>Alternative 2: Einbau einer überströmungssicheren Hochwasserschutzwand (Spundwand) in der Dammachse In der DIN 19712 „Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern“ ist neben dem Deich als traditionelle Hochwasserschutzmaßnahme unter Punkt 8 auch eine Hochwasserschutzwand als zulässige Hochwasserschutzanlage genannt.</p> <p>Es wird deshalb vorgeschlagen eine derartige Hochwasserschutzwand in Form einer tiefengestaffelten Spundwand in der Krone des HWD XXV innerhalb des Polders einzubauen. Die Tiefenstaffelung sichert die Durchlässigkeit für das Grundwasser.</p> <p>Eine solche Wand ist überströmungssicher und garantiert die gewünschte dauerhafte hydraulische Trennung zwischen dem Rheinvorland und dem Polder auch beim Bemessungshochwasser. Durch die Spundwand wird aber auch die Standsicherheit des Damms erhöht.</p>				Siehe Antworten zu lfd. Nr. 18 und 194.		
200	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>Die Wand übernimmt allein den Hochwasserschutz. Der vorhandene Damm hat nur noch die Aufgabe die naturferne Spundwand zu "verstecken". Er gilt nach DIN 19712 als Anschüttung an die Schutzwand und ist beim Nachweis der Tragfähigkeit und Standsicherheit der Spundwand zu berücksichtigen U.V. auch mit einem Böschungsbruch.</p> <p>Der Einbau der Spundwand darf ausschließlich unter Inanspruchnahme des Weges auf der Dammkrone und der vorhandenen Zufahrtsrampen erfolgen. Da der Weg jedoch nicht die für die Aufstellung des Rammgerätes erforderliche Breite hat, muss er vor der Durchführung der Rammarbeiten 0,5 m tiefer gelegt werden.</p> <p>Dadurch kann die Aufstandsfläche für das Rammgerät auf beiden Seiten des Damms um jeweils 1,0 m auf ca. 4,7 m verbreitert werden, was ausreichend ist.</p> <p>Der Damm kann nach Einbau der Spundwand durch den Wiedereinbau des abgegrabenen Erdmaterials wieder auf seine ursprüngliche Höhe angehoben und auch der Kronenweg wieder hergestellt werden.</p> <p>Die Tieferlegung des Kronenweges erfolgt einige Tage vor dem Einbau der Spundwand und kann jederzeit bei der Vorhersage eines Hochwassers &gt;HQIO unterbrochen werden. Pro Tag ist ein Einbau auf einer Länge von 50 m möglich, so dass für die Gesamtlänge des HWD XXV von ca. 4500 m 90 Arbeitstage benötigt werden. Bei einem Einsatz von 2 Rammgeräten kann die Zeit für die Herstellung der Spundwand auf 45 Arbeitstage reduziert werden. Damit ist eine naturschonende Herstellung im Winter möglich.</p> <p>Möglich ist auch ein Teilplanfeststellungsbeschluss für den Bau der Spundwand, so dass die Sicherheit gegen Hochwasser im Tiefgestade kurzfristig verbessert werden könnte und nicht erst mit der Fertigstellung des Polders in einigen Jahren.</p> <p>Bezüglich des Austrags von Erdmaterial in den Rhein und der Zugänglichkeit der Bauwerke gelten die bereits oben gemachten Ausführungen.</p> <p><u>Bewertung der Alternative 2:</u> Es sind nur geringe naturschutzrechtliche Eingriffe durch die Tieferlegung des Weges auf der Dammkrone erforderlich. Ein Abtrag des Böschungsgrüns mit einer Breite von 1 m an beiden Böschungen ist durchzuführen.</p>				Siehe Antworten zu lfd. Nr. 18 und 194.		

201	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p>Die Kosten sind niedriger als bei der Antragsplanung. In größeren Zeitabständen können Reparaturen am Damm anfallen. Da durch die Spundwand die Standsicherheit des Dammes verbessert wird, ist mit weniger Reparaturen als bei der Variante 1 zu rechnen.</p> <p>Alternative 3: Änderungen im konstruktiven Aufbau des Dammes  Fachleute des Dammbaus sind der Meinung, dass durch einen geänderten konstruktiven Aufbau des Dammes ein schmalere Damm möglich ist und dadurch Eingriffe in den Wald vermieden werden können.  Die Stadt Rheinstetten beantragt deshalb die Beauftragung eines unabhängigen Sachverständigen auf dem Gebiet des Erddammbaus durch die Planfeststellungsbehörde, der die Möglichkeit der Realisierung dieses Vorschlages prüfen soll. Der Sachverständige muss langjährige Erfahrungen mit Hochwasserschutzanlagen an großen Flüssen besitzen.  <u>Vorläufige Bewertung der Alternative 3 falls durchführbar:</u>  Verringerung der Eingriffe durch Schonung des Waldes. Kosten, Bauzeit, Materialtransport ähnlich wie bei der Antragsplanung.</p>				Siehe Antworten zu lfd. Nr. 18 und 194.		
202	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p><u>Zusammenfassende Bewertung:</u>  Nach einem Vergleich der Vor- und Nachteile der 3 Alternativen mit der Antragsplanung fordert die Stadt Rheinstetten die Realisierung der Alternative 2 "Einbau einer überströmungssicheren Hochwasserschutzwand ( Spundwand ) in den HWD XXV". Diese Alternative hat folgende Vorteile gegenüber der Antragsplanung:  - Verminderung der naturschutzrechtlichen Eingriffe um ca. 95 %  - Verringerung der Erdmaterialtransporte um ca. 70 %  - Wesentliche Verkürzung der Bauzeit  - Geringere Kosten auch unter Einbeziehung der späteren Reparaturen  - Schnelle Verbesserung der Hochwassersicherheit im Tiefgestade durch den vorgezogenen Einbau der Spundwand  Als Nachteil bleiben die in größeren Zeitabständen möglicherweise anfallenden Reparaturen am für den Hochwasserschutz funktionslosen Damm HWD XXV zur Beseitigung von Böschungsrutschungen.</p>				Siehe Antworten zu lfd. Nr. 18 und 194.		
203	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p><b>Anlage 10: Grundwasserhaltung beim SC-Neuburgweier und an den Lettenlöchern (bis Ziff. 205)</b>  Hoher Graben, Drainagen mit Ablaufkanal und Anschluss der Auer Schlute  Die letzten Berechnungen durch kup erfolgten Ende November 2014 unter der Annahme eines Haltwasserspiegels von 106,80 m um das Sportgelände.  Unger hat die endgültige Planung für den hohen Graben und den Ablaufkanal Anfang Dezember vorgelegt. Sie ist deshalb in den Berechnungen von kup nicht berücksichtigt.  Insbesondere die Tieferlegung des hohen Grabens um 70 cm und damit auch die Tieferlegung des Ablaufkanals und der Drainagen entsprechend der beigefügten Planskizze wird in den Berechnungen zu erheblichen zusätzlichen Grundwasserabsenkungen im Bereich der Sportplätze führen. Auf dem gesamten Sportgelände werden die Grundwasserstände beim Bemessungshochwasser damit unter 107,0 m liegen.  Dadurch erhöht sich der Grundwasseranfall im Ablaufkanal und im hohen Graben um geschätzt ca. 100 l/s (ca. 20 l/s in den Drainagen und ca. 80 l/s im hohen Graben). Im Ablaufkanal und im hohen Graben kann dieses zusätzliche Grundwasser ohne Probleme abgeführt werden. Die Wassertiefe im Graben liegt bei 0,60 m. Der Ablaufkanal DN 600 ist voll. Siehe Anlage.  Es müssen jedoch die 3 geplanten großen Pumpen im Pumpwerk Neuburgweier von 850 l/s auf 900 l/s aufdimensioniert werden.</p>				<p>Die Grabensohle des hoch liegenden Grabens wird zwar gemäß Antragsunterlagen 70 cm tiefer ausgeführt als dies in den Berechnungen für die Planfeststellungsunterlagen angesetzt wurde. Der Wasserspiegel im hoch liegenden Graben wird aber durch ein Drosselschütz am Ende des hoch liegenden Grabens auf 106,40 m gehalten. Dadurch ergibt sich keine grundsätzlich andere Vorflutsituation als in den Berechnungen für die Planfeststellungsunterlagen. Dies bestätigt sich auch für den zwischenzeitlich durchgeführten ergänzenden Modelllauf mit eingetiefter Grabensohle. Der zugehörige Bericht wird der Stadt Rheinstetten noch zugesandt und wird als Anlage der Synopse beigefügt. Die Modellrechnungen haben gezeigt, dass die Steuerung des geplanten Schützes für die Grundwasserverhältnisse im Bereich der Lettenlöcher deutlich entscheidender ist als die Grabensohle. Hier sind im Rahmen der Ausführungsplanung weitere Konkretisierungen notwendig. Ggf. zeigt auch der spätere Betrieb weitere Optimierungsmöglichkeiten.  Zur Einordnung der Wasserspiegel in den Lettenlöchern werden diese derzeit anhand eines Lattenpegels erfasst. Aktuell wird die kontinuierliche Erfassung der Grundwasserstände in Neuburgweier und der Wasserstände in den Lettenlöchern vorbereitet.  Die Erkenntnisse aus der längeren Beobachtungsphase werden in die Ausführungsplanung mit aufgenommen und berücksichtigt.  Die Erweiterung der Pumpwerkskapazität von 850 auf 900 l/s ist geplant.  Zusammenfassend wirkt sich die Tieferlegung des Hochliegenden Grabens und die Steuerung mittels eines Drosselschützes günstig auf die Grundwassersituation aus, ohne negative Auswirkungen unter ökologischen Aspekten.</p>		
204	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p><u>2-jähriger Hochwasserstand in den Lettenlöchern</u>  Bei den bisherigen Berechnungen wurde davon ausgegangen, dass der 2-jährliche Hochwasserstand in den Lettenlöcher bei 106,50 m liegt und dieser Wert als maximaler Wasserstand vorgegeben.  Beim 2-jährlichen Hochwasser von 23.124. Juli 2014 mit 3140 m<sup>3</sup>/l lag der maximale Wasserstand in den Lettenlöcher bei 105,76 m. Allerdings war dieses Hochwasser nur von kurzer Dauer.  Beim Hochwasser vom 4. Mai 2015, einem 4-jährlichen Hochwasser mit 3.450 m<sup>3</sup>/s, betrug der höchste Grundwasserstand in den Lettenlöcher 105,87 m. Dieses Hochwasser hatte auch im Vergleich mit den 2-jährlichen Hochwasserereignissen vom Dezember 2012 und Februar 2013 eine überdurchschnittliche Dauer.  Es ist deshalb sehr wahrscheinlich, dass der 2-jährliche Hochwasserstand in den Lettenlöcher kaum über 106,00 m liegen wird. Dieser Wasserstand sollte durch weitere Messungen in den kommenden Jahren genauer bestimmt werden.  Auf jeden Fall liegt dieser Wasserstand deutlich unter 106,50 m und dürfte höchstens 106,00 m betragen. Mit diesem maximalen Wasserstand in den Lettenlöchern werden sich die Grundwasserverhältnisse beim Bemessungshochwasser im südlichen Bereich von Neuburgweier weiter verbessern.</p>				<p>Eine kontinuierliche Wasserstandsmessung in den Lettenlöchern ist vorgesehen.  Bei den Schutzmaßnahmen im Bereich des SC Neuburgweier ist vorgesehen, dass der Zufluss von Wasser aus der Auer Schlute ab einem Wasserstand von 106,50 m+NN in den Lettenlöchern unterbunden wird. Stellt sich nach einer längeren Messung des Wasserstandes in den Lettenlöchern heraus, dass der 2-jährliche Hochwasserstand tiefer als 106,50 m+NN liegt, so kann das Steuerregime für den Durchlass zwischen Auer Schlute und Lettenlöchern unproblematisch angepasst werden, sofern dies bezüglich des NSG Lettenlöcher zulässig ist.</p>		
205	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p><u>Beginn der Grundwasserabsenkung durch den hohen Graben und die Drainagen</u>  Die Grundwasserabsenkung durch den hohen Graben und die Drainagen beginnt bei einem Wasserstand von 106,80 m im Einlaufschacht in der Auer Schlute, der dabei identisch ist mit dem Wasserstand im hohen Graben.  Die vorstehenden Betrachtungen haben gezeigt, dass zu diesem Zeitpunkt der Wasserstand in den Lettenlöcher noch deutlich unter dem 2-jährlichen Wasserstand liegt.  Durch den Beginn der Grundwasserabsenkung verringert sich der Zufluss in die Lettenlöcher durch den Grundwasserkörper, was nicht gewünscht ist. Deshalb sollte das durch die Grundwasserabsenkung anfallende Wasser nicht zum Pumpwerk Neuburgweier abgeleitet sondern in die Lettenlöcher eingeleitet werden.  Dazu wird vorgeschlagen, im Schacht vor dem Einleitungsschacht direkt über der Schachtschale eine Öffnung mit DN 200 herzustellen, mit einem Schieber zu versehen und diesen Ablauf über eine Leitung DN 200 an die Zuleitung DN 500 in die Lettenlöcher anzubinden, wie in der Anlage dargestellt.  Damit können ca. 50 l/s aus dem Ablaufkanal und dem hohen Graben mit geringem Gefälle von 2 cm zwischen dem Wasserstand im hohen Graben und dem Wasserstand im Schieberschacht in die Lettenlöcher eingeleitet und damit der Verlust an Grundwasserzufluss durch die Grundwasserabsenkung ausgeglichen werden.  Der Schieber wird bei Erreichen des maximal zulässigen Wasserstandes in den Lettenlöcher zeitgleich mit dem Schieber am Zulaufkanal DN 500 in die Lettenlöcher geschlossen.</p>				<p>Der Vorschlag der Stadt Rheinstetten kann umgesetzt werden. Allerdings ist durch einen Steuerpegel im Grundwasser auf dem Gelände des SC Neuburgweier zu überprüfen, ob die Grundwasserstände unterhalb von 107,00 m+NN liegen. Ist dies der Fall, dann kann das Wasser aus der Auer Schlute auch in die Lettenlöcher geleitet werden.  Das detaillierte Steuerungsregime ist in der Ausführungsplanung festzulegen und ggf. im Betrieb weiter zu optimieren. Bei den Überlegungen der Stadt Rheinstetten ist zu beachten, dass die Grundwasseranstiege im Bereich des SC Neuburgweier bzw. im Auer Wald voraussichtlich erfolgen bevor der Wasserstand in den Lettenlöchern ansteigt. Deshalb ist dies bei der Weiterentwicklung des Steuerungsregimes zu berücksichtigen.  Im Grundwassermodell wird angenommen, dass eine Entwässerung in den Graben und über den Ablaufschacht der Auer Schlute jederzeit gegeben ist. Dadurch kann der Schutz des Geländes des SC Neuburgweiers gegenüber der derzeitigen Situation verbessert werden.</p>		
206	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	<p><u>Forderung der Stadt Rheinstetten</u>  Neuberechnung der Grundwasserstände beim Bemessungshochwasser mit den veränderten Randbedingungen und Vorlage der Ergebnisse vor dem Erörterungstermin.  Automatische Messung der Wasserstände in den kommenden Jahren in den Lettenlöchern, am Federbach und in der Auer Schlute zur genaueren Bestimmung des 2-jährlichen Wasserstandes in den Lettenlöchern.  Die vorstehenden Überlegungen und Ergebnisse sollen entsprechend der beiliegenden Planskizze bei der Ausführungsplanung berücksichtigt werden.</p>				<p>Die geforderte Neuberechnung wurde mit dem Grundwassermodell durchgeführt. Es hat sich gezeigt, dass sich nur minimale Unterschiede zu den Berechnungen aus den Planfeststellungsunterlagen ergeben. Der zugehörige Bericht wird der Stadt Rheinstetten zugesandt und wird als Anlage der Synopse beigefügt.  Eine kontinuierliche Erfassung der Wasserstände in den Lettenlöchern, in der Auer Schlute und am Federbach ist vorgesehen. Da der oberirdische Zufluss aus der Auer Schlute bei Überschreitung bestimmter Wasserstände zum Pumpwerk Neuburgweier geführt wird und nicht mehr wie bislang in die Lettenlöcher, kommt es per se zu einer Verbesserung. Damit ergibt sich die Möglichkeit die komplexen Zusammenhänge zwischen den Verhältnissen in der Auer Schlute und den Lettenlöchern sowie dem Abflussvermögen aus den Lettenlöchern zum Federbach zu erfassen und bis zur Ausführungsplanung Kenntnisse über die Jährlichkeiten der Wasserspiegel zu erhalten.  Diese Erkenntnisse werden in der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>		